

56. Westfälischer Archivtag 2004 in Brakel

- Bericht von Eckhard Möller unter Mitarbeit von Stephan Grimm 2
- *Barbara Stambolis*: Des Krummstabs langer Schatten. Das Hochstift Paderborn als Geschichts- und Gedächtnislandschaft. 5
- *Janbernd Oebbecke / Christian Nienkemper*: Archivbenutzung in verändertem rechtlichem Umfeld 13
- *Alexander Dix*: Gleiche Transparenz in Verwaltungen und Archiven 19
- *Manfred Müller*: »Blick zurück nach vorn!« 22
- Archivpraxis unter den Bedingungen der Archivgesetzgebung. 24
 - *Hans-Jürgen Höötman*: Verwaltungsinterne Öffentlichkeitsarbeit als archivisches Arbeitsfeld 24
 - *Claudia Becker*: Verwaltungsinterne Öffentlichkeitsarbeit des Stadtarchivs Lippstadt 26
 - *Susanne Freund*: Kooperation mit Schulen 27
 - *Michael Gosmann*: Stadtmarketing und Archive 28
 - *Gunnar Teske*: Sammlungstätigkeit von Archiven 30
- *Lutz Gollan*: Das Gemeinschaftsprojekt e-Government NRW – Innovation durch Kooperation 31
- *Gudrun Klee-Kruse*: Elektronische Signatur und Verschlüsselung in der öffentlichen Verwaltung. Eine Herausforderung für die Archivierung 33

Weitere Beiträge

- *Jutta Katernberg*: Vom Stadtarchiv zur Kultur-GmbH? Datenschutzrechtliche Überlegungen zur Privatisierung kommunaler Archive in Nordrhein-Westfalen 38
- *Barbara Müller-Heiden*: Der Einsatz der »Praktischen Archivkunde« im Berufsschulunterricht. Ein Erfahrungsbericht 41

- »Adelige als Unternehmer im bürgerlichen Zeitalter« 45
- Freiherr von und zu Brenken mit Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet. 45
- »Neue Herren – Neue Zeiten?« – Broschüre zur Ausstellung des Kreisarchivs Paderborn erschienen 46
- Der »Tag der Archive« am 25. September 2004 in Archiven in Münster 46
- Buchpräsentation im Rathaus der Stadt Geseke 47
- Rechtsstreit um ein Kirchenbuch. 48
- Arbeitskreis »Vertikale Bewertung« 49
- Zuständigkeit und Überlieferungsfragen bei Schulunterlagen 49
- Gesucht: Ein verlorener Heimatfilm der »Roten Erde« »Durch das schöne Westfalen« (1928/29) 50
- Das Hofesarchiv Meyer zu Hartum in Herford-Diebrock 50
- Nachruf: Gerhard Bartling (1929–2004) 51

BÜCHER 52

INFOS 56

VORWEG BEMERKT

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Leserinnen und Leser,

das 61. Heft unserer Zeitschrift Archivpflege in Westfalen-Lippe erscheint mit einer mehrwöchigen Verspätung. Der Grund dafür ist u. a. darin zu sehen, dass mehrere durch Personalveränderungen vakant gewordene Stellen im Westfälischen Archivamt aus finanziellen Gründen noch nicht wieder neu besetzt werden konnten und dadurch die zeitliche Belastung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter deutlich gestiegen ist. Dennoch versuchen wir, unseren Aufgaben weiterhin ohne Qualitätseinbuße nachzukommen. Eine zeitliche Verzögerung ist dabei noch am ehesten zu verkraften, zumal aktuelle Meldungen auch im Archivbereich zunehmend elektronisch verbreitet werden. Auch wenn unsere neugestaltete Website derzeit noch nicht in allen Rubriken mit den notwendigen Informationen gefüllt ist, lohnt es sich u. U., einmal einen Blick darauf zu werfen (www.westfaelisches-archivamt.de oder www.archivamt-westfalen.de).

Der Schwerpunkt dieses Heftes liegt auf den Referaten, die auf dem 56. Westfälischen Archivtag am 16. und 17. März dieses Jahres in Brakel vorgetragen wurden. Die Beiträge von Prof. Dr. Oebbecke und Dr. Dix dürften in der aktuellen Diskussion um Akteneinsichtsrecht und Archivzugang auch über Westfalen hinaus auf Beachtung stoßen. Erstmals wurde in Brakel auf einem Westfälischen Archivtag der Versuch unternommen, bestimmte Themen in kleinen Arbeitsgruppen intensiver zu diskutieren. Auch die Ergebnisse dieser Gespräche finden im vorliegenden Heft ihren Niederschlag. Das sich weiter entwickelnde e-government wird für die Archivarbeit erhebliche Konsequenzen haben, die heute noch nicht voll absehbar sind. Auch diesem Thema widmen sich zwei Beiträge.

Privatisierung öffentlicher Einrichtungen ist ebenfalls in vielen Kommunen von ungebrochener Aktualität. Oft wird auch erwogen, das Kommunalarchiv in eine private Rechtsform zu überführen. Frau Jutta Katernberg, Mitarbeiterin bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in Nordrhein-Westfalen, kommt in einer bemerkenswerten Untersuchung zu dem Ergebnis, dass auf Grund der hoheitlichen Funktionen, die die Archive im Umgang mit schutzwürdigen Informationen wahrzunehmen haben, eine Privatisierung kommunaler Archive nicht zulässig ist.

Den meisten Lesern wird inzwischen die vom Westfälischen Archivamt herausgegebene »Praktische Archivkunde« ein Begriff sein (siehe Buchanzeige im Aprilheft). Die Nachfrage nach diesem Buch, der ersten Gesamtdarstellung der archivischen Arbeit in der Geschichte der Bundesrepublik, ist ungebrochen, so dass der Verlag das Werk im Laufe des Sommers mehrfach nachdrucken musste. Dass sich das Buch für den beabsichtigten Zweck, nämlich die Ausbildung der Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste – Fachrichtung Archiv –, gut eignet, zeigt ein Erfahrungsbericht aus dem Berufsschulunterricht von Frau Barbara Müller-Heiden.

Münster, im November 2004

Prof. Dr. Norbert Reimann
Leiter des Westfälischen Archivamtes

Bericht vom 56. Westfälischen Archivtag in Brakel¹

von Eckhard Möller unter Mitarbeit von Stephan Grimm

Vom 16. bis zum 17. März 2004 fand in Brakel (Kreis Höxter) der 56. Westfälische Archivtag statt, der unter dem Generalthema ›Verwahren, Erhalten, Nutzbar machen‹ stand. Nach der Begrüßung der TeilnehmerInnen durch den Leiter des veranstaltenden Westfälischen Archivamtes, Prof. Dr. Norbert Reimann, folgten Grußworte des Bürgermeisters der Stadt Brakel, des Landrates des Kreises Höxter, seitens der Vereinigten westfälischen Adelsarchive und des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen. Dessen Präsident, Prof. Dr. Wilfried Reininghaus, nutzte die Gelegenheit des Grußwortes, um die Struktur und die Aufgaben der zum Jahresbeginn 2004 neugegründeten Einrichtung, zu der die bisherigen Staatsarchive als Abteilungen zählen, darzustellen.

Im vormittäglichen Eröffnungsvortrag, traditionell einem regionalgeschichtlichen Thema gewidmet, spürte PD Dr. Barbara Stambolis (Universität Paderborn) unter dem Thema ›Des Krummstabs langer Schatten. Das Hochstift Paderborn als Geschichts- und Gedächtnislandschaft‹ der Frage nach, ob und wie weit der bis heute unter anderem im Marketing und in der Tourismuswerbung gebräuchliche Begriff ›Hochstift‹ für das Paderborner Land tatsächlich der Identität der Bevölkerung entspreche. Dabei hob sie hervor, dass mit der Betonung der hochstiftischen Tradition im 19. Jahrhundert seitens der katholischen Kirche ein alternatives Identifikationsangebot gegenüber Staat und Nation konstruiert worden sei, das auch im 20. Jahrhundert gerade in gesellschaftlichen Umbruchphasen als Kompensation für Unsicherheiten gedient habe. Kritisch fragte sie an, ob sich in der Bevölkerung tatsächlich eine hochstiftische Identität herausgebildet habe oder ob die Identitäten nicht wesentlich kleinräumiger geprägt seien.

Die von Prof. Dr. Norbert Reimann moderierte 1. Arbeitssitzung am Nachmittag stand unter dem Thema ›15 Jahre Archivgesetz NRW – Bilanz und Perspektiven‹. Einleitend verwies er auf die Geschichte der Bemühungen um eine rechtliche Regelungen des Archivwesens durch die preußische Archivverwaltung seit den Anfängen des 20. Jahrhunderts und unterstrich, dass das 1989 verabschiedete Archivgesetz des Landes NRW im Gegensatz zu den früheren Entwürfen kein staatliches Aufsichtsrecht gegenüber kommunalen und privaten Archiven enthalte, sondern den Kommunen, bei Festlegung einer grundsätzlichen Archivierungspflicht für die Ausgestaltung der Aufgabenerfüllung freie Hand lasse. Außerdem betonte er den Zusammenhang zwischen den Diskussionen um Datenschutz und um informationelle Selbstbestimmung und der Verabschiedung der Archivgesetze des Bundes und der Länder in den 1980er Jahren, die den dauerhaften Zugang, insbesondere zu den Personenbezogenen Daten, hätten sichern sollen.

Diesen Gedanken griff Prof. Dr. Janbernd Oebbecke (Universität Münster, Kommunalwissenschaftliches Institut) in seinem Vortrag über die ›Archivbenutzung in einem rechtlich veränderten Umfeld‹ auf und

unterstrich, dass es das ausdrückliche Ziel des Archivgesetzes des Landes NRW (ArchG) von 1989 sei, den Zugang zu den Archiven sicherzustellen. Dieser sei zwar an rechtliche Beschränkungen gebunden, und es werde nach Benutzergruppen – abgebende Behörde, Betroffene, Dritte – unterschieden, im Grundsatz aber sei der Zugang zu den (kommunalen) Archiven aus grundrechtlichen und kommunalrechtlichen Erwägungen, insbesondere dem allgemeinen Zugang zu kommunalen Einrichtungen, nur aus sachlich gebotenen Erwägungen einschränkbar. Das Ziel der Zugänglichmachung von Verwaltungsschriftgut verbinde das ArchG mit dem jüngeren Informationsfreiheitsgesetz des Landes NRW (IFG) von 2002, das auf ein grundsätzliches Recht auf Akteneinsicht mit dem Ziel der demokratischen Kontrolle der Verwaltungen abziele. In der Benennung der Ablehnungsgründe sei es präziser als das ArchG, auch werde der Datenschutz gegenüber dem Informationsanspruch geringer gewichtet als in früheren Gesetzen. Abschließend ging der Referent auf die Widersprüche zwischen ArchG und IFG ein, die zu der kuriosen Situation führen könnten, dass Akten zwar während ihres Lebenszyklus in der Verwaltung Dritten zugänglich seien, nach Abgabe an das Archiv aber während der Sperrfristen durch Dritte nicht genutzt werden könnten. Oebbecke plädierte unter Verweis auf die Bestimmung des ArchG, das die Zugänglichkeit durch andere Rechtsvorschriften nicht einschränke, dafür, den BenutzerInnen der Archive ein Akteneinsichtsrecht entsprechend den weiter gefassten Regelungen des IFG zu gewähren.

In diese Richtung argumentierte auch Dr. Alexander Dix (Landesbeauftragter für Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht in Brandenburg), der hervorhob, dass dem Amtsgeheimnis in der öffentlichen Diskussion eine immer geringere Rolle beigemessen werde. Es sei gerade das Ziel der Informationsfreiheitsgesetze, eine stärkere Kontrolle des Verwaltungshandelns durch die BürgerInnen zu erreichen. Die Widersprüche zwischen Archivgesetzen und Informationsfreiheitsgesetzen verwiesen auf ein zweifaches Transparenzgefälle: Zunächst seien die Informationsfreiheitsgesetze deutlich zugangsfreundlicher, nach Ablauf der Sperrfristen wiesen jedoch die Archivgesetze die weitergehenden Zugangsrechte auf. Diese Unterschiede sollten seiner Meinung nach durch ein Informationsgesetzbuch gelöst werden, das die verschiedenen gesetzlichen Regelungen zusammenfasse. Dabei müsste das Archivgesetz allerdings als eigenständige Materie erhalten bleiben, weil es nicht nur den Informationszugang, sondern auch die wissenschaftliche Auswertung des archivwürdigen Schriftgutes regelt. Abschließend rief er zu einem Bündnis von ArchivarInnen und Informationsfreiheitsbeauftrag-

¹ Die im nachfolgenden Bericht genannten Vorträge sind mit Ausnahme der beiden letzten Referate (Harke-Schmidt/Zech und Kratz) in diesem Heft abgedruckt.



Eröffnung des 56. Westfälischen Archivtags in Brakel

Foto: WESTFALEN-BLATT

ten auf, die gemeinsam für die allgemeine Zugänglichkeit auch der Metadaten, die dauerhafte Dokumentation aller wichtigen Verwaltungsprozesse, kurz gegen eine spurlose Verwaltung eintreten sollten.

In der anschließenden Diskussion wurde unter anderem danach gefragt, ob die Einsichtnahme in eine Verwaltungsakte nach dem IFG Auswirkungen auf deren Archivwürdigkeit habe und ob Archive die Zugänglichkeit von Akten vor ihrer Erschließung sicherstellen müssten, wenn die Sperrfristen entfielen. Ebenso wurde die Frage diskutiert, ob von den Archiven eine Angabe über den Benutzungszweck verlangt werden könnte, wobei sich sowohl Prof. Dr. Reimann als auch Prof. Dr. Oebbecke für eine Freiwilligkeit dieser Angabe aussprachen.

Im abschließenden Referat der 1. Arbeitssitzung berichtete Manfred Müller (Bürgermeister der Stadt Lichtenau, Kreis Paderborn) aus der Sicht einer kleinen Kommunalverwaltung – Lichtenau hat ca. 11.000 Einwohner – über die Bedeutung und Funktion des Archivs. Vor allem zwei Aufgaben hob Müller hervor: die Ordnung und Bewertung der vorhandenen kommunalen Überlieferung sowie die Dokumentation der Ortsgeschichte. Zu diesem Zweck hat die Stadt Lichtenau eine Verwaltungsangestellte mit 50% ihrer Arbeitszeit mit der Wahrnehmung der Aufgaben einer Archivarin beauftragt, worin sie vom Kreisarchiv Paderborn und vom Westfälischen Archivamt fachlich unterstützt wird. Ausdrücklich hob der Referent hervor, dass es darum gehe, das vorhandene Interesse an Heimatgeschichte zu nutzen, um die Akzeptanz des Archivs in der Öffentlichkeit zu stärken und dass Vereine aufgefordert werden sollten, ihr Schriftgut dem Archiv als Depositum anzubieten. Den Blick der Archive in die Geschichte will der Bürgermeister ausdrücklich nicht als Selbstzweck verstanden wissen. Vielmehr könnten die Archive aus der Beschäftigung mit der Vergangenheit Impulse auch für aktuelle Fragen geben und einen Beitrag zur Zukunftsgestaltung des ländlichen Raums leisten.

Im weiteren Verlauf des Nachmittags trafen sich die TeilnehmerInnen des Westfälischen Archivtags in vier Arbeitsgruppen, die sich mit der ›verwaltungsinternen Öffentlichkeitsarbeit als archivischem Arbeitsfeld‹, der ›Kooperation mit Schulen‹, den Beziehungen zwischen ›Stadtmarketing und Archiven‹ sowie der Sammlungstätigkeit beschäftigten.²

In der Arbeitsgruppe ›Archive und Schulen‹ berichtete zunächst Dieter Klose (Staatsarchiv Detmold) über seine Tätigkeit als Archivpädagoge im Spannungsverhältnis zwischen den Erwartungen der ArchivarInnen, der LehrerInnen und der SchülerInnen. Insbesondere hob er hervor, dass SchülerInnen wie LehrerInnen wichtige Multiplikatoren seien, deren Betreuung durch die Archive keineswegs vernachlässigt werden dürfte, auch wenn die Fragestellungen häufig von einem unbefangenen Herangehen an die archivische Überlieferung zeugten. Ausdrücklich betonte Klose, dass die Archive ein wichtiger außerschulischer Lernort für den Geschichtsunterricht seien, an dem entdeckendes Lernen in besonderer Weise realisiert werden könne. Gerade der Umgang mit Originalen ermögliche, über die Aneignung von Inhalten hinaus, auch den von den Lehrplänen geforderten Erwerb von Methodenkenntnissen.

Allerdings werde ein Besuch von SchülerInnen im Archiv nur gelingen, wenn sich die ArchivpädagogInnen und in kleineren Archiven die ArchivarInnen als Lotsen verstanden, die Hilfestellung leisteten, im unübersichtlich scheinenden Meer der Akten zum Ziel zu kommen. Gisela von Alven (Fachberaterin für Geschichte bei der Bezirksregierung in Detmold und Geschichtslehrerin an einem Bielefelder Gymnasium) stellte in ihrem Vortrag die Grundzüge und Ziele der Lehrpläne Geschichte für die Sekundarstufen I und II in Nordrhein-Westfalen vor, die nicht von einem Wis-

² Die Autoren des Berichtes konnten aus zeitlichen Gründen nur an zwei der vier Arbeitsgruppen teilnehmen (Anm. d. Red.).

senskanon, sondern von einer Lernprogression hin zu einem reflektierten Geschichtsbewusstsein ausgingen. Insbesondere in der Sekundarstufe II sei Regionalgeschichte als ein Lernfeld verpflichtend vorgeschrieben, das in besonderer Weise Handlungsorientierung und entdeckendes Lernen fördern könne. Auch seien die Archive als Lernort ausdrücklich erwähnt. Wegen der fortgeschrittenen Zeit verzichtete die Moderatorin der Arbeitsgruppe, Dr. Susanne Freund (Institut für vergleichende Städtegeschichte, Münster), auf ihren Vortrag über den Geschichtswettbewerb des Bundespräsidenten und gab die Diskussion frei, in der von archivarischer Seite die häufig fehlende Vorbereitung und Vorabgespräche von Besuchen von SchülerInnen in den Archiven bemängelt wurde.

Die Arbeitsgruppe ›Stadtmarketing und Archivalfand unter der Leitung von Michael Gosmann (Stadtarchiv Arnsberg) statt. In seinem Einführungsreferat stellte er die Einbeziehung seines Archivs in die polyzentrale »Stadtteilarbeit« vor Ort – Stadtteile Arnsberg, Neheim und Hüsten – vor. Die geplante Unterbringung des Archivs in den Westflügel des ehemaligen Klosters Wedinghausen (Arnsberg) wurde als Attraktivitätssteigerung eines bisher »verlorenen Ortes« näher vorgestellt. Das Archiv werde auf diese Weise zu einem Element des Stadtmarketings. Die sich anschließende Diskussion beschäftigte sich mit den Möglichkeiten des Archivs, sich über die Funktion als Lieferant von stadthistorischen Informationen hinaus sowohl bei der Identifikationsstärkung nach innen als auch bei der Werbung nach außen zu beteiligen. Als Beispiele wurden genannt: die Beteiligung bei dem geschichtlichen Teil der Ausbildung von StadtführerInnen, die Mitwirkung bei Objektbeschreibungen, bei Stadtplanungsprojekten und Workshops und die Zusammenarbeit mit Heimat- und Geschichtsvereinen. Es wurde darauf hingewiesen, dass das Stadtmarketing gegebenenfalls als Sponsor des Archivs mit Zuschüssen fungieren kann. Insbesondere in Städten mit historischer Überlieferung und Identität sei zu überlegen, ob nicht die Archive im Bereich des Stadtmarketings ein strategisches Management betreiben sollten, um bestimmte Ziele, zum Beispiel die Verbesserung des eigenen Images, anzustreben.

Im Mittelpunkt der 2. Arbeitssitzung am folgenden Vormittag, moderiert von Dr. Mechthild Black-Veltrup (Staatsarchiv Münster), stand die Thematik ›e-Government und Archive«. Die Moderatorin stellte dem aus Sicht der Bürger erheblichen Vorteil der erleichterten Kommunikation mit den Verwaltungen den Nachteil größerer Gefahren für die Sicherheit der Daten gegenüber. Aus archivarischer Sicht wies sie darauf hin, dass die Einführung von e-Government Konsequenzen für die Aktenbildung in den Verwaltungen habe, die eine frühzeitige Beteiligung der Archive an Überlegungen zur Einführung elektronischer Verwaltungsverfahren erforderten.

Dr. Lutz Gollan (Städte- und Gemeindebund NRW) stellte im einleitenden Vortrag für die Arbeitssitzung das ›Gemeinschaftsprojekt e-Government NRW‹ vor, an dem zwölf Kommunen unterschiedlicher Größe, der Städte- und Gemeindebund sowie die Firma Microsoft Deutschland für die Software-Entwicklung und die Bertelsmann-Stiftung beteiligt gewesen seien. Eingebunden in das Projekt waren darüber hinaus die kommunalen Rechenzentren als Dienstleister für die Kommunen. Im Rahmen des Projektes seien für die Teilbereiche Baugenehmigung, Bauleitplanung, Gewerbe, Melderegisterauskunft, Personenstand, Zahlungssysteme, Müllgebühren und Ratsinformationssysteme anwendungsfähige Verfahren entwickelt worden, die jeweils in einigen der beteiligten Kommunen zum Einsatz kämen. Allerdings hätten sich auch im Verlauf des Projektes Schranken gezeigt, die sowohl in den noch fehlenden Rechtsgrundlagen und den engen finanziellen Spielräumen zu suchen seien, aber auch in der Abhängigkeit der Projekte zum Engagement einzelner Personen und der mangelnden Berücksichtigung neuer organisatorischer Anforderungen an die Verwaltungen lägen. Auf der Basis der Ergebnisse des Projektes, so Dr. Gollan, sei ein e-Government Starterkit entwickelt worden, das den Mitgliedskommunen des Städte- und Gemeindebundes kostenlos angeboten werde. Das Starterkit besitze eine modulare Struktur, sodass die Kommunen die für sie interessanten Elemente auswählen könnten, und könne als shared source von den Kommunen ihren Bedürfnissen entsprechend weiter programmiert werden. Auf Nachfrage führte Dr. Gollan aus, dass die Archive von der Projektstruktur her nicht beteiligt gewesen seien, zumal man der Auffassung gewesen sei, dass über die Beteiligung von den Kommunen selbst entschieden werden müsse.

Auf einen Spezialaspekt des e-Government, die digitale Signatur, ging Dr. Gudrun Klee-Kruse (Nottuln) ein. Ziel der digitalen Signatur sei es, auch im elektronischen Schriftverkehr die Integrität und Authentizität der Schreiben sicherzustellen. Nach einer Darstellung der verschiedenen Formen der digitalen Signatur und der Funktionsweise von Verschlüsselung und Entschlüsselung verwies sie auf Probleme bei der Archivierung der digitalen Signaturen, deren Nachprüfbarkeit zeitlich begrenzt sei. Danach fehle dann die Möglichkeit die digital signierten Dokumente erneut zu öffnen. Daher plädierte sie für eine langfristige Verfügbarkeit der Verschlüsselungszertifikate, die neben den Dokumenten archiviert werden müssten. Das sei umso dringlicher als eine Transformation in andere Formate oder auf andere Träger die Signaturen ungültig machen könne. Der Entwurf für die Novelle des Verwaltungsverfahrensgesetzes sehe daher vor, dass Ausdrucke gefertigt werden sollten und die digitale Signatur beglaubigt werden müsse.

Andreas Kratz M. A. (DISOS GmbH, Berlin) berichtete über ein Projekt der elektronischen Archivierung von Kreditakten für die Deutsche Bank. Für die langfristige Archivierung hob er die Notwendigkeit der Konversion von Dokumenten in Standardformate oder der Emulation hervor. Das ermögliche zwar eine Lesbarkeit der Dokumente über den Wechsel von EDV-Systemen hinweg, löse aber nicht das Grundsatzproblem, dass bei der elektronischen Archivierung ein dauerhaftes Speichermedium wie Papier oder Mikrofilme nicht vorhanden sei.

Abschließend berichteten Susanne Harke-Schmidt (Stadtarchiv Kerpen) und Martina Zech (Stadtarchiv Wesseling) über die Beteiligung der Arbeitsgemeinschaft der ArchivarInnen des Rhein-Erft-Kreises an der Einführung von für die Schriftgutverwaltung rele-

vanten EDV-Verfahren. Sie strichen heraus, dass es für die Archive wichtig sei, von sich aus auf die EDV-Abteilungen ihrer Verwaltung und auf die kommunalen Rechenzentren zuzugehen. Nur so könne sichergestellt werden, dass archivarische Belange bereits bei der Einführung neuer Verfahren berücksichtigt werden könnten. Offensichtlich ist es durch das offensive Herangehen der ArchivarInnen tatsächlich gelungen, auch bei den EDV-Verantwortlichen ein Problembewusstsein für die Belange der Archive zu wecken.

Nach dem Mittagessen erfolgte ein Rundgang durch die Brakeler Altstadt, dem sich die aktuelle Stunde anschloss, bei der das neue kommunale Finanzmanagement, Notfallmaßnahmen bei Katastrophen, die neu-

en Zuschussrichtlinien des Westfälischen Archivamtes, Massenentsäuerung von Archivgut, der Entwurf des Elektronikanpassungsgesetzes angesprochen sowie über ein entfremdetes Kirchenbuch berichtet wurde. Michael Pavlicic lud abschließend zum 57. Westfälischen Archivtag am 15. und 16. März 2005 nach Bad Lippspringe und damit erneut ins Hochstift ein.

Die Exkursion führte nach Rheder, heute ein Ortsteil von Brakel, wo die von Johann Konrad Schlaun erbaute Kirche und das Schloss unter sachkundiger Führung von Freiherrn von Spiegel besichtigt wurden. Nach einem Blick in die Schlossbrauerei wurde bei strahlendem Sonnenschein im Hof eine kühle Erfrischung gereicht.

Des Krummstabs langer Schatten. Das Hochstift Paderborn als Geschichts- und Gedächtnislandschaft

von Barbara Stambolis

Deutungsmuster der Vergangenheit prägen das Bild des einstigen Hochstifts Paderborn bis heute, wenn gleich sich im Brakeler Stadtporträt – Tagungsort des Westfälischen Archivtages 2004 – der Satz findet: »Auf den ersten, schnellen Blick erinnert nicht mehr viel an die ältere Vergangenheit Brakels, einer Stadt, die im Mittelalter zu den bedeutendsten im Fürstbistum Paderborn zählte.«¹

1998 wurde eine »Westfaleninitiative« gegründet, mit deren Hilfe ein »Wir-Gefühl« unter Westfalen geweckt werden sollte.² Das war und ist durchaus problematisch, scheint sich Westfalen doch eher aus Teilregionen zusammensetzen, in denen Menschen sich verorten und mit denen sie sich identifizieren und in denen überdies ein reges Identitäts- und Image-management betrieben wird. Die Westfälischen Forschungen haben sich dem komplexen Thema regionaler Identitäten in Westfalen in zahlreichen Einzelbeiträgen genähert.³ »Identitätsattribute« finden sich leicht, räumliche, landschaftliche und geschichtliche Besonderheiten spielen hier eine wichtige Rolle, – sie alle tragen dazu bei, dass es neben tatsächlichen Karten der Teilräume Westfalens auch geistige Karten gibt, so genannte mental maps, wie Kulturanthropologen sagen.⁴ Diese mental maps waren kürzlich ein viel beachtetes Thema auf dem deutschen Historikertag.

Teilräume Westfalens, das Sauerland,⁵ das Münsterland, das Sieger-⁶ oder Paderborner Land, lassen sich in diesem Sinne unterschiedlich beschreiben. Da gibt es traditionsreiche Geschichtslandschaften wie das Paderborner Land, Regionen, die sich erst als solche verstehen, wenn ihre klischeehaften Merkmale eigentlich gar nicht mehr zutreffen wie das Ruhrgebiet,⁷ das ja auch einen westfälischen Teil hat, wenn man das sog. Westfälische Industriegebiet dazu rechnet. Es gibt Kunstgebilde wie die Region Rhein-Sieg, westfälische Teilregionen, die aus ehemals Negativbestimmungen eine positive Identität ableiteten wie das Sauerland.

»A Sense of Place« ist ein Aufsatz überschrieben, in dem David Blackbourn 1998 auf die zahlreichen Studien mit einem primären Interesse an Räumen in der deutschen Geschichtswissenschaft hingewiesen hat, die sich insbesondere mit der Vielfalt regionalen Bewußtseins beschäftigen. Er spricht von »mental geographies« und betont damit, dass Raumbewusstsein, das jeweils sozial, kulturell und politisch zu fassen und zeitlich zu bestimmen ist, von Individuen oder Gruppen konstruiert wurde und wird.⁸

Zurecht hat Blackbourn hervorgehoben: »Mental geographies were so often bound up with a sense of being Protestant or Catholic.«⁹ Mit anderen Worten:

1 <http://www.brakel.de/stadtportraet/geschichte.html>, zuletzt eingesehen am 22.10.2003.

2 Vgl. Klaus Tenfelde, Neues Bewusstsein regionaler Identität, in: Standorte. Jahrbuch Ruhrgebiet 1996/97, S. 14f.

3 Westfälische Forschungen 53/2003. Darin Barbara Stambolis, Zur »mentalen Geographie« einer konfessionell geprägten Geschichtslandschaft: das ehemalige Hochstift Paderborn, in: Westfälische Forschungen 53, 2002, S. 421–451.

4 Beatrix Ploch, Heinz Schilling, Region als Handlungslandschaft. Überlokale Orientierung als Dispositiv und kulturelle Praxis: Hessen als Beispiel, in: Rolf Lindner (Hg.), Die Wiederkehr des Regionalen. Über neue Formen kultureller Identität, Frankfurt, 1994, S. 122–157.

5 Vgl. Stefan Baumeister, Christoph Köck (Hg.), Sauerland. Facetten einer Kulturregion, Detmold 1994.

6 Detlef Briesen, Rüdiger Gans, Regionale Identifikation als »Invention of Tradition«. Wer hat und warum wurde eigentlich im 19. Jahrhundert das Siegerland erfunden?, in: Berichte zur deutschen Landeskunde 66, 1, 1992, S. 61–73. Vgl. Benedict Anderson, Die Erfindung der Nation. Zur Karriere eines erfolgreichen Konzepts, Frankfurt 1983.

7 Vgl. Jürgen Reulecke, Vom Kohlenpott zu Deutschlands »starkem Stück«. Beiträge zu einer Sozialgeschichte des Ruhrgebiets, Bonn 1993; Detlef Briesen, Rüdiger Gans, Armin Flender, Regionalbewußtsein in Montanregionen im 19. und 20. Jahrhundert. Saarland-Siegerland-Ruhrgebiet, Bochum 1994; Stefan Goch, »Der Ruhrgebietler« – Überlegungen zur Entstehung und Entwicklung regionalen Bewußtseins im Ruhrgebiet, in: Westfälische Forschungen 47, 1997, S. 584–620.

8 David Blackbourn, A Sense of Place. New Directions in German History, German Historical Institute London, The 1998 Annual Lecture, London 1999, S. 13.

9 Ebd., S. 12.

verkörpert. Zu fragen sein wird nach katholischen Geschichtsbildern, die erfolgreich aus der Vergangenheit transportiert wurden und werden, aber auch nach der institutionalisierten Heimatpflege, einer »medial vermittelte[n] Regionalität«¹⁵ und der Rolle gegenwärtigen »regionalen Identitätsmanagements«¹⁶ für die lebendige Tradition des »Hochstifts«, deren Vermarktung etwa in der Lokalpresse oder in einem Expo-Projekt ihren Ausdruck fand und findet, deren mediale Präsenz möglicherweise auch über den Regionalfunk, »Radio Hochstift« verdeutlicht werden kann.

Geistliche Territorien gerieten im 18. Jahrhundert ins Zentrum massiver aufklärerisch und ökonomisch argumentierender Kritik. Das Fürstbistum und die Stadt Paderborn wurden etwa in einem englischen Reisebericht aus dem Jahre 1740 als Land der Heiligtümer, Kruzifixe, Paternoster und Rosenkränze etikettiert.¹⁷ Kreuze und Heiligenbilder bestimmen das Bild des »katholischen Landes« in Justus Gruners »Meine Wallfahrt zur Ruhe und Hoffnung oder Schilderung des sittlichen und bürgerlichen Zustandes Westfalens am Ende des achtzehnten Jahrhunderts«¹⁸ ebenso wie in Heinrich Heines »Deutschland. Ein Wintermärchen« oder Annette von Droste-Hülshoffs Schilderungen des Paderborner Landes.¹⁹ Nicht nur Gruner stellt weltliche und geistliche Territorien vergleichend gegenüber und verneint den Satz, unter dem Krummstab lasse es sich gut leben.²⁰ Die geistlichen Territorien werden wirtschaftlich fortschrittlichen protestantisch-preußischen gegenübergestellt.²¹ Bezogen auf Paderborn war insgesamt die »stark in Tradition und Glauben verhaftete hochstiftische Welt«²² besonders protestantischen Reisenden und Beobachtern »fremd und unverständlich«.²³

Dieser Fremdwahrnehmung stand bereits im ausgehenden 18. Jahrhundert innerhalb des Hochstifts eine Auseinandersetzung mit der Kritik an der geistlichen Landesherrschaft und konkret etwa der Grunerschen »ganz unkritische(n) Hymne auf das Fürstentum Lippe« zur Seite.²⁴ In heftigen Diskussionen und Polemiken ist zwar durchaus ein Bedürfnis nach Veränderungen erkennbar, doch finden sich auch stets Plädoyers zugunsten der geistlichen Herrschaft und eine Sichtweise, in der das Leben unter dem Krummstab als »pastorale Idylle« erscheint.²⁵

Die kritische Außensicht vor und um 1800 fand in der distanzierten Haltung Preußens gegenüber der gewachsenen Zahl katholischer Untertanen in den Westprovinzen und somit auch im einstigen Hochstift Paderborn nach der politischen Neuordnung ihre Fortsetzung. Der preußische Kultusminister Karl Freiherr vom Stein zum Altenstein schreibt bezeichnenderweise in einer Denkschrift aus dem Jahre 1819: »Der preußische Staat ist ein evangelischer Staat und hat über ein Drittel katholischer Untertanen. Das Verhältnis ist schwierig. Es stellt sich richtig dar, wenn die Regierung für die evangelische Kirche sorgt mit Liebe, für die katholische Kirche sorgt nach Pflicht. Die evangelische Kirche muss begünstigt werden. Die katholische Kirche soll nicht zurückgesetzt werden – es wird für ihr Bestes pflichtgemäß gesorgt.«²⁶

Eine gewisse Verklärung des alten Hochstifts, beispielsweise bei August von Haxthausen²⁷ oder in Ortschroniken²⁸ knüpfte an das positive Bild des vormaligen Lebens unter dem Krummstab an. Im Bewusst-

sein hochstiftischer Kommentatoren verbreitete sich der Eindruck, mit dem Beginn der Herrschaft Preußens sei eine »Lebenswelt zu Grabe getragen worden«.²⁹ Geistliche des Bistums aus katholischen Diasporagebieten Westfalens außerhalb des vormaligen Hochstifts beschrieben gleichsam als Antwort auf die aufklärerischen Reformer die sichtbare Katholizität, die allgegenwärtigen Heiligenstatuen und Kreuze in katholischen Regionen als »erhebendes Gefühl«.³⁰

Im vormalig geistlich beherrschten und nach wie vor katholischen Paderborn war insgesamt die konfessionelle Zusammengehörigkeit wichtiger als die Preußenverbundenheit oder nationales Bewusst-

15 Rainer Danielzyk, Rainer Krüger, Region Ostfriesland? Zum Verhältnis von Alltag, Regionalbewußtsein und Entwicklungsperspektiven in einem strukturschwachen Raum, in: Rolf Lindner (Hg.), Die Wiederkkehr des Regionalen: über neue Formen kultureller Identität, Frankfurt 1994, S. 91–121, hier S. 115.

16 Uta Kerscher, Raumabstraktionen und regionale Identität. Eine Analyse des regionalen Identitätsmanagements im Gebiet zwischen Augsburg und München, Kallmünz 1992 sowie Goch, bes. S. 598–613.

17 Cornelius Neusch, Religiöses Leben im Spiegel von Reiseliteratur, Köln 1986, S. 125–128.

18 Justus Gruner, Meine Wallfahrt zur Ruhe und Hoffnung oder Schilderung des sittlichen und bürgerlichen Zustandes Westfalens am Ende des achtzehnten Jahrhunderts, 2 Theile, Frankfurt 1802. Zu anderen ähnlichen Urteilen über Westfalen vgl. Friedrich Keinemann, Zeitgenössische Ansichten über die Entwicklung von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur in den westfälischen Territorien in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: Westfälische Zeitschrift 120, 1970, S. 399–454.

19 Heinrich Heine, Werke, Frankfurt 1968, Bd. 1 Gedichte, S. 450f.: »Die Sonne ging auf über Paderborn, / Mit sehr verdroßner Gebärde ... / Und als der Morgennebel zerrann, / Da sah ich am Wege ragen, / Im Frührotschein, / das Bild des Mannes, / Der an das Kreuz geschlagen.« Vgl. auch Rosemarie Weber, Westfälisches Volkstum im Werk der Dichterin Annette von Droste-Hülshoff, Münster 1965) sowie Annette von Droste-Hülshoff, Die Judenbuche, in: dies., die Judenbuche und andere Erzählungen, Dortmund 1985, S. 7: »Das Ländchen ... war damals einer jener abgeschlossenen Erdenwinkel ohne Fabriken und Handel, ohne Heerstraßen ...«

20 Gruner, Theil 1, S. 104, 105 und 107.

21 Westfalen in Hinsicht seiner Lage und deren Folgen. Ein Versuch von Hauptmann Flensburg, Münster 1817, S. 53.

22 Ebd., S. 129.

23 Albert K. Hömberg, Westfälische Landesgeschichte, Münster 1967, S. 274f., zit. bei Keinemann, S. 128, Anm. 369.

24 Roland Linde, Vom Westfälischen Frieden bis zum Ende des Fürstbistums (1648–1802), in: Frank Göttmann (Hg.), Paderborn. Geschichte der Stadt in ihrer Region, Bd. 2, Paderborn 1999, S. 267–495, hier S. 295.

25 Ebd., S. 297; vgl. Michael Wittig, Paderborn als kirchlicher Vor-Ort. Die Bedeutung für Stadt und Region, in: Hüser, Paderborn, S. 337–401, hier S. 345.

26 Karl Bachem, Vorgeschichte, Geschichte und Politik der deutschen Zentrumspartei. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der katholischen Bewegung sowie zur allgemeinen Geschichte des neueren und neuesten Deutschland 1815–1914, Neudruck der 2., unveränderten Auflage 1928, Aalen 1967, Bd. 1, S. 158.

27 August von Haxthausen, Ueber die Agrarverfassung in den Fürstentümern Paderborn und Corvey und deren Conflict in der gegenwärtigen Zeit, nebst Vorschlägen, die den Grund und Boden belastenden Rechte und Verbindlichkeiten daselbst aufzulösen. Über die Agrarverfassung in Norddeutschland, Ersten Theiles erster Band, Berlin 1829, S. 180; vgl. Friedrich Keinemann, Das Hochstift Paderborn am Ausgang des 18. Jahrhunderts. Verfassung, Verwaltung, Gerichtsbarkeit und soziale Welt, 1. Teilband, Bochum 1996, S. 124f.

28 Keinemann, S. 125, Ortschronik Tudorf, Upsprunge, Verne.

29 Ebd., S. 161.

30 Verhandlungen der 5. General-Versammlung des katholischen Vereines Deutschlands am 24., 25., 26. und 27. September 1850 zu Linz. Amtlicher Bericht, Linz 1850, S. 218–221, Rede des Propstes Eberhard Nübels aus Soest; vgl. Barbara Stambolis, Die Patrokligemeinde. Katholiken im »protestantischen« Soest, im Druck für Bd. 4 der Stadtgeschichte Soest, hg. von Horst Conrad und Gerhard Köhn.

sein.³¹ Ausdrückliche Konfliktsituationen ergaben sich in den Jahren der Auseinandersetzung zwischen preußischem Staat und katholischer Kirche. Während der Kulturkampfjahre gewannen religiöse Orientierungen für Katholiken in einem bis dahin nicht gekannten Ausmaße öffentlichen Demonstrationscharakter. Treuekundgebungen für den Bischof bedeuteten ein Bekenntnis zum Glauben und gleichzeitig in gewisser Weise eine zumindest partielle Absage an die Nation.

Das Mittelalter erschien in dieser Situation mehr noch als in den Jahrzehnten zuvor für Katholiken als die Zeit, in der geistliche und weltliche Macht noch nicht entzweit waren. Der Verein für Geschichte und Altertumskunde in Paderborn und Münster hatte sich seit seiner Gründung bereits im Jahre 1824 »der romantischen Versenkung in die Geschichte und der aus den damaligen politischen Zeitverhältnissen erklärlichen Flucht in die Vergangenheit« verschrieben.³² Wissenschaftliche Absichten verbanden sich mit dem Bestreben, die Vergangenheit für die Gegenwart nutzbar zu machen, also im weitesten Sinne mit dem Mittelalter Geschichtspolitik zu betreiben. Wilhelm Engelbert Giefers etwa, Lehrer am Paderborner Gymnasium Theodorium und Vereinsdirektor in den Jahren 1851 bis 1880, zugleich Direktor des Diözesan-Kunstvereins³³, verwies bereits anlässlich des 1100jährigen Jubiläums der Einführung des Christentums in Westfalen 1872 nachdrücklich auf die Begegnung Karls mit Papst Leo in Paderborn im Jahre 799, die in der Folge und nicht zuletzt unter Kulturkampfanspielungen immer wieder als das Vorbild für geistliche und weltliche Eintracht schlechthin betrachtet wurde. Aus dem einverständlichen Handeln von Kaiser und Papst sei im Frühmittelalter das Heilige Römische Reich Deutscher Nation entstanden.³⁴

Der Altertumsverein, dessen führende Persönlichkeiten bis ins 20. Jahrhundert Männer der Kirche oder Lehrer katholischer Schulen waren, widmete sich fortan der regionalen Vergangenheit in zahlreichen Veröffentlichungen und Vorträgen. 1873 verfasste Conrad Mertens, Pfarrer in Kirchborchen, unmittelbar unter dem Einfluss des Kulturkampfes eine umfangreiche Geschichte der Verehrung des heiligen Liborius, mit der er sich insofern identifizierte, als er den frühmittelalterlichen Translationsweg der Gebeine des Heiligen selbst zurücklegte.³⁵ Als Direktor des Vereins für Altertumskunde führte er Wintervorträge als regelmäßige Veranstaltungen ein, die sich häufig mit mittelalterlichen Themen befassten.³⁶ Der Studienrat Bernhard Kuhlmann, seit 1895 im Vorstand des Altertumsvereins und seit 1905 Vereinsdirektor, legte u. a. Veröffentlichungen über den heiligen Sturmius, den heiligen Bonifatius und die Begegnung zwischen Karl und Leo III. vor.³⁷

Die enge Verzahnung zwischen der Jubiläumspolitik der katholischen Kirche und der des Altertumsvereins sowie ein ähnlich gerichtetes Engagement beider für die Verbreitung bestimmter Mittelalterbilder werden besonders in den letzten beiden Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts sichtbar. Ganz unter dem Einfluss des abflauenden bzw. vorübergegangenen Kulturkampfes wird bei Anlässen unterschiedlichster Art die mittelalterliche ideale Einheit von Staat und Kirche, Thron und Altar geradezu beschworen. Seitenhiebe

gegen Protestanten durchziehen die Verlautbarungen und Pressedarstellungen.³⁸ 1885 beispielsweise diente die 800ste Wiederkehr des Todestages Papst Gregors VII., der am 25. Mai 1085 nach seinem Kampf mit Heinrich IV. in der Verbannung starb, der katholischen Presse dazu, sich grundsätzlich mit Gegnern Roms auseinanderzusetzen. Bereits im Mittelalter habe es »überschwängliche Patrioten« gegeben«, die »gegen den ... Papst getobt« hätten.³⁹ Heftig wird gegen »den Protestanten« Gregorovius der Vorwurf einseitiger Geschichtsschreibung erhoben. So werde verkannt, dass Gregor VII. »in unerschrockenem Mute die Bahn gebrochen (habe), die zur Freiheit der Kirche und zum Siege führen mußte und dazu geführt hat.«⁴⁰

Das Liborifest eignete sich besonders, die christlichen Anfänge der westfälischen Geschichte und die frühmittelalterliche Eintracht von geistlicher und weltlicher Macht hervorzuheben. 1888 wurde etwa zu Libori das verbreitete biblische Bild von der Bestellung des Ackers aufgegriffen. »Das heidnische Volk der Sachsen glich einem wild bewachsenen Anger,« hieß es, in den Karl den »Same(n) der christlichen Lehre« legte.⁴¹ 1897, aus Anlass des 1500jährigen Gedächtnistages des Todes von Liborius findet sich der Hinweis darauf, dass ebenfalls 1897 die Protestanten den 100jährigen Gedächtnistag der Geburt Kaiser Wilhelms I. sowie die 400jährigen Gedächtnistage der Geburt Luthers und Melancthons feierten. Die Katholiken, so wurde suggeriert, hätten die älteren Denkwürdigkeiten vorzuweisen.⁴² Wiederholt wird um die Jahrhundertwende der scharfe Ton konfessioneller Polemik damit begründet, der Kulturkampf sei »vergeben, aber nicht vergessen.«⁴³

31 Hans-Joachim Behr, Rheinland, Westfalen und Preußen in ihrem gegenseitigen Verhältnis, in: Westfälische Zeitschrift 133, 1983, S. 37–56, bes. S. 38.

32 Ebd. Vgl. allgemein Matthias Klug, Rückwendung zum Mittelalter? Geschichtsbilder und historische Argumentation im politischen Katholizismus des Vormärz, Paderborn 1995.

33 Wilhelm Tack, Die Renovierung des Paderborner Domes im 19. Jahrhundert, in: Paul Simon (Hg.), Sankt Liborius. Sein Dom und sein Bistum, Paderborn 1936, S. 369–410, hier, S. S. 379.

34 Wilhelm Engelbert Giefers, Die Einführung des Christentums in Westfalen und in den angrenzenden Landesteilen zur elfhundertjährigen Gedächtnisfeier derselben, Paderborn, S. 45–47.

35 Conrad Mertens, Der heilige Liborius. Sein Leben, seine Verehrung und seine Reliquien, Paderborn 1873. Der Autor widmete sein Buch dem kämpferischen Paderborner Bischof Konrad Martin; vgl. Barbara Stambolis, Libori, das Kirchen- und Volksfest in Paderborn. Eine Studie zu Geschichte und Wandel historischer Festkultur, Münster, New York 1996, S. 10.

36 Klemens Honselmann, Alfred Hartlieb von Wallthor, Einhundertfünfzig Jahre Verein für Geschichte und Altertumskunde, in: Westfälische Zeitschrift 124/125, 1975, S. I–XXXIV, hier S. V, X.

37 Westfälische Zeitschrift 67, 1909, Bericht der Abteilung Paderborn, S. 257; vgl. auch (Bernhard) Kuhlmann, Papst Leo III. im Paderborner Lande, in: Westfälische Zeitschrift 56, 1898, S. 98–150.

38 Vgl. Zur konfessionellen Polemik in pointierter Form Tillman Bendikowski, »Protestantische Geschichtslügen«. Die Geburt eines Kampfbegriffes aus dem Geist des konfessionellen Gegensatzes, in: ders. (Hg.), Geschichtslügen. Vom Lügen und Fälschen im Umgang mit der Vergangenheit, Münster 2001, S. 55–74; vgl. auch zu den konfessionellen Spannungen insgesamt Olaf Blaschke, Das 19. Jahrhundert. Ein Zweites Konfessionelles Zeitalter? In: Geschichte und Gesellschaft 26, 2000, S. 38–75.

39 Leo, 8. Jg. Nr. 21 vom 24.5.1885, S. 162–164, hier S. 163.

40 Leo, 8. Jg. Nr. 21 vom 24.5.1885, S. 162–164, hier S. 164.

41 Leo Nr. 30 vom 22.7.1888, S. 234.

42 Leo Nr. 26 vom 27.6.1897, S. 203f.

43 Leo Nr. 30 vom 27.7.1902, S. 234f.

Den Jubiläumshöhepunkt im Zusammenhang mit dem Gedenken an das Mittelalter stellte für das 19. Jahrhundert zweifellos das Jahr 1899 dar. Mitte Juli wurde das 800jährige Gedächtnis der Kreuzzüge, bezogen auf das Jahr 1099, begangen.⁴⁴ Zu Libori 1899 wurde vor allem das 1100 jährige Jubiläum der Begegnung Karls und Leos III. an der Pader gefeiert. Dabei schien die Erinnerung nicht möglich ohne Leo III. und nicht die historische Distanz war gefragt, sondern Nähe; nachfühlbar sollte die mittelalterliche Geschichte sein. Immer wieder finden sich Wendungen wie die folgende: »Es trug etwas Erschütterndes und Ergreifendes an sich, daß der Vater der Christenheit in seiner Not, mit den Wunden bedeckt, die ihm seine eigenen widerspenstigen Söhne geschlagen, sich in die Heldenarme Karls stürzte und bei ihm Schutz suchte.«⁴⁵

Aus kirchlicher Sicht gehörte zu den erinnerungs- und gleichzeitig verehrungswürdigen Akteuren frühmittelalterlicher Geschichte teilweise in Parallele zu Bonifatius als Apostel der Deutschen der heilige Sturmianus, der »Apostel des Diemellandes«.⁴⁶ Wenngleich »schöne fromme Erinnerungen« an den heiligen Sturmianus gepflegt wurden, gelang es nicht, sein Andenken zu popularisieren oder gar seine Verehrung zu beleben.⁴⁷ Dies blieb gleichsam ein frommer Wunsch an das Mittelalter und seine »christlichen Streiter«.⁴⁸

Solche Beobachtungen sind indes eher die Ausnahme. Die Verwurzelung in lokalen und regionalen kirchlichen Traditionszusammenhängen blieb im Paderborner Land auch in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts bestimmend. Sie wurde nach 1918 zum Begriff einer auf den ersten Blick unpolitisch erscheinenden Identifikation mit »geistigen Kräften« der Vergangenheit als geistliches Territorium. Im Zusammenhang mit der Orientierungslosigkeit jener Jahre füllten religiöse Bindungen ein Vakuum und bildeten im Zusammenklang mit religiös gefärbten Heimatvorstellungen einen »Kompensationsraum, in dem die ... Unsicherheiten des eigenen Lebens ausgeglichen wurden.«⁴⁹

Obwohl im Heimatbewusstsein in der Zeit seiner ersten Hochblüte das Paderborner Land vor allem in seiner naturräumlichen Vielgestaltigkeit mit hohem »Gemütswert« beschworen wird,⁵⁰ wurde immer wieder auch Bezug auf den Hochstiftsbegriff und das christliche Mittelalter genommen. Das Paderborner und Corveyer Land als »Heimatraum« bzw. »Lebensraum« und »Kulturlandschaft« sei christlich geprägt, hieß es;⁵¹ in dem von Christoph Völker, Kaplan in Vörden und langjähriger Bistumsarchivar, herausgegebenen Heimatbuch des Kreises Höxter aus dem Jahr 1925 wird mehrfach auf die Bindungen des östlichen Paderborner Landes an das Hochstift verwiesen.⁵² Um 1930 erging vom Heimatbund eine Anweisung zur Sammlung und möglichst vollständigen Aufzeichnung »aller Sitten und Bräuche des Paderborner Landes, d. h. des ehemaligen Hochstiftes Paderborn.«⁵³ Die seit 1934 vom Westfälischen Verkehrsverband herausgegebene Zeitschrift »Westfalen im Bild« spricht zwar überwiegend vom Paderborner Land, betont für diesen Raum jedoch stets das christliche geschichtliche Erbe.⁵⁴

Als Zeichen für das Betreten heimatlichen Bodens im katholischen Paderborner Land scheinen, ähnlich wie im 19. Jahrhundert, vor allem Heiligenpöstchen,

Heiligenhäuschen und Kruzifixe: »Der edelste und vornehmste Schmuck an Landstraßen und Wegen in katholischen Gegenden ist das Kruzifix, das sprechendste Zeugnis des lebendigen Glaubens an unseren Heiland und Erlöser.«⁵⁵ Entsprechende Assoziationen finden sich 1920 im »Heimatborn«: »Vor dem Dorfe bei der Linde,/Grüßt ein Wegkreuz, drauß im Walde/Steht so traulich ein Kapellchen/Und ein Bildstock an der Halde./... Halt, Erinnerung, fest die Bilder,/Wenn das Leben jäh entgleiste!«⁵⁶

Gerne zitiert wurde auch der Satz aus Friedrich Wilhelm Webers Roman »Dreizehnlinden«, wie Felsen seien die Mauern einer Stadt, wenn Heilige sie schützen.⁵⁷ Nicht nur in diesem viel gelesenen Versepos rückte ein heroisches Sachsen in den Mittelpunkt, in dem ebenso Platz für den zwar unbeugsamen, aber edlen Herzog Widukind war wie für Karl, seinen Bewzinger.⁵⁸ Zu den erinnerungswürdigen mittelalterlichen Herrschern, die geschichtlichen Glanz über die Stadt und Region verbreitet hatten⁵⁹, rechnet nun zu-

44 Leo. Sonntagsblatt für das katholische Volk Nr. 29 vom 16. Juli 1899.

45 Leo Nr. 30 vom 27.7.1902, S. 234 f., hier S. 234

46 Leo Nr. 30 vom 23.7.1899, S. 234 f. hier S. 235.

47 Leo Nr. 30 vom 23.7.1899, S. 234.

48 Johaneck nimmt Geschichtsbilder in den Blick, die von Karl selbst bereits intendiert, in der zeitgenössischen und späteren mittelalterlichen Geschichtsschreibung, in den Reichsannalen, in Einhard's Karlsbiographie bis hin zu Quellen des ausgehenden Mittelalters, das Karlsbild nachhaltig geprägt haben und auch die Bedeutung Paderborns. Peter Johaneck, Die Sachsenkriege Karls des Großen und der Besuch Papst Leos III. in Paderborn 799 im Gedächtnis der Nachwelt, in: Westfälische Zeitschrift 46, 2000, S. 211–233.

49 Hermann Bausinger, Heimat und Identität, in: Konrad Köstlin, Hermann Bausinger (Hg.), Heimat und Identität. Probleme regionaler Kultur, 22. Deutscher Volkskunde-Kongreß in Kiel vom 16. bis 21. Juni 1979, Neumünster 1980, S. 9–24, hier S. 13.

50 Vgl. Barbara und Werner Hartung, Heimat – Rechtsort und Gemütswert. Anmerkungen zu einer Wechselbeziehung, in: Edeltraud Klüeting (Hg.), Antimodernismus und Reform. Zur Geschichte der deutschen Heimatbewegung, Darmstadt 1991, S. 157–170; Konrad Plieninger, »Überströmendes Herzens von der Heimat künden.« »Heimat« – Schillerndes Leitbild im Wandel von Schule und Gesellschaft, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 46, 1995, S. 697–715.

51 Heimatbrief für die Kreise Paderborn und Höxter 22, 1922, Nr. 85.

52 Christoph Völker (Hg.), Heimatbuch des Kreises Höxter 1925, Paderborn 1925, S. 62–64.

53 Stadtarchiv Paderborn V 8/25.

54 Beispielsweise Westfalen im Bild 10, 1936, Nr. 7 zum »alten« Paderborn: »Die Stadt war und ist der beherrschende Mittelpunkt einer geschichtlich-kulturellen Einheit, des Paderborner Landes ... Es wird besonders vom kirchlichreligiösen Brauchtum her bestimmt«; Westfalen im Bild 10, 1936, Nr. 9: Paderborn als »alte Domstadt«; Westfalen im Bild 10, 1936, Nr. 12: Paderborn mit seinen Kirchen als »steingewordenen Zeiten«, S. 25; vgl. Matthias Frese, Die Heimbildung des Massentourismus in Westfalen. Tourismusförderung, organisierte Reisen und Individualtourismus während der Weimarer Republik und der NS-Zeit, in: Westfälische Forschungen 47, 1997, S. 561–584. Das Neben- und Miteinander von Hochstift und Paderborner Land läßt sich, dem sei vorgegriffen, bis in die Gegenwart nachweisen. Der Heimatgebietstag des Jahres 1979 versammelte beispielsweise unter dem Vorsitz des Direktors des Paderborner Diözesanmuseums, Professor Josef Schmitz, die »Heimatpfleger aus dem gesamten Hochstift«. Norbert Finke, Impulse und Anregungen. Heimatgebietstag 1979 in Büren, in: Warte 1979, Nr. 23, S. 33f., hier S. 33.

55 Heimatborn, 1. Jg. Nr. 1, Oktober 1920, S. 3.

56 Heimatborn, 1. Jg. Nr. 1, Oktober 1920, S. 13.

57 Ebd., S. 107.

58 Karl erscheint, das sei an dieser Stelle erwähnt, auch auf dem Paderborner Notgeld der Inflationszeit.

59 Westfälisches Volksblatt vom 24./25. und 26.7.1926 sowie ausführliche Dokumentation in der Bildkartei Metropolitankapitel Paderborn.

nehmend auch »der Sachse« Heinrich II. Die Neunhundertjahrfeier des Todestages Heinrichs II. wurde im Juli 1924 kirchlich groß begangen und auch weltlich gefeiert.⁶⁰

Als Paderborn im Jahre 1930 zum Erzbistum erhoben wird, erinnerten Kirchenvertreter nicht nur an Karl den Großen und Papst Leo III., sondern auch an herausragende mittelalterliche Paderborner Bischöfe und hier wiederum neben Badurad an Meinwerk, der häufig zusammen mit Heinrich II. genannt wird und als »zweiter Gründer des Bistums« gilt. Der Neuhäuser Pfarrer Wurm, ab 1925 auch Vorsitzender des Altertumsvereins, verband wie andere Vereinsvorsitzende Mittelalter- mit kirchlichem Gedächtnisinteresse. Dies gilt auch für seinen Nachfolger Alois Fuchs, Leiter des Diözesanmuseums, Vorsitzender des Diözesanmuseumsvereins und Mitglied des Heimatvereins.⁶¹

Nach der nationalsozialistischen Machtergreifung blieb die Erinnerung an das Mittelalter als sächsisch-christliche Vergangenheit bestimmend. Friedrich Wilhelm Webers »Dreizehnlinden« eignete sich nach wie vor, Vorstellungen von einer christlichen Vorzeit mit heroischen Sachsenbildern zu verknüpfen.⁶² 1936 beging Paderborn drei Jubiläen, die solche Mittelalterbilder festigten. Zum einen feierte die gläubige Bevölkerung die 1100-Jahrfeier der Übertragung der Gebeine des Bistumsheiligen im Frühmittelalter, des weiteren wurde die 900-Jahrfeier der Busdorfkirche und schließlich der 900ste Todestag »des Sachsenbischofs« Meinwerk begangen.⁶³ Der 900ste Todestag Meinwerks wurde etwa mit den Worten kommentiert: »Mögen im Jahre 1936 – im 900. Todesjahr ihres größten Bischofs – Stadt und Diözese Paderborn ihrem Bischof Meinwerk, der ein ganzer Mann, ein Sachse und ein Christ war, in Deutscherheit und Christentum unverbrüchlich die Treue bewahren.«⁶⁴ Der Autor eines Lebensbildes Meinwerks schreibt: »Und die Namen der Sachsenkaiser und ihrer Bischöfe klingen noch weit über Land und Zeit. In ihnen leuchtet der Glanz von Heiligen, in ihnen zieht zugleich die Zeit der gewaltigsten deutschen Machtstellung im Abendland wieder herauf.«⁶⁵

Fast nahtlos knüpfte die Kirche nach 1945 an Mittelalterbilder der Zwischenkriegszeit an. Der erste greifbare Aufbauereignis inmitten der stark zerstörten Stadt Paderborn stellte das Richtfest des Dombaches im Herbst 1946 zu Kleinlibori dar. Die Richtkrone in Form der Kaiserkrone⁶⁶, neben Reichsapfel, Zepter und heiliger Lanze das Symbol für das Heilige Römische Reich Deutscher Nation, betonte die Bedeutung Paderborns als »Wiege des Reiches«⁶⁷, wie die Berichterstattung glauben machen wollte: »An der Pader besprachen Karl der Große und Papst Leo III. jene Pläne, die zur Gründung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation führten.«⁶⁸ Die Presse vereinfachte hier, was etwa Giefers im 19. Jahrhundert sehr viel vorsichtiger in seiner Annahme des Christentums beschrieben hatte und was noch heute stets vorsichtig formuliert wird.⁶⁹ Und auch die Krone selbst bediente sich eines unscharfen Bildes. Sie war für Otto I. angefertigt worden, wurde und wird indes teilweise heute noch als Krone Karls des Großen angesehen.⁷⁰ Es wurde hier zweifellos ein Wunsch an das Mittelalter neu formuliert, kirchliche und weltliche Gewalt sollten eine Einheit bilden. Es handelte sich dabei um »ei-

ne mythische und religiös-politische Konzeption«, ansetzend in einer metaphysischen »Geographie«⁷¹, die gleichwohl konkret im Paderborner Raum verortet werden konnte.

Der Paderborner Dom stand für Dauer und geschichtliche Größe und wurde in einer Zeit, die durch Unsicherheit, materielle und immaterielle Verluste gekennzeichnet war, schließlich sogar zum Hoffnungszeichen für eine neue christliche Zukunft unter Rückbesinnung auf Werte der Vergangenheit.⁷² An solche abendländischen, christlich-mittelalterlichen Bezüge, und zwar konkret an die enge Verbindung Karls des Großen mit Papst Leo III., an ihr Treffen in Paderborn im Jahre 799 und an die ebenfalls 799 erfolgte Gründung des Bistums Paderborn knüpften nach 1945 die großen Jubiläen an. Zu Libori 1949 erinnerten sich die Besucher der stets engen Verbundenheit von Stadt- und Bistumsgeschichte. Sie gedachten der frühmittelalterlichen Höhepunkte ihrer Vergangenheit, als die Stadt im Mittelpunkt der Reichsgeschichte gestanden hatte. Die Stadt brachte dazu ein Plakat heraus, das wirkungsvoll die historische Dimension ihrer religiösen und weltlichen Geschichte in den Mittelpunkt stellt.

Das Bedürfnis nach Selbstversicherung in den Kategorien Heimat und Religion erlebte im Paderborner Raum nach 1945 eine neue Hochblüte.⁷³ Der Heimatverein, nach wie vor personell stark mit der Kirche verbunden, erwies sich als Sprachrohr traditionell verankerter lokaler Interessen; unter seiner Mitwirkung er-

60 Stadtarchiv Paderborn T 137, Chronik der Schule Neuhaus (1924/25)

61 Nekrolog von Klaus Honselmann in: Westfälische Zeitschrift 121, 1971, S. 463–465; K. J. Schmitz, Alois Fuchs – Leben und Werk, in: Theologie und Glaube 62, 1972, S. 34–46.

62 Lippspringer Anzeiger vom 23.7.1933.

63 Westfalen im Bild, 10. Jg., Heft 7, 1937, S. 5f.: Paderborn, durch mehr als 1000 Jahre.

64 M. Oldenbürger, Bischof Meinwerk. Ein Lebensbild zum 900. Todestag des größten Bischofs von Paderborn 1036–1936, Paderborn 1936, S. 43.

65 Ebd., S. 7.

66 In Presseberichten heißt es, auch bei früheren Richtfesten der Paderborner Kathedrale wurde die Form der Reichskrone gewählt. Dies ließ sich nicht überprüfen, u. a. weil die Presseberichte für das Richtfest des Dombaches 1890 nicht überliefert sind; die Unterlagen des Dombauvereins geben keinen Aufschluss in dieser Frage.

67 Die Würzburger Tagespost wies 1977 darauf hin, dass in der Pfalz zu Paderborn einst die Insignien des Reiches aufbewahrt wurden. Vgl. Käthe Sander-Wiefeld, Carolus Rex und Computer, in: Warte 16, Dezember 1977, S. 11f., hier S. 11.

68 Zeitungs Ausschnitte, hier aus der Freien Presse, Stadtarchiv Paderborn V7/43, Unterlagen des Heimatvereins.

69 Johanek, Die Sachsenkriege Karls des Großen, S. 213. Vgl. Jörg Jarnut, Karl der Große – Mensch, Herrscher, Mythos: Ein Rückblick nach 1200 Jahren, Paderborner Universitätsreden 66, Paderborn 1999.

70 Oft finden sich Darstellungen, die Karl den Großen mit der Reichskrone zeigen, so zum Beispiel auch in der katholischen Pfarrkirche St. Bartholomäus in Herstelle.

71 Meyers Enzyklopädisches Lexikon, Bd. 1, 9. neu bearb. Aufl. Mannheim, Wien, Zürich 1971, S. 57ff.

72 Unterlagen der Dombauhütte im Archin des Erzbischöflichen Generalvikariats Paderborn, vgl. Barbara Stambolis, Die Dombauhütte, in: Paderborn 1945–1955. Zerstörung und Aufbau, S. 58–63; Wiederaufbau des Hohen Domes zu Paderborn 1945–1949 und die Geschichte der Dombauhütte, hrsg. vom Metropolitankapitel Paderborn, zugest. von Bernhard Elbers, Paderborn 1995.

73 Vgl. Barbara Stambolis, Städtebaulicher Umbruch und lokale Identität. Zur Verknüpfung von Architektur- und Mentalitätsgeschichte am Beispiel des Neu- und Wiederaufbaus in Paderborn nach 1945, in: Die Alte Stadt 4, 1995, S. 383–394; Willi Oberkrome, Heimat in der Nachkriegszeit. Strukturen, institutionelle Vernetzung und kulturpoli-

schien etwa 1949 ein Bildband über Paderborn mit Kommentaren des Gaukirchpropstes Wilhelm Tack, der die Vergangenheit beschwor.⁷⁴ Noch 1958 heißt es in der Paderborner Tagespresse, der Dom und seine Umgebung verkörpern »das bleibende Antlitz« und die »geistige Kraft« der Stadt.⁷⁵

Die Feste des Bistumsheiligen sollten die Anziehungskraft Paderborns innerhalb des Hochstifts beweisen. Paderborn sollte überdies zum wirtschaftlichen Mittelpunkt, ebenfalls des einstigen Hochstifts, werden.⁷⁶ Die Rolle Paderborns als Zentrum des ehemaligen Hochstifts war eindeutig daran orientiert, dass die Stadt einst vor allem geistiger Mittelpunkt des Umlandes gewesen war. Maßstab für die künftige Entwicklung war also die einstige Blüte Paderborns unter dem »Krummstab«.

Nicht nur alte positive Hochstiftsbilder lebten nach 1945 fort, auch die negativen Bewertungen erfuhren eine Neubelebung. In einer Sendung des Nordwestdeutschen Rundfunks vom 30. Juni 1952 wurde beispielsweise an das Image Paderborns als »schwarze« Stadt angeknüpft; Paderborn habe einen »Namen wie Glockenschlag, wie Segensspruch, Zauberspruch.«⁷⁷ Das »klerikale Paderborn« lebe nach wie vor vom »Glanz der Prozessionen«, die Stadt sei nach wie vor von Klerikalen »durchdrungen.«⁷⁸ 1965 kam ein Beobachter des Liborifestes im Radio zu Wort, der seinen Eindruck folgendermaßen zusammenfasste: »Nun, ich stand 1952 erstmals im Dom und erlebte diesen Menschenandrang mit. Ich sah, wie der Schrein aus der Krypta heraufgeholt wurde, ich hörte, wie plötzlich die Orgel brauste und ein ungeheurer Hörner-Schall dazwischenstieß in einem aufsteigenden Jubel. Und mir lief's kalt den Rücken herunter, das war wie im Mittelalter.«⁷⁹

Eine Gelegenheit zur Aufnahme von Klischees ergab sich in den 1950er Jahren im Zusammenhang mit der Standortwahl für die Errichtung eines westfälischen Freilichtmuseums.⁸⁰ Das Kloster Dalheim im Kreis Büren wurde als »Gemeinschaftsaufgabe des ganzen Paderborner Landes«⁸¹ favorisiert. Aus Lipper Sicht hieß es dagegen, das Interesse an Dalheim beruhe auf einer »sehr starken kirchlichen Rückendeckung.«⁸² Als »heftiger ›Standortstreit‹« spiegeln sich lippische und hochstiftische Positionen in der Presse wieder.⁸³

Auch ein Gutachten des bekannten Soziologen Schelsky im Zusammenhang eines möglichen Universitätsstandortes Paderborn fügt sich hier ein. Er erteilte insbesondere der katholischen Stadt Paderborn eine Absage, die, wie Schelsky schreibt, »eine starke und durchaus ländliche Umweltbezogenheit mit einem eigenständigen und profilierten Gesicht verbindet. Der geistige Gehalt dieser Stadt ruht in ihrer traditionellen und homogenen Katholizität und ihren alten kirchlichen Einrichtungen. Wollte man bewusst eine katholische Universität gründen, so könnte man dafür in Nordrhein-Westfalen wahrscheinlich keinen besseren Ort finden als Paderborn.«⁸⁴

Bis in die Gegenwart wird im Paderborner Land und besonders in Paderborn selbst der Hochstiftsbegriff mit vielschichtigen Bedeutungsnuancen verwendet. In den 1990er Jahren wurde in den Räumen der Wewelsburg im Kreis Paderborn das »Historische Museum des Hochstifts Paderborn« eröffnet⁸⁵; die Paderbor-

ner Volksbank feiert sich als »Hochstifts-Bank«⁸⁶ und spricht von der »Region Hochstift«; das Westfälische Volksblatt, eine der beiden großen Zeitungen des Raumes, bringt regelmäßig »Hochstift-Nachrichten«; der Lokalsender für die Kreise Paderborn und Höxter trägt seit 1999 den Namen »Radio Hochstift.«⁸⁷ Im Jahre 2000 wurde vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe sowie den Kreisen Höxter und Paderborn ein Projekt »Klosterregion Hochstift Paderborn/Corvey« ins Leben gerufen.⁸⁸

Die katholische Kirche verkörpert mit der Seelsorge-region Hochstift innerhalb des von Minden bis ins Siegerland, von der Weser bis zum Ruhrgebiet reichenden und die einstigen preußischen Provinzen Sachsen und den ehemaligen Freistaat Anhalt umfassenden Erzbistums bis heute Hochstiftstraditionen und hebt noch in der Gegenwart die Lippegrenze als Konfessionsgrenze hervor.⁸⁹ Sie knüpft beispielsweise mit Ausstellungen an geschichtlich-religiöse Traditionen an und vertieft das Bewusstsein, dass die nach wie vor lebendige lebensweltliche Verwurzelung der katholischen Bevölkerung auf geschichtlichen Gegebenheiten aufbaut.

.....
tische Funktionen des Westfälischen Heimatbundes in den 1940er und 1950er Jahren, in: Westfälische Forschungen 47, 1997, S. 154–200.

74 Paderborn. Die schöne, alte Stadt vor der Zerstörung 1945. Mit einer Einführung von Reinhold Schneider und kunstgeschichtlichen Erläuterungen von Wilhelm Tack, Paderborn 1949. Wilhelm Tack erhielt 1963 für seinen »unermüdlichen Einsatz für alle Belange der Heimat und der heimatlichen Kunstgeschichte und Kulturpflege« den Paderborner Kulturpreis; Otmar Allendorf, Kulturpreisträger der Stadt Paderborn 1955–1985, in: Die Brücke, Nr. 23, S. 8 f., hier S. 8.

75 Westfälisches Volksblatt vom 26.7.1958.

76 Aufruf zu Libori 1950, Stadtarchiv Paderborn 1/2/30 (Nachlaß Christoph Töle).

77 Manuskript der Sendung Stadtarchiv Paderborn V 7/23, S. 1.

78 Ebd., S. 5f.

79 Manuskript der Sendung vom 22.5.1965, Stadtarchiv Paderborn.

80 Vgl. Stefan Baumeier, Idee und Realisation. Zur Geschichte des Westfälischen Freilichtmuseums, in: Stefan Baumeier, Jan Carstensen (Hg.), Westfälisches Freilichtmuseum Detmold. Geschichte – Konzepte – Entwicklungen, Detmold 1996, S. 7–68.

81 Wilhelm Segin, »Projekt Dalheim« und das Paderborner Land, in: Warte 1960, Heft 1, S. 2; ders., Dalheim muß Museumsdorf werden. Freilichtmuseum fördert den Ostwestfalenplan und tilgt »Kulturschande«, in: Warte 1960, Heft 1, S. 7; Westfälisches Volksblatt vom 18.2.1959.

82 Zitiert aus der Lippischen Landeszeitung, Ausschnitt undatiert Stadtarchiv Paderborn V 7/76.

83 Baumeier, S. 16. Als Unterstützer Dalheims nennt Baumeier ausdrücklich »das Hochstift Paderborn mit seinen Landkreisen und Kommunen, dem Erzbischof und den Verbänden unter Federführung ... Wilhelm Segin[s].«

84 Helmut Schelsky, Stellungnahme zur Standortfrage der Universität in Ostwestfalen, in: Standortbestimmung einer Universität. Gutachten zum Standort einer Universität in Ostwestfalen, Münster 1967, S. 222f. Zum historischen Einzugsgebiet Paderborner Bildungseinrichtungen vgl. Blotevogel, Zentrale Orte, 105 f., S. 129.

85 Kirsten John, Das Historische Museum des Hochstifts Paderborn, in: Museum aktuell, März 1997, Nr. 19, S. 540–544.

86 Heinz Kamp (Hg.), 100 Jahre Bankgeschichte im Hochstift. Volksbank Paderborn eG 1897–1997. Jubiläumsbuch für Stadt und Region Hochstift, Paderborn 1997, S. 238.

87 Schreiben des Vorstandsvorsitzenden von Radio Hochstift, Reinhold Stücke, vom 21.2.2001 an die Verfasserin.

88 Klosterführer für die Kreise Höxter und Paderborn. Informationen und Tipps zu den Klöstern der Klosterregion, Stadtarchiv Paderborn; Oliver Brehm, Das EXPO-Projekt »Klosterregion«, in: Warte 61, 2000, Nr. 105, S. 12–14.

89 Augustinus Reineke, Viele leben vereinzelt. Diaspora vor den Toren Paderborns, in: Erzbischöfliches Generalvikariat Paderborn (Hg.), Erzbistum Paderborn. Kirche zwischen Weser und Ruhr, Paderborn 1986, S. 36–39.

Das bislang nicht übertroffene neuzeitliche Jubiläumjahr stellt 1999 dar, in dem Karl und Leo im Mittelpunkt standen. In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass sich Stadt, Landschaftsverband und andere Institutionen, wie bereits deutlich geworden sein sollte, mit je unterschiedlichen Interessen an den Konstruktionen von Erinnerung beteiligten. Allerdings nahm die Kirche stets eine Sonderrolle ein.⁹⁰ Das kirchlich geprägte Gedächtnis, das Karl stets zusammen mit Leo III. erinnert, bettet Geschichte in heilsgeschichtliche Zusammenhänge ein und, auch dies scheint wichtig, es stellt den jeweils amtierenden Bischof in eine Traditionslinie mit den frühmittelalterlichen Gründerbischöfen und alle seine Nachfolger.

Die Bedeutungsschwere solcher Art von Gedächtnispolitik war es denn wohl auch, die in den 1990er Jahren Kritik provozierte. 1996 erhielt Erzbischof Degenhardt zu seinem 70sten Geburtstag das Modell einer Bronze-Skulptur, das Kaiser Karl und Leo zu Pferd darstellt.⁹¹ Die Gedächtniszusammenhänge seien überzogen, schreibt ein katholischer Kritiker, die Skulptur solle »zuviel auf einmal leisten: ... ein Zeichen der ›historischen Bedeutung Paderborns sein‹, an den ersten Papstbesuch in Paderborn erinnern, auf den zweiten hinweisen, die Gründung von Stadt und Bistum und Gedächtnis rufen und ... ein Geburtstagsgeschenk ... sein.«⁹²

Dies ist nicht die einzige skeptische Reaktion auf die massive Vergangenheitspolitik in Paderborn. Wie das Beispiel des Universitätsstandortes zeigt, trägt der Paderborner Raum teilweise schwer an seinem Image. Die Stadt Paderborn selbst versucht, sich ein modernes Image zu geben, als zukunftsorientierte dynamische Großstadt, die mehr zu bieten habe als christliche Traditionen. Die Paderborner Abteilung der Westfälischen Zeitschrift, das Publikationsorgan des Altertumsvereins, berücksichtigt seit Jahrzehnten auch Aspekte neuzeitlicher Geschichte.

Die Frage, ob sich über Individuen, Gruppen und Institutionen hinaus, die eine christliche, glaubensverankerte Region und Hochstiftstraditionen propagieren, Mitglieder des Heimatvereins oder einfach Bewohner des Paderborner Raumes als »Hochstiftler« verstehen, ist ebenfalls zu verneinen. Auf die intensive mediale Darstellung zu Fragen der kommunalen Neuordnung antworteten Bürger in zahlreichen Leserbriefen, keineswegs jedoch im Sinne eines Hochstiftsbewußtseins. Menschen, die den Paderborner Raum verlassen haben, Auswanderer in ihren Briefen etwa, spre-

chen lediglich von Paderborn, nicht vom Hochstift.⁹³ Menschen, die seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert in das Ruhrgebiet abgewandert sind, verwenden, soweit dies aus Schriftquellen ersichtlich ist, ausschließlich die Bezeichnung Paderborner Land.⁹⁴

Empirische Untersuchungen aus anderen Regionen legen überdies die Vermutung nahe, dass Menschen sich vielfach in einer kleinräumigen Nahwelt verorten, die von Bedingungen des Arbeitsplatzes, der Freizeitgestaltung und des Konsums bestimmt werden. Die »mental maps«, die auf diese Weise entstehen, stimmen nur selten mit Konstrukten regionalen Identitätsmanagements überein.

Trotzdem sind die bis in die Gegenwart wirksamen Traditionslinien einer christlich und konfessionell katholisch geprägten Geschichtslandschaft bemerkenswert. Es kann sogar sein, dass neuere historische Forschungen, die das Bild geistlicher Staaten als durchaus nicht so rückständig wie lange angenommen beschreiben, dem Hochstiftsbewusstsein im Paderborner Raum neue Nahrung geben. Auf jeden Fall wäre das Paderborner Beispiel mit dem Identitäts- und Imagemanagement in anderen einstigen Hoch- und Oberstiften, dem Oberstift Münster oder dem Hochstift Würzburg in Franken beispielsweise, zu vergleichen. Im Jahre 2006 werden sich die Westfälischen Forschungen des Themas »Konfessionelle Kulturen in Westfalen« annehmen und die »langen Schatten« der konfessionellen Geographie dieses Raumes und seiner Teilregionen werden dabei, soviel ist schon jetzt bei der Konzeption festzustellen, gleichsam eine der Folien darstellen, die sich als Hintergrund für die Beschäftigung mit westfälischer Geschichte eignen.⁹⁵

90 Vgl. auch Archiv des Erzbischöflichen Generalvikariats Paderborn, Depositum Metropolitankapitel Bd. XIV, fol. 313.

91 Westfälisches Volksblatt vom 3.2.1996.

92 Westfälisches Volksblatt vom 16.2.1996. Vgl. Josef Meyer zu Schlochtern, Dieter Hattrup (Hg.), Geistliche und weltliche Macht. Das Paderborner Treffen 799 und das Ringen um den Sinn der Geschichte, Paderborn 2000.

93 Auskunft Wolfram Czeschicks, der die Auswandererdokumentation im Stadtarchiv Paderborn betreut; vgl. Ellen Rost, Wolfram Czeschick, Heinz Marxkors (Hg.), Auf nach Amerika! Beiträge zur Amerika-Auswanderung des 19. Jahrhunderts aus dem Paderborner Land und zur Wiederbelebung der historischen Beziehungen im 20. Jahrhundert, Paderborn 1999.

94 Anton Atorf, Heimatfest des Paderborner Landes im Ruhrgebiet. Grüße aus den Kreisen Paderborn, Büren, Höxter und Warburg, in: Warte 17, 1956, Heft 9, S. 108f.

95 Ankündigung in den Westfälischen Forschungen 54, 2004.

Archivbenutzung in verändertem rechtlichem Umfeld

Zum Verhältnis unterschiedlicher Zugangsregelungen zu Informationen im Archiv

von Janbernd Oebbecke/Christian Nienkemper

1. 15 Jahre nordrhein-westfälisches Archivgesetz

Auch in Nordrhein-Westfalen gehört die Gesetzgebung nicht zu den bevorzugten Handlungsinstrumenten der Kulturpolitik. Ein Theater-, Musikschul- oder Bibliotheksgesetz gibt es bis heute nicht und es dürfte sie auch in Zukunft schwerlich geben. Gesetze sind nämlich nur dort erforderlich, wo in die Rechte von Bürgern oder durch verbindliche Vorgaben für die Aufgabenerfüllung in die von Kommunen eingegriffen wird oder wo – heute schwer vorstellbar – Ansprüche gegen den Staat begründet werden sollen.

Drei spezifisch kulturpolitische Gesetze in Nordrhein-Westfalen zeigen diese möglichen Funktionen ganz deutlich. Das erste war das Weiterbildungsgesetz, mit dem 1974 die Weiterbildung als kommunale Pflichtaufgabe etabliert und gleichzeitig ein Rechtsanspruch auf im Gesetz bestimmte Zweckzuweisungen des Landes an die Kommunen begründet wurde.¹ Das Denkmalschutzgesetz stellte 1980 die Wahrnehmung der Aufgabe Denkmalschutz gegenüber den betroffenen Bürgern auf eine neue gesetzliche Grundlage, auch weil die baurechtlichen Regelungen wegen der damals beginnenden Vereinfachung von Genehmigungsverfahren nicht mehr griffen.² Die kommunalen Kompetenzen wurden neu geordnet, so dass jetzt alle Gemeinden zuständig waren. Finanzielle Ansprüche gegen das Land begründete das Gesetz nicht, immerhin sah es aber verbindlich vor, dass es solche Zuschüsse zu geben hat (§ 35 III 1 DSchG).

Im Archivgesetz von 1989 ist von staatlichen Zuschüssen an die Kommunen gar keine Rede. Es begründet die kommunale Pflichtaufgabe, die Archivierung des kommunalen Archivguts sicherzustellen; der eigentliche Grund für die Gesetzgebung lag darin aber nicht. Während beim Weiterbildungsgesetz die finanzielle Absicherung für die Arbeit der Volkshochschulen und der anderen Weiterbildungsträger die Hauptrolle spielte und beim Denkmalschutzgesetz der Wunsch maßgeblich war, mit dem Rückenwind des Europäischen Jahres des Denkmalschutzes 1975 einen gesetzlichen Rahmen für dieses kulturpolitische Handlungsfeld endlich auch in Nordrhein-Westfalen zu schaffen, ging es beim Archivgesetz in erster Linie um die Sicherung der künftigen Funktionsfähigkeit der bestehenden Archive.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht im Volkszählungsurteil von 1983 für die Weitergabe personenbezogener Daten eine gesetzliche Grundlage verlangt hatte, schwebten die Archive nämlich in doppelter Hinsicht im rechtsfreien Raum: Eine gesetzliche Grundlage gab es weder für die Übernahme des Archivguts durch das Archiv noch für seine Benutzung im Archiv.³ Diese Grundlagen wurden mit dem Bundesarchivgesetz⁴ und den Archivgesetzen der Länder seit 1987, seit 1992 auch in den neuen Ländern⁵ geschaffen.

Anders als in den beiden anderen Fällen ging es beim Archivgesetz also nicht in erster Linie um Neu-

ordnung und Ausbau eines kulturpolitischen Handlungsfeldes, sondern mehr um Sicherung und Festigung. Sieht man sich das nordrhein-westfälische Archivgesetz genauer an, erkennt man aber, dass es an einigen Stellen darüber hinausgeht. Abgesehen davon, dass das Archivgesetz die erforderlichen gesetzlichen Regelungen für den Personendatenschutz bereitstellt, enthält es nämlich mindestens noch in zwei weiteren Richtungen wichtige Bestimmungen: wie erwähnt verpflichtet es die Kommunen, für die Archivierung ihres Archivgutes Sorge zu tragen (§ 10 ArchivG NRW).⁶ Sie haben zwar einen weiten Spielraum, wie sie dies tun, müssen dabei aber ein bestimmtes fachliches und technisches Niveau einhalten. Weil das so oder so Geld kostet, verpflichtet das Archivgesetz sie damit auch zu einer Mindestfinanzierung der Archivarbeit. Mit der Eröffnung von Ausweichmöglichkeiten beim Verzicht auf die Unterhaltung eines eigenen Archivs begründet das Gesetz ja nicht zugleich eine Pflichtaufgabe der Träger anderer Archive, die kommunalen Archivalien zu übernehmen;⁷ sie können dafür – auch finanzielle – Bedingungen stellen.

Erstaunlicherweise ist eine weitere organisationsrechtliche Regelung, die sich sonst nur noch im bremsenden Gesetz findet,⁸ bisher kaum beachtet worden. In der Bestimmung über das Archivgut heißt es: »Über die Archivwürdigkeit entscheiden die staatlichen Archive unter fachlichen Gesichtspunkten.« (§ 2 II 2 ArchivG NRW); diese Vorschrift ist auf Kommunal-

1 Dazu Janbernd Oebbecke, Zweckverbandsbildung und Selbstverwaltungsgarantie, 1982, S. 10 ff.

2 Dazu etwa Janbernd Oebbecke, Die Aufgaben der Gemeinden und Kreise nach dem nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetz, VR 1980, 384 (385 f.).

3 Zu diesem Hintergrund für die Archivgesetzgebung Hans-Ullrich Gallwas, Datenschutz und historische Forschung in verfassungsrechtlicher Sicht, in: Jürgen Weber (Hrsg.), Datenschutz und Forschungsfreiheit, 1986, S. 35 (36 f.); Andreas Nadler, Die Archivierung und Benutzung staatlichen Archivgutes nach den Archivgesetzen des Bundes und der Länder, Diss. Bonn 1995, S. 9; Petra Nau, Verfassungsrechtliche Anforderungen an Archivgesetze des Bundes und der Länder, 2000, insb. S. 44 ff.; Rainer Polley, Das Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes, NJW 1988, 2026 ff.; Rainer Polley, Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Zugang zu archivistischen Informationen – das deutsche Modell, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe 58 (2003), S. 15 (16); speziell für Nordrhein-Westfalen LT-Drs. 10/ 3372, S. 11; Ullrich Hockenbrink, Archivgesetz Nordrhein-Westfalen, 1993, S. 11 f.

4 Dazu Dieter Wyduckel, Archivgesetzgebung im Spannungsfeld von informationeller Selbstbestimmung und Forschungsfreiheit, DVBl. 1989, 327 ff.

5 Dazu Hans-Joachim Schreckenbach, Archivgesetze in den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, LKV 1998, 289 ff.

6 Näher dazu Hans Schmitz, Archivgesetz Nordrhein-Westfalen, Der Archivar Jg. 43, 1990, 228 (235); Rickmer Kießling, Die Bestimmungen für kommunale Archive in den Archivgesetzen der Bundesländer, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe 34 (1991), S. 36 (40 f.); zur Vereinbarkeit dieser Verpflichtung mit der Selbstverwaltungsgarantie Nau (Fn. 3), S. 318 ff.

7 Unklar Bartholomäus Manegold, Archivrecht, 2002, S. 187 f.

8 Etwa § 2 II 2 ArchivG Bre.

archive entsprechend anwendbar (§ 10 II 2 ArchivG NRW). Es handelt sich bei dieser Vorschrift nicht allein um eine Zuständigkeitsregelung;⁹ mit den Worten »unter fachlichen Gesichtspunkten« werden nämlich nicht-fachliche Einflussnahmen für unzulässig erklärt. Damit wird die Übernahmeentscheidung nicht-fachlichem, d. h. politischem Einfluss entzogen. Weisungen können nämlich nur erteilt werden, wenn sie fachlich, nicht politisch motiviert sind. Ähnliche, rechtlich noch weiter gehende gesetzliche Regelungen gibt es in einigen anderen Bereichen, wo sichergestellt werden soll, dass Entscheidungen ausschließlich unter fachlichen Gesichtspunkten getroffen werden. So handeln die Denkmalämter der Landschaftsverbände bei der Erstellung von Gutachten weisungsfrei (§ 22 IV DSchG NRW); dasselbe gilt für den Amtstierarzt bei Untersuchungen und Gutachten (§ 2 V AG TierSG NRW). Ähnlich entscheiden auch die Archive von Gesetz wegen unbeeinflusst von politischen Vorgaben, was archivwürdig ist.

2. Die Benutzungsregelung des Archivgesetzes im Vergleich

2.1 Benutzung von Archiven, Museen und Bibliotheken

Wie bei den Museen erschöpft sich die Aufgabe der Archive nicht darin, Gegenstände, denen man Informationen über die Vergangenheit entnehmen kann, aufzubewahren und zu erforschen, sondern Archive sind, das machen alle modernen Archivgesetze deutlich, Einrichtungen, die benutzt werden können und benutzt werden sollen. Die Benutzung ist, das hängt mit den Eigenarten des Archivgutes zusammen, anders organisiert als in Museen oder Bibliotheken. Museen teilen ihre Bestände meistens in einen ausgestellten Teil, der durch Besichtigung ohne weiteres benutzt werden kann, und einen magazinierten Teil, zu dem nur in Ausnahmefällen Zugang gewährt wird und der manchmal schon mangels Erschließung nicht benutzbar ist. Bibliotheken ermöglichen die Benutzung regelmäßig des gesamten Bestandes ohne nähere Prüfung und differenzieren nach Ausleihe- und Präsenzbeständen. Die Benutzung von Archivbeständen findet überwiegend im Präsenzbetrieb statt und sie ist traditionell anders als bei Museen und Bibliotheken rechtlich an eine Reihe von Voraussetzungen gebunden.

2.2 Die archivgesetzliche Benutzungsregelung

Die Benutzungsregelung des nordrhein-westfälischen Archivgesetzes differenziert nach dem Zweck der Benutzung, nach dem Alter und dem Inhalt des Archivgutes sowie nach der Person des Nutzers; schließlich gibt es eine Reihe von Versagungsgründen.

Praktisch unbeschränkt können die einliefernden Stellen das von ihnen stammende Archivgut nutzen (§ 5 ArchivG NRW), wie sie dies auch tun konnten, bevor es an das Archiv abgegeben wurde. »Betroffene«¹⁰ haben ein weitgehendes Recht zur Benutzung von Archivgut, soweit es sich auf ihre Person bezieht (§ 6 ArchivG NRW). Diese Regelung ist der des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren nachgebildet¹¹; so ist sichergestellt, dass die Einsichtsrechte des Betroffenen durch

die Einlieferung der Unterlagen im Archiv keine Schmälerung erfahren.

Rechtlich wie praktisch von größtem Interesse ist die Regelung der Benutzung durch Dritte (§ 7 I ArchivG NRW). Sie ist an zwei Voraussetzungen gebunden: der Nutzer muss ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen und die Sperrfristen müssen abgelaufen sein. Die Bemessung der allgemeinen Sperrfrist von dreißig Jahren korrespondiert wiederum mit einer Regelung für noch benötigte Akten, nämlich mit der in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien des Landes.¹² Auch wenn diese Voraussetzungen vorliegen, ist die Benutzung in gesetzlich bestimmten Fällen einzuschränken oder zu versagen: bei Gefahr wesentlicher Nachteile für Bund oder ein Land, bei Gefahr für schutzwürdige Interessen einer Person, Geheimhaltungsvorschriften, aus konservatorischen Gründen oder bei nicht vertretbarem Verwaltungsaufwand. Der Sache nach stimmen diese Regelungen weitgehend mit denen anderer Archivgesetze überein; einzelne Gesetze, darunter das Bundesarchivgesetz, verzichten allerdings auf das berechnete Interesse.¹³ Dieser Verzicht ist sicher auch deshalb leicht gefallen, weil das berechnete Interesse in der Praxis ohnehin keine reale Hürde darstellt.¹⁴

2.3 Der kommunalrechtliche Benutzungsanspruch

Diese Regelung für die Benutzung der staatlichen Archive wird für die kommunalen Archive durch eine unscheinbare Bestimmung modifiziert: »Rechtsansprüche auf Nutzung, die sich aus kommunalrechtlichen Bestimmungen oder anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.« (§ 10 IV 3 ArchivG NRW). Mit den kommunalrechtlichen Bestimmungen kann hier nur der klassische Benutzungsanspruch für kommunale Einrichtungen gemeint sein (§§ 8 II GO, 6 II KrO). Danach sind alle Einwohner »im Rahmen des geltenden Rechts« berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu nutzen. Dass die kommunalen Archive solche Einrichtungen sind, steht außer Zweifel. Der Benutzungsanspruch erstreckt sich also auch auf sie.¹⁵

9 So etwa §§ 3 BArchivG; 2 III 3 ArchivG BW, 11 ArchivG Hess; 8 I Archiv RhPf; 2 II ArchivG Hbg; 12 I 1 ArchivG Thü; 3 II ArchivG SchlH; 9 I 1 ArchivG Saarl; 5 IV ArchivG Sachs; 3 IV 1 ArchivG Nds; 3 III 1 ArchivG Berl; 5 I ArchivG Bbg; 9 IV 1 ArchivG SAnh; 3 III 1 ArchivG MV; Art. 7 I ArchivG Bay.

10 Zum Begriff des Betroffenen Andreas Nadler (Fn. 3), S. 96f.

11 Lt-Drs. 10/3372, S. 18 (zu § 6).

12 Lt-Drs. 10/3372, S. 19 (zu § 7).

13 § 5 I 1 BArchivG; s. auch 8 I 1 § Archiv Berl und § 9 I 1 ArchivG SchlH.

14 Hermann Bannasch, »Das nähere [...] regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung (Benutzungsordnung)« – Erfahrungen bei der Normierung der Archivgutnutzung in Baden-Württemberg, in: Rainer Polley (Hrsg.), Archivgesetzgebung in Deutschland, 1991, S. 182 (193); Udo Schäfer, Das Recht auf Zugang zu Informationen des öffentlichen Sektors in seinem Verhältnis zur Archivierung analoger und digitaler Aufzeichnungen, www.lad-bw.de/lad/rziwsl.htm (20.12.2003) Tz. 4.3.2.

15 BayVGH, Urt. v. 13.2.1985 – 4 N 84 A.545 –, NJW 1985, 1663 (1664); Gerhard Hans Reichel, Die kommunalen Einrichtungen in der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, BayVBl. 1988, 97; Martin Bauer/Thomas Böhle, in: Masson/ Samper, Bayerische Kommunalgesetze, Kommentar, Loseblatt, Stand März 2003, Art. 21 BayGO Rn. 42; Alexander F.J. Freys, Das Recht der Nutzung und des Unterhalts von Archiven, 1989, S. 77; Manegold (Fn. 7), S. 254.

Er wird allerdings durch den »Rahmen des geltenden Rechts« beschränkt. Unbestritten muss sich die Benutzung im Rahmen der Widmung der Einrichtung halten und die allgemeinen Gesetze dürfen der Benutzung nicht entgegenstehen. Wenn das Archivgesetz den Anspruch unberührt lässt, wird man ihm die Benutzungsbeschränkungen des Archivgesetzes selbst nicht ohne weiteres entgegenhalten können. Das bedeutet allerdings nicht, dass jede Einschränkung unzulässig wäre. Man wird vielmehr solche Beschränkungen anerkennen müssen, die auch unabhängig vom Archivgesetz als Bestimmungen in einer kommunalen Benutzungsordnung für das kommunale Archiv zulässig wären und waren.¹⁶

Als problematisch erweist sich damit vor allem die Voraussetzung des berechtigten Interesses. Benutzungsregelungen für kommunale Einrichtungen dürfen sachlich gebotene Beschränkungen vorsehen, aber sie dürfen den Anspruch nicht vom Nachweis eines besonderen Interesses und der Einzelfallentscheidung der Verwaltung darüber abhängig machen. Die Gemeinde darf nicht fragen, warum jemand mit dem Stadtbus fahren oder ins Schwimmbad gehen will; ob jemand ins Museum geht, um der Kunst zu begegnen oder der Dame seines Herzens, geht die Kommune nichts an. Das gilt auch für Archive. Soweit die kommunalen Benutzungsregelungen die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses verlangen, sind sie also mit dem gesetzlichen Benutzungsanspruch der Gemeinde- oder Kreisordnung unvereinbar und damit insoweit nichtig. Deshalb ist es sachgerecht, dass das Muster einer Benutzungsordnung des Westfälischen Archivamtes das berechnigte Interesse nicht mehr erwähnt. Ähnliche Bedenken gelten auch für die Angabe des Benutzungszwecks; man wird sie nur verlangen dürfen, soweit das für die Benutzung notwendig ist, etwa um den Benutzer beraten zu können.

2.4 Die Regelung des Informationsfreiheitsgesetzes

Eine wichtige Veränderung des rechtlichen Umfelds hat es am 1. Januar 2002 gegeben, als das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen in Kraft trat. Danach steht grundsätzlich jedermann der freie Zugang zu den bei öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen offen. Einen solchen Zugang eröffnete für seinen Anwendungsbereich auch schon das auf eine Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft zurückgehende¹⁷ Umweltinformationsgesetz von 1994.¹⁸ Dieses Gesetz markiert den Beginn eines Paradigmenwechsels zur grundsätzlichen Aktenöffentlichkeit, den die Informationsfreiheitsgesetze der Länder Brandenburg, Berlin, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen fortsetzen.¹⁹ Im Zuge der europäischen Integration und des damit verbundenen Austausches zwischen den verschiedenen nationalen Rechtsordnungen haben die Traditionen mit weitgehender Aktenöffentlichkeit²⁰ offenbar die besseren Durchsetzungschancen.

Auf den ersten Blick fallen konzeptionelle Unterschiede zum Archivrecht ins Auge. Ziel der Regelung der Informationsfreiheitsgesetze ist es vor allem, über die Transparenz der Verwaltung demokratische Mitwirkung und Kontrolle zu erleichtern;²¹ dieser Aspekt spielt bei den Archiven schon wegen der Sperrfris-

ten traditionell keine Rolle. Anders als in den Archivgesetzen geht es bei den Informationsfreiheitsgesetzen nicht um den Zugang zu den Informationsträgern, sondern zu den Informationen.²² Praktisch wird aber auch der Zugang zu den Informationen in aller Regel über die Informationsträger erfolgen, also de facto auch heute noch in den meisten Fällen über Akten.

Der Zugang zu den Informationen ist grundsätzlich frei, es sind aber Ausschlussgründe geregelt, bei deren Vorliegen ein Antrag abgelehnt werden kann oder muss. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Information dem Antragsteller bereits mitgeteilt wurde oder von ihm in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden kann. Hier macht sich bemerkbar, dass es nicht um den Zugang zum Informationsträger geht, dem auch über den Inhalt hinausgehende Informationen zu entnehmen sind, die etwa die Schrift, das Material usw. betreffen können; es geht vielmehr um die Übermittlung von Informationen, ohne dass die Art der Verkörperung eine Rolle spielt. Informationsfreiheitsgesetze denken in diesem Sinne eindimensional nur an die inhaltliche Seite.

Dieser Ausschlussbestand erinnert ein wenig an das prozessrechtliche Rechtsschutzbedürfnis. Danach sollen die Gerichte nur in Anspruch genommen werden, wenn der Betreffende sein Ziel nicht einfacher auf anderem Weg erreichen kann. Die Archivgesetze des Bundes und des Landes kennen eine vergleichbare Regelung nicht; die Archivbenutzungsverordnung des Landes lässt aber eine Versagung der Benutzung zu, wenn der mit der Nutzung verfolgte Zweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder andere Veröffentlichungen oder in Reproduktionen erreicht werden kann (§ 6 III a ArchivBO NRW). Die Wendung »der mit der Nutzung verfolgte Zweck« stellt aber anders als die Bestimmung des IFG nicht allein auf den Inhalt ab und lässt es zu, ein anderweitiges Erkenntnisinteresse zu berücksichtigen, das nicht auf die verkörperten Informationen gerichtet ist.

Die Gründe, aus denen der Antrag nach dem IFG abzulehnen ist, ordnet das Gesetz vier Fallgruppen zu (§§ 6–9 IFG NRW): dem Schutz öffentlicher Belange, des behördlichen Entscheidungsprozesses, von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und dem personenbezogener Daten. Soweit Ausschlussstatbestände nicht greifen, ist das Zugangsrecht also weder

.....
16 Ähnlich Freys (Fn. 15), S. 77 f.

17 Dazu etwa Hans-Uwe Erichsen/Arno Scherzberg, Zur Umsetzung der Richtlinie des Rates über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt, 1992.

18 Dazu etwa Arno Scherzberg, Freedom of information – deutsch gewendet: Das neue Umweltinformationsgesetz, DVBl. 1994, 733 ff. sowie Thomas Schomerus/Christian Schrader/Bernhard W. Wegener, Umweltinformationsgesetz, Kommentar, 2002, § 4 Rn. 5.

19 Wolfgang Kahl, Der europarechtlich determinierte Verfassungswandel im Kommunikations- und Informationsstaat Bundesrepublik Deutschland, in: Andreas Haratsch u. a. (Hrsg.), Herausforderungen an das Recht der Informationsgesellschaft, 1996, S. 9 ff.; Georg Nolte, Die Herausforderung für das deutsche Recht der Akteneinsicht durch europäisches Verwaltungsrecht, DÖV 1999, 363 ff.; s. auch Christoph Partsch/Wiebke Schurig, Das Informationsfreiheitsgesetz DÖV 2003, 482 (482 f.).

20 Beispiele bei Jochen A. Frowein, Archive und Verfassungsordnung, Eröffnungsvortrag des Deutschen Archivtages in Cottbus 2001, S. 4 f.

21 LT-Drs. 13/1311, S. 1 f.; Frowein (Fn. 20), S. 5 ff.

22 S. die Unterscheidung in § 3 IFG NRW.

vom Nachweis eines berechtigten Interesses abhängig noch gelten Sperrfristen.

Sieht man sich diese Ausschlussstatbestände genauer an, entdeckt man auch dort Differenzen zum Archivrecht, wenn auch nicht sehr gravierende. Das Archivgesetz schließt die Benutzung generell aus, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile entstehen (§ 7 V a ArchivG NRW). Das IFG stellt darauf ab, dass »das Bekanntwerden der Information die Landesverteidigung, die internationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land oder« – durch Regelbeispiele erläutert – »die öffentliche Sicherheit oder Ordnung beeinträchtigen würde« (§ 6 I a IFG NRW). Das ist dem Text nach deutlich enger, weil nicht genannte Gemeinwohlaspekte nicht herangezogen werden können.²³ In der Sache entspricht es weitgehend dem, was im Schrifttum auch als Anwendungsfälle des Archivgesetzes vorgeschlagen wird.²⁴ Eine ähnliche Beobachtung lässt sich für die »Beeinträchtigung der schutzwürdigen Belange einer Person« machen, die nach dem Archivgesetz einen Ausschlussstatbestand darstellt (§ 7 V b ArchivG NRW). Hier geht es nicht um den Personendatenschutz, der nach dem Archivgesetz ja über eine Verlängerung der Sperrfristen gewährleistet wird, sondern um andere, dadurch nicht erfasste Interessen. Aus diesem Spektrum schützt das IFG nur Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und auch diese nur bedingt (§ 8 IFG NRW). Auch hier ist das Archivgesetz weniger präzise, offener formuliert.

Im Nebeneinander der beiden Gesetze zeigen sich zum einen unterschiedliche Regelungsziele; dem Informationsfreiheitsgesetz geht es darum Zugang zu ermöglichen, das Archivgesetz steht in einer anderen Tradition, die im Archivgut immer noch auch den diskretionsbedürftigen Verwaltungsvorgang sieht. Die beiden Gesetze unterscheiden sich auch im Regelungsstil; das Informationsfreiheitsgesetz muss mit einer eher widersetzlichen Umsetzung durch die Behörden rechnen und formuliert deshalb möglichst präzise, weil es Unschärfen ausschließen will; das Archivgesetz kann sich demgegenüber in der Frage, ob man durch präzise formulierte Tatbestände den wechselnden Anforderungen der Praxis gerecht werden kann, eine gesunde Skepsis leisten; es kann nämlich erwarten, dass seine Bestimmungen regelmäßig eher benutzungsfreundlich gehandhabt werden. Während das IFG auch für die Offenbarung von Personendaten eine Abwägungsklausel enthält (§ 9 I e IFG NRW) und damit der Verwaltung flexible Regelungen gestattet, kennt das Archivgesetz eine Durchbrechung des Nutzungsverbots vor Ablauf der Sperrfrist nur für die wissenschaftliche Arbeit. Hier zeigt sich schließlich auch eine Entwicklung des Datenschutzes, der in den zurückliegenden anderthalb Jahrzehnten gelassener geworden ist; inzwischen wird dem Informationsinteresse ein im Verhältnis zum Datenschutz vergleichsweise größeres Gewicht zugemessen als vor fünfzehn oder zwanzig Jahren.

Die Differenzen zwischen den Ausschlussstatbeständen der beiden Gesetze sind aber relativ unbedeutend im Vergleich zu dem Unterschied zwischen den positiv formulierten Anspruchsvoraussetzungen nach Informationsfreiheitsgesetz und nach Archivgesetz. Es sieht so aus, als sei ceteris paribus eine Infor-

mation nach Informationsfreiheitsgesetz zugänglich, wenn sie ganz aktuell und dann nach Archivgesetz erst wieder wenn sie ganz alt ist, aber zwischendurch dreißig Jahre lang nicht. Wenn dieses Bild richtig ist, machen Informationen folgende Karriere: Solange sie sich gewissermaßen im »Verwaltungsvollzug« befinden, sind sie nach dem IFG zugänglich, mit Übergabe an das Archiv sind sie dann auf 30 Jahre der Benutzung entzogen, und erst dann ist der Zugang nach Archivrecht wieder möglich. Diese Situation müsste man sicher als »kurios«²⁵ oder »fast absurd« bezeichnen²⁶ und von verschiedener Seite hat man sich deshalb in letzter Zeit besorgt geäußert.²⁷

3. Das Verhältnis zwischen dem Benutzungsrecht nach dem Informationsfreiheitsgesetz und dem Archivgesetz

Ein Widerspruch läge darin gerade auch aus der Sicht des restriktiveren Archivgesetzes, denn wie die erwähnte Differenzierung zwischen den Benutzergruppen zeigt, will es seiner Konzeption nach vermeiden, dass Benutzungsrechte mit der Übergabe an das Archiv verloren gehen oder eingeschränkt werden.

Weil es wegen des erwähnten Paradigmenwechsels vom Umweltinformationsgesetz abgesehen eigentlich nur restriktivere Informationsregelungen gibt, ist der Widerspruch auch schon anderen aufgefallen, die sich mit dem IFG befassen haben; der Anspruch nach dem IFG reicht weiter als der nach den meisten schon länger geltenden anderen Bestimmungen. Das Problem stellt sich also nicht allein im Verhältnis zum Archivrecht, sondern etwa auch im Verhältnis zum Akteneinsichtsrecht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 29 VwVfG NW).²⁸

Nahe liegend wäre eine Lösung über die Kollisionsbestimmung des IFG, wo es ausdrücklich heißt: »So weit besondere Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht bestehen, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor.« (§ 4 II IFG NRW). Nach der Begründung des Regierungsentwurfs zu dieser Konkurrenzregelung des IFG soll es immer dann An-

23 Über § 8 Satz 2 IFG NRW sind allerdings auch »Informationen, die wegen ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse geheim zu halten sind« ausgenommen.

24 Hockenbrink (Fn. 3), S. 49.

25 Das Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG-NRW) und seine unmittelbaren Auswirkungen auf kommunale Archive, Archivpflege in Westfalen und Lippe 57 (2002), S. 62.

26 16. Datenschutzbericht der Landesbeauftragten für den Datenschutz und Beauftragten für das Recht auf Information des Landes Nordrhein-Westfalen Bettina Sokol, 2003, S. 187.

27 Westfälisches Archivamt, Vorläufige Stellungnahme zum Entwurf eines Informationsfreiheitsgesetzes für Nordrhein-Westfalen v. 12.9.2001; »Gleiche Transparenz in Verwaltung und Archiven«, Entschließung der Arbeitsgemeinschaft der Informationsbeauftragten in Deutschland (AGID) vom 26.5.2003.

28 Dazu Hans-Hermann Schild, Informationsfreiheitsgesetze – Eine Bestandsaufnahme derzeitiger Möglichkeiten des Informationszugangs mit einem Ausblick auf mögliche zukünftige Regelungen, RDV 2000, 96 (100); 16. Datenschutzbericht (Fn. 26), S. 188 ff.; Olaf Bischopink, Das Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27.11.2001 (IFG NRW), NWWBl. 2003, 245 (249); andere Beispiele etwa bei Frank Stollmann, Das Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW), NWWBl. 2002, 216 (217); Martin Zilkens, Zur Bedeutung des neuen Informationsfreiheitsgesetzes NRW für die kommunale Rechtspraxis – Eine kritische Betrachtung, RDV 2002, 300 (301 f.).

wendung finden, »wenn nicht bereichsspezifische Gesetze des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen den Informationsanspruch regeln.«²⁹

Teilweise wird im Schrifttum wegen dieser Konkurrenzregelung (§ 4 II IFG NRW) davon ausgegangen, die »besonderen Rechtsvorschriften« wie hier das Archivgesetz seien ausschließlich anzuwenden. Statt der relativ großzügigen Zugangsregelung des IFG ist nach dieser Auffassung das meist restriktivere speziellere Recht anzuwenden, in unserem Fall also das Archivgesetz.³⁰

Teilweise wird aber auch vorgeschlagen, davon auszugehen, dass das IFG neben restriktiveren Regelungen anwendbar bleibt, also gewissermaßen einen neuen Mindeststandard für den Informationszugang setzt.³¹ Danach wäre das Verhältnis zwischen besonderen Vorschriften und IFG dasselbe wie zwischen Archivgesetz und kommunalrechtlichem Benutzungsanspruch; im praktischen Ergebnis wäre nur noch der Informationsanspruch aus dem IFG maßgeblich, weil man immer auf ihn zurückgreifen könnte. Leider steht aber etwas anderes im Gesetz. Dort heißt es nämlich gerade nicht, die besonderen Vorschriften blieben unberührt, sondern soweit sie bestehen, sei das IFG nicht anwendbar.³² Auch der Vorschlag, zwischen Bundes- und Landesgesetzen zu differenzieren,³³ ist verfehlt, weil das Gesetz nicht danach unterscheidet. Man kann also der Anwendung der »besonderen Rechtsvorschriften« nicht ausweichen. Soweit Vorschriften einen Sachverhalt abschließend regeln, – dazu liegt inzwischen auch ein erstes Urteil des Oberverwaltungsgerichts vor – kommt das IFG nicht in Betracht.³⁴

Das Archivgesetz Nordrhein-Westfalens weist aber im Gegensatz zu anderen »besonderen Rechtsvorschriften« wie dem Verwaltungsverfahrensgesetz und ebenso wie das Bundesarchivgesetz (§ 5 I 2 BArchG) und andere Landesarchivgesetze³⁵ eine Besonderheit auf. Es enthält nämlich seinerseits eine Regelung, wonach Nutzungsrechte aufgrund anderer Rechtsvorschriften unberührt bleiben (§ 7 II 4 ArchivG NRW). Die Begründung des Regierungsentwurfs des Archivgesetzes zeigt, dass hier der bereits erwähnte Grundgedanke zum Tragen kommt, die Übergabe ans Archiv solle Zugangsrechte nicht verkürzen. Es heißt nämlich: »Weitergehende Nutzungsrechte an Unterlagen, die bereits vor deren Ablieferung an die staatlichen Archive bestanden haben, werden durch dieses Gesetz nicht eingeschränkt.«³⁶ In der Diskussion über das Verhältnis zwischen dem IFG und dem Archivrecht ist diese Bestimmung bisher wohl deshalb übersehen worden,³⁷ weil man nur auf das neue IFG geblickt hat, ohne zu beachten, dass sich durch die Veränderung im rechtlichen Kontext auch die Bedeutung bestehender Vorschriften verändern kann. Als unberührt bleibende Rechtsvorschriften wurden bisher etwa die Bestimmungen des Personenstandsgesetzes angesehen.³⁸

Damit ergibt sich folgende Situation: Das IFG erklärt: »Wenn es Sonderregelungen gibt, sollen diese Vorrang haben.« Es will Regelungen nicht in Frage stellen, die in einzelnen Sachbereichen aus guten Gründen erlassen worden sind und zwar um dieser guten Gründe willen. Das Archivgesetz erklärt aber nun, keinen Vorrang zu wollen, wenn dadurch bei der Übernahme ins Archiv bestehende Nutzungsrechte ausgeschlossen

werden. Es will den Vorrang also nicht; es will, um die Formulierung des Oberverwaltungsgerichts aufzugreifen, den Zugang zu den archivierten Unterlagen also gar nicht »abschließend regeln.«³⁹ Das Archivgesetz versteht sich als informationellen Mindeststandard, der durch andere Bestimmungen ruhig überschritten werden darf; es macht keine guten Gründe für seine alleinige Anwendung geltend. Die Archive können und müssen deshalb neben dem Archivgesetz das IFG anwenden und den Zugang zum Archivgut auch in den Fällen gewähren, in denen er nach dem Archivgesetz nicht gegeben ist, also vor allem vor Ablauf der Sperrfrist. Das gilt auch für die kommunalen Archive (§ 10 IV 3 ArchivG NRW).

Nur dieses Verständnis entspricht dem Sinn und Zweck der beiden Gesetze und es entspricht auch ihrem Wortlaut. Es gibt auch keinen Grund, die Unberührtheitsklausel des Archivgesetzes auf Bestimmungen zu beschränken, die beim Inkrafttreten des Archivgesetzes bereits in Kraft waren. Ein solches Verständnis würde zum einen der Intention des Archivgesetzes, bei der Übernahme ins Archiv bestehende Zugangsrechte nicht zu tangieren, widersprechen. Zum anderen ist nach dem Wortlaut des Archivgesetzes die Anwendung der Informationszugangsregelung des IFG auf Archivgut unabhängig davon geboten, ob es bereits vor Inkrafttreten des IFG im Archiv war oder nicht.

Eine Differenzierung wäre aus verfassungsrechtlichen Gründen auch unzulässig. Eine Ungleichbehandlung der Benutzer von Akten, die vor und nach dem Inkrafttreten des IFG ins Archiv übernommen wurden, verstieße nämlich gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 I GG), weil ein sachlicher Grund für die unterschiedliche Behandlung in keiner Weise erkennbar ist.⁴⁰ Soweit nach Archivrecht kein Benutzungs-

29 LT-Drs. 13/1311, S. 11 (zu § 4).

30 16. Datenschutzbericht (Fn. 26), S. 187; Edmund Beckmann, Informationsgesetz des Landes NRW, DVP 2003, 142 (145); Bischopink (Fn. 28), NWVBl. 2003, 249; Stollmann (Fn. 28), NWVBl. 2002, 217; Frank Stollmann, Informationsfreiheitsgesetz in den Ländern, VR 2002, 309 (310); für Berlin: Erste Hinweise zur Anwendung des Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin Tz. 2 www.datenschutz-berlin.de/doc/bln/ifg/ifg_hinw.htm; für Brandenburg Tätigkeitsbericht 1998 Tz. 4.1 a.E. www.lida.brandenburg.de/sixcms/list.php?page=lda_stb07&sv[relation_I2]=63636&sort=lfdrn&order=asc; meines Erachtens angesichts der auf die Übernahme ins Archiv abstellenden Bestimmung des § 2 ArchivG Bbg ganz verfehlt, soweit dort angenommen wird, zu archivierende, aber noch nicht archivierte Unterlagen unterfielen nicht dem IFG, sondern dem Archivrecht.

31 So etwa Zilkens (Fn. 28), RDV 2002, 301.

32 So richtig Beckmann (Fn. 30), DVP 2003, 145.

33 Thomas R. Wolf-Hegerbekermeier/ Britta Pelizäus, Freie Informationen für alle – gut gemeint, aber auch gut gemacht?, DVBl. 2002, 955 (957); Partsch/Schurig (Fn. 19), DÖV 2003, 485.

34 OVG Münster, Beschl. v. 19.6.2002 – 21 B 589/02 –, NVwZ-RR 2003, 800 (801 f.).

35 So § 9 I 1 Archiv Bbg (»sofern durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist«) und – wie § 5 I 2 BArchivG – § 9 I 2 Archiv SchH (»Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.«).

36 LT-Drs. 10/3372, S. 20.

37 Etwa von Beckmann (Fn. 30), DVP 2003, 145.

38 Hinweise zur Handhabung des § 7 Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – Nutzung von Archivgut durch Dritte, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe 39 (1994), S. 35 (36).

39 OVG Münster, Beschl. v. 19.6.2002 – 21 B 589/02 –, NVwZ-RR 2003, 800 (801 f.).

40 So auch Frowein (Fn. 20), S. 14; auch das Verhältnis zwischen dem IFG und Bestimmungen außerhalb des Archivrechts kann aus diesen Gründen verfassungsrechtlich problematisch sein.

anspruch besteht, muss geprüft werden, ob ein Anspruch nach IFG in Betracht kommt und ist gegebenenfalls zu erfüllen.

4. Das Grundrecht der Informationsfreiheit und die Archivbenutzung

Wem mit Hinweis auf die allgemeine Fristregelung der Zugang zu Archivgut verweigert wird, kann sich im Übrigen nicht nur auf das einfache Recht des IFG berufen, sondern auch auf Grundrechte, und zwar nicht nur auf den erwähnten Gleichheitssatz.

Im Schrifttum ist umstritten, ob das Grundrecht der Informationsfreiheit einschlägig ist, also das Recht, »sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten« (Art. 5 I 1 GG). Stellen die »bei öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen« (§ 1 IFG NRW) oder stellt Archivgut eine allgemein zugängliche Quelle dar, ist der Schutzbereich dieses Grundrechts eröffnet und die archivrechtlichen Beschränkungen sind als Eingriffe zu werten, deren verfassungsrechtliche Rechtfertigung ausgeschlossen ist, weil nicht erkennbar ist, welche sachliche Begründung es für die Sperrzeiten nach Archivrecht geben kann, wenn aktuelle Verwaltungsinformationen zugänglich sind.

Weil außer Frage steht, dass Verwaltungsakten usw. Informationsquellen sind, kommt es für die Anwendbarkeit des Grundrechts der Informationsfreiheit ausschließlich auf die allgemeine Zugänglichkeit an. Sie ist ein zweigliedriger Tatbestand: Eine Quelle ist allgemein zugänglich, wenn sie in tatsächlicher Hinsicht technisch geeignet und bestimmt ist, einem nicht individuell bestimmbar Personenkreis Informationen zu verschaffen.⁴¹ Das Zusammenspiel dieser einzelnen Elemente des Grundrechts lässt sich an einem Beispiel verdeutlichen. Ein ausländischer Radiosender – bei der Aufnahme der Informationsfreiheit in das Grundgesetz hat gewissermaßen die in der Nazi-Zeit verbotene BBC 1949 Pate gestanden⁴² – ist geeignet und bestimmt, gehört zu werden und stellt deshalb eine allgemein zugängliche Informationsquelle dar, und das Grundrecht der Informationsfreiheit hindert den Staat, den Empfang dieses Senders zu unterbinden, zu erschweren oder unter Strafe zu stellen.

Schwierig wird die Sache, wenn der Staat nicht allein als potentieller Beschränker der Informationsfreiheit eine Rolle spielt, sondern auch als Anbieter der Information, wenn er also selbst über deren Zugänglichkeit bestimmt. Hier gelten natürlich die allgemeinen Regeln und Bindungen bei staatlichem Handeln; das Grundrecht der Informationsfreiheit aber, so hat man lange Zeit angenommen, betreffe Akten staatlicher Behörden überhaupt nicht.⁴³ Allerdings nehmen die Gegenstimmen zu.⁴⁴ In der Tat kann es für den Schutz der Informationsfreiheit schwerlich darauf ankommen, wer Träger der Bibliothek ist, die bestimmte Bücher nicht mehr ausleihen darf, oder wer die Website anbietet, deren Seiten behördlich gesperrt werden.

Richtig wird es sein zu unterscheiden. Geht es darum, ob Informationen überhaupt allgemein zugänglich gemacht werden, ist der Staat frei. Er kann Bibliotheken oder Internetangebote eröffnen oder auch wieder schließen und bei dieser Bestimmung der öffentlichen Zugänglichkeit bindet ihn das Grundrecht der Informationsfreiheit nicht,⁴⁵ es handelt sich nicht

um ein Leistungsrecht auf Schaffung von Informationsquellen.⁴⁶

Seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsbeschwerde von n-tv wegen der Fernsehberichterstattung im Politbüroprozess ist anerkannt, dass der Staat das Grundrecht der Informationsfreiheit beachten muss, wenn er den Zugang einmal eröffnet hat.⁴⁷ Soweit Jedermannrechte auf Zugang zu behördlichen Informationen bestehen, wie nach den Archivgesetzen und den Informationsfreiheitsgesetzen sind diese also allgemein zugänglich.⁴⁸ Nach der genannten Entscheidung sind aber Regelungen über Einschränkungen des grundsätzlich eröffneten Zugangs durch denjenigen, der die Zugänglichkeit eröffnet, nicht an der Informationsfreiheit zu messen, sondern sie müssen nur im Übrigen verfassungsgemäß sein.⁴⁹ Vermutlich würde das Bundesverfassungsgericht »das allgemeine Öffentlichkeitsprinzip der Demokratie« als Prüfungsmaßstab für die Zugangsbeschränkung heranziehen, jedenfalls hat es

41 BVerfG, Beschluss v. 3.10.1969 – 1 BvR 46/65 –, BVerfGE 27, 71 (83); Beschluss v. 9.2.1994 – 1 BvR 1687/92 –, BVerfGE 90, 27 (32); Urt. v. 24.1.2001 – 1 BvR 2623/95 –, BVerfGE 103, 44 (60).

42 Zu diesem Hintergrund der Informationsfreiheit etwa BVerfG, Beschluss v. 3.10.1969 – 1 BvR 46/65 –, BVerfGE 27, 71 (80); Manegold (Fn. 7), S. 71.

43 OVG Münster, Beschl. v. 18.11.1958 – VII B 873/58 –, DÖV 1959, 391f.; BVerfG-K, Beschl. v. 30.1.1986 – 1 BvR 1352/85 –, NJW 1986, 1243; BVerwG, Urt. v. 3.12.1974 – I C 30.71 –, BVerwGE 47, 247 (252); BVerwG, Urt. v. 23.6.1982 – I C 222/92 –, NJW 1983, 2954; BVerwG, Urt. v. 16.9.1980 – I C 52.75 –, BVerwGE 61, 15 (22); Martin Löffler, Der Informationsanspruch der Presse und des Rundfunks, NJW 1964, 2277f.; Walter Schmitt Glaeser, Das Grundrecht auf Informationsfreiheit, Jura 1987, 567 (571); Klopfer, in: HdBStR, Band 2, 1987, § 35 Rn. 54; Manegold (Fn. 7), S. 70ff.; Hans Peter Bull, Informationsfreiheitsgesetz – wozu und wie?, ZG 2002, 201f.; Friedrich Schoch, Informationsfreiheitsgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, DV 35 (2002), 149 (152); Partsch/Schurig (Fn. 19), DÖV 2003, 483; Michael Klopfer, Informationszugangsfreiheit und Datenschutz: Zwei Säulen des Rechts der Informationsgesellschaft, DÖV 2003, 221 (227).

44 Etwa Hans Windsheimer, Die »Information« als Interpretationsgrundlage für die subjektiven öffentlichen Rechte des Art. 5 Abs. 1 GG, 1968, S. 139; Joachim Scherer, Verwaltung und Öffentlichkeit, 1978, S. 27ff.; Ulrike Bick, Die Archivsatzung, Jura 1987, 659 (661); Knut Zschiedrich, Der staatsbürgerliche Informationsanspruch aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG, Diss. Mainz 1989, S. 36; Elke Gurliß, Die Verwaltungsöffentlichkeit im Umweltrecht, 1989, S. 99ff.; Herbert Burkert, Informationszugang und Datenschutz, 1992, S. 21ff.; Nau (Fn. 3), S. 105; Johann Bizer, Forschungsfreiheit und informationelle Selbstbestimmung, 1992, S. 120; Nolte (Fn. 19) DÖV 1999, 368f.; Schmidt-Jortzig, in: HdBStR, Band 6, 2. Auflage 2001, § 141 Rn. 33; Bd. Schomerus/Schrader/Wegener (Fn. 18), § 4 Rn. 4; Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 6. Auflage, 2002, Art. 5 Rn. 16; Elke Gurliß, Konturen eines Informationsverwaltungsrechts, DVBl. 2003, 1119 (1121).

45 BVerfG, Urt. v. 24.1.2001 – 1 BvR 2623/95 –, BVerfGE 103, 44 (61); Michael Klopfer/Andreas Neun, Informationsrecht, 2002, § 3 Rn. 76 (S. 89 f.).

46 BayVGh, Urt. v. 13.2.1985 – 4 N 84 A.545 –, NJW 1985, 1663 (1664); Christian Rotta, Nachrichtensperre und Recht auf Information, 1986, 51; Bick (Fn. 44), Jura 1987, 661; Gallwas (Fn. 3), S. 70f.; Rupert Stettner, Information als Verfassungsgut, in: Der Verwaltungsstaat im Wandel, Festschrift für Franz Knöpfle, 1996, 351 (357).

47 BVerfG, Urt. v. 24.1.2001 – 1 BvR 2623/95 –, BVerfGE 103, 44 (60).

48 Wyduckel (Fn. 4), DVBl. 1989, 334; Gurliß (Fn. 44), DVBl. 2003, 1121; vor der Politbüro-Entscheidung des BVerfG schon Windsheimer (Fn. 44), S. 139; Nau (Fn. 3), S. 105; a.A. für das UIG VGH Mannheim, Urt. v. 10.6.1998 – 10 S 58/97 –, NVwZ 1998, 987 (990).

49 BVerfG, Urt. v. 24.1.2001 – 1 BvR 2623/95 –, BVerfGE 103, 44 (61); in diesem Sinne auch Schulze-Fielitz, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, Bd. 1, 2. Auflage 2004, Art. 5 I, II Rn. 78f.; Degenhart, in: BK Art. 5 Abs. 1 und 2, Rn. 339; Hoffmann-Riem, in: AK-GG, Art. 5 I, II, Rn. 104f.; Bizer (Fn. 44), S. 119f.

im Fall des Politbüroprozesses so argumentiert;⁵⁰ dort ist auch von dem »im Demokratieprinzip wurzelnden Grundsatz der Zugänglichkeit von Informationen zur öffentlichen Meinungsbildung« die Rede.⁵¹

Mindestens, was die Anwendung der Informationsfreiheit auf Beschränkungen durch den Gesetzgeber angeht, wird man anderer Meinung sein können. Wenn Fernsehaufnahmen in Gerichtsverhandlungen zugelassen würden, das Gesetz aber eine Ausnahme für den Fall vorsähe, dass Politiker als Angeklagte oder Zeugen beteiligt sind, oder im erwähnten Bücherfall muss auch die Informationsfreiheit einschlägig sein. Nach Handlungsform und Gefährdungslage ist die Lage dieselbe wie bei nicht staatlichen Informationen; es geht nicht um die Disziplinierung des zugangseröffnenden, sondern die des zugangsbeschränkenden Hoheitsträgers.⁵² Es dürfte deshalb richtig sein, wenigstens die nicht-organisatorischen Beschränkungen der Zugänglichkeit an der Informationsfreiheit zu messen. Dann tangiert die Bestimmung der Öffnungszeiten oder die Preisgestaltung des Eintrittsgeldes den Schutzbereich der Informationsfreiheit nicht; Beschränkungen des Benutzerkreises und vor allem die vollständige Versagung des Zugangs für lange Zeit, nämlich für die Dauer der Sperrfristen, greifen in den Schutzbereich des Grundrechts ein.

Im praktischen Ergebnis ist der Unterschied zur Auffassung des Bundesverfassungsgerichts eher gering; er betrifft nur normative Regelungen über den Zugang. Nachdem der Zugang zu behördlichen Informationen und zu Archivgut gesetzlich eröffnet ist, sind weitere administrative Eingriffe in das Zugangsrecht auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts an der Informationsfreiheit zu messen. Bei der gesetzlichen Zugangsregelung ist der Staat nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts jedenfalls im Übrigen an das Verfassungsrecht gebunden.

Wenn speziellere Grundrechte wie die Forschungsfreiheit nicht einschlägig sind (Art. 5 III GG)⁵³, muss er das Auffanggrundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 I GG)⁵⁴ und den Gleichheitssatz beachten. Auch für die Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit, die in der archivrechtlichen Regelung über die Notwendigkeit eines berechtigten Inter-

esses und über die Sperrfristen liegt, gibt es, jedenfalls soweit dieselben Unterlagen in der Herkunftsbehörde dem Zugangsrecht nach IFG unterfielen, keinen sachlichen Grund. Sie ist deshalb auch auf der Grundlage der erwähnten Grundsätze des Bundesverfassungsgerichts wegen Verstoßes gegen das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 I GG) verfassungswidrig. Nach der hier vertretenen Auffassung liegt ein Verstoß gegen die Informationsfreiheit (Art. 5 I 1 GG) vor.⁵⁵

5. Fazit

Das Archivrecht befindet sich am Schnittpunkt wichtiger rechtlicher Entwicklungstendenzen der letzten Jahrzehnte, mit dem Datenschutzrecht auf der einen und dem Informationsfreiheitsrecht auf der anderen Seite. Das allgemeine Informationszugangsrecht schiebt sich zu Lasten der traditionellen Regelung der Archivbenutzung deutlich in den Vordergrund. Wegen der klugen, für anderweitige Benutzungsregelung offenen Konzeption der Archivgesetzgebung lässt sich das juristisch auffangen, ohne dass praktisch unlösbare Probleme entstünden.

50 BVerfG, Urt. v. 24.1.2001 – 1 BvR 2623/95 –, BVerfGE 103, 44 (63 ff.); ähnlich Wendt, in: von Münch/ Künig, GGK I, 5. Aufl. 2000, Art. 5 Rn. 10; Schoch (Fn. 43), DV 35 (2002), 156; Bull (Fn. 43), ZG 2002, 208; skeptisch gegenüber einer solchen Ableitung Stettner (Fn. 46), S. 362.

51 BVerfG, Urt. v. 24.1.2001 – 1 BvR 2623/95 –, BVerfGE 103, 44 (65).

52 So die plastische Unterscheidung von Arno Scherzberg, Die Öffentlichkeit der Verwaltung, 2000, S. 340; s. auch Bick (Fn. 44), Jura 1987, 661.

53 Dazu Gallwas (Fn. 3), S. 35 ff.; Nau (Fn. 3), S. 106 ff., 123 ff.; Freys (Fn. 15), S. 70 ff.; Manegold (Fn. 7), S. 65 ff.; Reinhard Heydenreuter, Datenschutz und Wissenschaftsfreiheit, CR 1988, 241 ff.

54 Hans-Ullrich Gallwas, Der Anspruch auf Nutzung von Archivgut -Verfassungsrechtlicher Hintergrund, in: Archive und Gesellschaft, Der Archivar, Beiheft 1, 1996, S. 69.

55 Die objektivrechtliche Regelungskomponente der Informationsfreiheit ziehen heran; Bick (Fn. 44), Jura 1987, 661; Scherzberg (Fn. 52), S. 347; Ludwig Gramlich, Schutz personenbezogener Daten und Freiheit des Zugangs zu staatlichen Informationen (im sächsischen Landesrecht), in: Festschrift zum 100-jährigen Jubiläum des sächsischen Obergerichtspräsidenten, 2002, S. 399 (400); kritisch zu den Sperrfristen auch Manegold (Fn. 7), S. 267 ff.

Gleiche Transparenz in Verwaltungen und Archiven¹

von Alexander Dix

Das Amtsgeheimnis als Prinzip der Abschottung von Informationen der öffentlichen Verwaltung vor den Bürgerinnen und Bürgern ist auf dem Rückzug. Seit der Feststellung Max Webers², dass bürokratische Verwaltung ihrer Tendenz nach stets Verwaltung unter Ausschluss der Öffentlichkeit ist, musste sich Bürokratie-Kritik in Deutschland damit auseinandersetzen, dass staatliches Handeln traditionell als Arkanbereich verstanden wurde. Das Grundprinzip der preußischen und später der deutschen Verwaltung war die Geheimhaltung als Regel.

In neuerer Zeit setzt sich international und mit Verzögerung auch in Deutschland der voraussetzungslose und verfahrensunabhängige Anspruch des Einzelnen auf Zugang zu den Informationen in der Verwaltung durch. Die Verzögerung hat Jochen A. Frowein auf eine gewisse »Introvertiertheit des deutschen Rechts-

1 Überarbeitete Fassung des Vortrags beim 56. Westfälischen Archivtag am 16. März 2004 in Brakel.

2 Wirtschaft und Gesellschaft, S. 572.

systems« zurückgeführt³. Nach der schwedischen Tryckfrihetsförordning (Druckfreiheitsverordnung) von 1766, dem US-amerikanischen Freedom of Information Act von 1967 und der Informationszugangsverordnung der Europäischen Union von 2001 verfügen heute mehr als 50 Staaten der Erde über ein Informationsfreiheitsgesetz⁴.

Immerhin beginnt sich das deutsche Rechtssystem mittlerweile auch den internationalen Einflüssen allmählich zu öffnen. Seitdem das Land Brandenburg als erstes und bisher einziges Bundesland 1992 ein Grund- und Menschenrecht auf Akteneinsicht und Informationszugang in seine Verfassung aufnahm, sind mit dem Brandenburgischen Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (1998) und den Informationsfreiheitsgesetzen der Länder Berlin (1999), Schleswig-Holstein (2000) und Nordrhein-Westfalen (2002) zwar vier allgemeine Informationsfreiheitsgesetze in Kraft getreten, auf Bundesebene fehlt bisher trotz mehrfacher politischer Ankündigungen in den Koalitionsvereinbarungen der rot-grünen Bundesregierung ein entsprechendes Gesetz. Lediglich ein Umweltinformationsgesetz gilt in Bund und Ländern (nicht nur für Umweltbehörden) seit 1994 aufgrund der europäischen Vorgaben, die den Bundesgesetzgeber mehrfach zu einer Erweiterung der Zugangsrechte veranlassen haben. Es ist aber davon auszugehen, dass auf Bundesebene und in der Folge auch in den noch verbleibenden Ländern allgemeine Informationsfreiheitsgesetze verabschiedet werden, denn der internationalen Rechtsentwicklung kann sich Deutschland auf Dauer nicht verschließen.

Noch vor diesen Informationszugangsgesetzen erhielten die Archive vom Gesetzgeber unter anderem die Aufgabe, Informationen über das Handeln von Regierung und Verwaltung jedenfalls nach Ablauf bestimmter Fristen allgemein zugänglich zu machen. Die Archivgesetze des Bundes und der Länder können daher durchaus in gewissem Sinne als Vorläufer der allgemeinen Informationszugangsgesetze verstanden werden, auch wenn sich ihr Anwendungsbereich nur auf den Teil der Verwaltungsunterlagen beschränkt, der den Archiven angeboten und als archivwürdig eingestuft wird.

Allerdings sind in mehrfacher Hinsicht Wertungswidersprüche zwischen den Archivgesetzen einerseits und den Informationszugangsgesetzen (sowohl der vier genannten Bundesländer als auch des Bundes im Umweltbereich) festzustellen. Während der Gesetzgeber für Unterlagen, die für den Verwaltungsvollzug benötigt werden, prinzipiell Transparenz vorschreibt, scheint er jedenfalls für diejenigen Unterlagen, die an das Archiv abgegeben werden, für die Dauer der archivrechtlichen Sperrfristen, also für einen längeren Zeitraum Intransparenz zu verordnen. Die allgemeine Zugänglichkeit beginnt nach dem Archivrecht erst (in den Ländern mit Informationsfreiheitsgesetzen: wieder) nach Ablauf der Sperrfristen.

Nach Ansicht der Arbeitsgemeinschaft der Informationsbeauftragten in Deutschland, der die Informationsbeauftragten der Länder Brandenburg, Berlin, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen angehören, sind diese archivrechtlichen Einschränkungen mit den Prinzipien der Informationsfreiheitsgesetze nicht

in Einklang zu bringen⁵. Sie würden zu dem geradezu absurden Ergebnis führen, dass frei zugängliche Akten nach Abgabe an ein Archiv plötzlich geheim gehalten würden.

Andererseits enthält das Archivrecht nach Ablauf der Sperrfristen niedrigere Hürden für den Zugang zu personenbezogenen Unterlagen als etwa das – insoweit besonders restriktive – Brandenburgische Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz⁶. Während dieses bei Akten im Verwaltungsvollzug im Regelfall die Einwilligung betroffener Bürgerinnen und Bürger voraussetzt, bevor deren Daten im Rahmen einer Akteneinsicht offen gelegt werden dürfen, hat der Archivar lediglich zu prüfen, ob durch die Einsichtnahme in personenbezogenes Archivgut schutzwürdige Belange der Betroffenen beeinträchtigt werden. Nicht der Betroffene entscheidet bei archivwürdigen Unterlagen über die Offenlegung, sondern die Archivverwaltung. Insoweit eröffnet das Archivrecht mit zeitlicher Verzögerung sogar einen weitergehenden Informationszugang als etwa das allgemeine Akteneinsichtsgesetz in Brandenburg.

Zur Überwindung des Wertungswiderspruchs aufgrund der archivrechtlichen Sperrfristen sind zwei Optionen denkbar: Zum einen könnten solche Akten, die vor ihrer Übernahme ins Archiv tatsächlich aufgrund des Informationszugangsgesetzes eingesehen worden sind, nach ihrer Übernahme von der Anwendung der Sperrfristen ausgenommen werden, so dass jedenfalls insoweit ein Transparenzgefälle vermieden würde. Diese Option wurde nach dem Inkrafttreten des Brandenburgischen Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes vom Innenministerium des Landes in ersten Anwendungshinweisen favorisiert und auch der erste Arbeitsentwurf des Bundesinnenministeriums für ein Informationsfreiheitsgesetz sah eine solche Scharniervorschrift zum Archivrecht vor. Die sofortige Zugänglichkeit im Archiv kann jedoch nicht davon abhängig gemacht werden, ob die betreffende Akte zufällig bereits zuvor eingesehen worden ist oder nicht. Eine solche Anknüpfung käme einer verfassungsrechtlich problematischen Unterscheidung ohne sachlichen Grund gleich⁷.

Überzeugender erscheint die Lösung, wonach alle Akten, die während ihrer Nutzung im Verwaltungsvollzug einem allgemeinen Informationszugangsgesetz unterlagen, mithin prinzipiell hätten eingesehen werden können, auch nach ihrer Übernahme durch das Archiv prinzipiell weiter zugänglich bleiben, insbesondere nicht den Sperrfristen unterliegen. Dies entspricht der Praxis des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, das sich dabei auf die Regelung im Brandenburgischen Archivgesetz stützen kann, wonach die Schutzfristen

3 Archive und Verfassungsordnung, in: Archive und Herrschaft, Referate des 72. Deutschen Archivtags 2001 in Cottbus, Siegburg 2002, S. 9–26 (= Der Archivar, Beiband 7).

4 Vgl. die ständig aktualisierte Übersicht bei www.freedominfo.org

5 Entschließung 2003, in: Landesbeauftragter für Datenschutz und Akteneinsicht/Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit (Hrsg.), Dokumente zu Datenschutz und Informationsfreiheit 2003, 110 www.lida.brandenburg.de/media/1666/doku2003.pdf

6 Zum Verhältnis zwischen Informationsfreiheit und Datenschutz eingehend Sokol in: Rossnagel (Hrsg.), Handbuch des Datenschutzrechts, S. 1803 ff.

7 So schon Frowein, a. a. O. (Fn. 2).

nicht für solche Unterlagen gelten, »die bereits bei ihrer Entstehung ... der Öffentlichkeit zugänglich waren.«⁸ Aber auch das Nordrhein-westfälische Archivgesetz, in dem eine entsprechende Regelung fehlt, ist – darauf hat Herr Prof. Oebbecke mit Recht hingewiesen – so mit dem Informationsfreiheitsgesetz abgestimmt, dass kein Transparenzgefälle entsteht.

Dennoch ist letztlich auch der Gesetzgeber aufgefordert, die vorhandenen Wertungswidersprüche zwischen allgemeinem Informationszugangs- und Archivrecht zu beheben. Das kann einerseits durch eine bessere Harmonisierung der beiden Gesetzesmaterien geschehen, zu denken ist aber auch an Überlegungen für die Schaffung eines Informationsgesetzbuches, die der Deutsche Juristentag dazu veranlasst haben, drei Rechtsprofessoren mit der Erstellung eines entsprechenden Entwurfs zu beauftragen, in den neben dem Informationszugangs-⁹ und dem Archivrecht z.B. auch das Datenschutz-, Statistik- und Urheberrecht Eingang finden sollen¹⁰.

Die Arbeitsgemeinschaft der Informationsbeauftragten in Deutschland hat die Gesetzgeber von Bund und Ländern in ihrer Entschließung von 2003 aufgefordert, den Informationszugang in archivrechtlichen Regelungen nach den Massstäben der Informationsfreiheit zu gestalten. Einschränkungen des Informationsanspruchs seien stets nur aufgrund eines – im Einzelfall zu begründenden – überwiegenden privaten oder öffentlichen Geheimhaltungsinteresses möglich¹¹.

Auch bei einer Harmonisierung oder Kodifikation des Informationsrechts müssen sowohl das Archivrecht als auch das Informationszugangsrecht als eigenständige Materien erhalten bleiben. Das Archivrecht auf der einen Seite ist in seinem Anwendungsbereich auf archivwürdige Informationen beschränkt und sieht zudem neben dem Informationszugang noch weitere, darüber hinausgehende Aufgaben der Archive wie z.B. die wissenschaftliche Auswertung von Archivunterlagen und deren Publikation vor. Umgekehrt soll das Informationszugangsrecht den Zugang zu allen, nicht nur den archivwürdigen Informationen der Verwaltung eröffnen. Darüber hinaus wird sich die Transparenz staatlichen Handelns rechtspolitisch nicht auf die Aktenöffentlichkeit beschränken können, sondern auch Parlamentsausschüsse und Gremien selbst auf kommunaler Ebene sollten prinzipiell öffentlich tagen, wie es die in »Government in the Sunshine«-Gesetzgebung¹² in den USA vorschreibt. Der Ausschluss der Öffentlichkeit sollte auch insoweit zur Ausnahme werden.

Trotz dieser dauerhaften Unterschiede haben das Archivrecht und das Informationszugangsrecht konvergente Aufgaben. Beide sichern den voraussetzungslosen (d.h. hier: nicht begründungsbedürftigen) Zugang zu Informationen der öffentlichen Verwaltung in unterschiedlichen Phasen und in unterschiedlichem Umfang. Die Regel ist jeweils der Zugang zu vorhandenen Informationen auf Antrag, also im Sinne einer Holschuld: die interessierten Bürgerinnen und Bürger müssen die Initiative ergreifen, wenn sie Zugang zu Informationen erhalten wollen. Einige Informationsfreiheitsgesetze sehen darüber hinaus aber auch die Pflicht der Verwaltung zur ungefragten Veröffentlichung bestimmter Metadaten (Akten- und Geschäftsverteilungspläne) im Sinne

einer Bringschuld vor, die den Interessenten das Auffinden bestimmter Informationen erleichtern können. Die rasche Ausbreitung des Internet bietet dabei die Möglichkeit, durch die systematische Bereitstellung von Informationen der öffentlichen Verwaltung die Zahl der Einzelanfragen von Interessenten zu reduzieren und damit die Behörden auch zu entlasten. Die Erfahrungen mit dem amerikanischen Electronic Freedom of Information Act haben diesen Zusammenhang bestätigt. Auch die Archive sind zunehmend bestrebt, dem Wunsch der Nutzerinnen und Nutzer nachzukommen und Findhilfsmittel bereitzustellen¹³.

Für den Verwaltungsvollzug wie für die Archive gilt außerdem, dass es nicht ausreicht, nur den Zugang zu vorhandenen Informationen zu gewährleisten. Immer mehr tritt daneben auch die Notwendigkeit in den Vordergrund, bestimmte Informationen überhaupt erst zu erzeugen und zu dokumentieren. Was nützt das Recht auf Informationszugang, wenn es die gewünschte Information gar nicht gibt? Es ist zwar richtig, dass die Verwaltung nur solche Informationen offen legen kann, über die sie tatsächlich verfügt. In bestimmtem Umfang ist sie aber schon heute verpflichtet, auch Informationen aus Datenbanken abzufragen (ein Suchergebnis zu erzeugen), wenn etwa der Betroffene seinen datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch über die zu seiner Person gespeicherten Daten geltend macht. Entsprechendes gilt auch im allgemeinen Informationszugangsrecht. Auch die datenschutzrechtlichen Dokumentationspflichten bei automatisierten Datenverarbeitungsverfahren sind ein Beispiel dafür, dass die Verwaltung zur Erzeugung bestimmter Informationen verpflichtet sein kann. Sie ist darüber hinaus auch zur Erhaltung solcher Informationen verpflichtet. Nur bei personenbezogenen Daten gilt die gesetzliche vorgeschriebene Abfolge, dass solche Unterlagen von der Verwaltung, die sich nicht mehr zur eigenen Aufgabenerfüllung benötigt oder deren Höchstspeicherfrist verstrichen ist, zunächst dem Archiv anzubieten und bei fehlender Archivwürdigkeit zu löschen (im Archiv: zu kassieren) sind.

Archivare und Informationszugangsbeauftragte sehen sich insoweit den selben Problemen gegenüber: die Tendenz zum »flüchtigen und spurlosen« Informationsaustausch in der Verwaltung nimmt auch dort zu, wo man nicht den Anspruch erhebt, ein »papierloses« Büro zu erreichen. Es existieren häufig keine klaren Regelungen in den Geschäftsordnungen, unter welchen Umständen e-mails ausgedruckt und zu den Vorgängen genommen werden müssen, sie landen auch dann im elektronischen Papierkorb, wenn sie an die Stelle herkömmlicher Briefe treten oder den

.....
8 § 10 Abs. 7 BbgArchG.

9 Vgl. dazu Schoch/Kloepfer/Garstka, Informationsfreiheitsgesetz (IFG-ProfE), Entwurf eines Informationsfreiheitsgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Schriften zum Informationsrecht Bd. 1, Berlin (2002).

10 Kloepfer, Informationsrecht, München (2002), § 1 Rz. 93.

11 S.o. Fn. 4.

12 Vgl. den Federal Government in the Sunshine Act von 1976, Public Law 94-409, 90 Stat. 1241, 5 U.S.C. § 552 (b); <<http://www.epic.org/foia21/appendixc.html>>

13 Soweit die Findhilfsmittel personenbezogene Daten enthalten, setzt diese Veröffentlichung allerdings eine gesonderte Rechtsgrundlage voraus.

Entscheidungsprozess der Behörde maßgeblich abbilden. Die Verbesserung (häufig auch erst die Einführung des) *record management* ist daher ein gemeinsames Anliegen von Archivaren und Informationszugangsbeauftragten.

Die Tendenz zur mangelhaften Dokumentation ist aber nicht allein ein informationszugangs- oder datenschutzrechtliches Problem, weil die Ordnungsmäßigkeit und Nachvollziehbarkeit von Datenverarbeitungsverfahren nicht mehr gewährleistet ist. Sie kann auch tödliche Folgen haben, wie das Beispiel des Absturzes der Columbia-Raumfähre 2003 gezeigt hat. Ein Großteil der Abläufe und Verfahrensdokumentationen konnte der nach dieser Katastrophe eingesetzten Untersuchungskommission nur in Form von Powerpoint-Präsentationen vorgelegt werden, die darin – neben anderen Faktoren – eine wesentliche Ursache für den Absturz sah¹⁴. John Reid, der Kanadische Bundesbeauftragte für den Informationszugang, hat dafür den treffenden Begriff »Death by Powerpoint« geprägt.

Sowohl Archivare als auch Informationszugangsbeauftragte haben schließlich ein gemeinsames Interesse daran, dass das Problem der Langzeitarchivierung digitaler Dokumente zuverlässig gelöst wird. Auch hier hat die NASA negative Erfahrungen machen müssen, weil zahlreiche Magnetbänder mangels aus-

reichender Beschriftung neun Jahre nach ihrer Erstellung bereits 1985 nicht mehr lesbar waren. Man prägte schon damals den Begriff des »NASA-Effekts«¹⁵. Auch wenn das Bundesarchiv inzwischen über langjährige Erfahrungen mit der Archivierung elektronischer Datenträger verfügt und ein entsprechendes technisches Konzept entwickelt hat, muss ein erheblicher organisatorischer und technischer Aufwand getrieben werden, um Datenverluste zu vermeiden¹⁶.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Archiv- und Informationsfreiheitsgesetze eng miteinander verzahnte Teile unserer heutigen Informationsverfassung sind. Archivare und Informationszugangsbeauftragte sollten sich deshalb als Bündnispartner verstehen, zu deren gemeinsamen Zielen Vorkehrungen gegen eine »spurlose Verwaltung«, insbesondere für die Sicherstellung der durchgängigen Dokumentation aller wesentlichen Entscheidungsprozesse in der Verwaltung, und für die Bereitstellung von allgemein zugänglichen Metadaten (verständlichen Aktenplänen und Behördenwegweisern) sein könnten.

.....
14 Der Untersuchungsbericht ist abrufbar unter <http://www.nasa.gov/columbia/home/>

15 Vgl. Rathje, Der Archivar 2002, 117.

16 Dazu Rathje, ebda., 117 ff.

»Blick zurück nach vorn!«

von Manfred Müller

Als ich vor 4½ Jahren als Bürgermeister meinen Dienst bei der Stadt Lichtenau antrat, habe ich nicht sofort an das städtische Archiv gedacht. Aber ich hatte es in meinem Programm stehen: Ausbau des Stadtarchivs durch Ergänzung und Nutzbarmachung für die Heimatpflege.

Das neue Archivgesetz vor 15 Jahren hat Befürchtungen ausgelöst. Ist die gemeindliche Kulturhoheit oder gar die kommunale Selbstverwaltung bedroht? Das Gesetz sollte sich auf das zwingend Notwendige beschränken. Im Vorfeld wurde sogar viel davon gesprochen, es sei gar nicht notwendig. Aber es mussten die Rechtsgrundlagen für die Archivierung der Unterlagen aus kommunaler Verwaltungstätigkeit, insbesondere auch personenbezogener Unterlagen hergestellt werden. Hintergrund war die Rechtsprechung zum Volkszählungsurteil. Das »Recht auf informationelle Selbstbestimmung« machte es notwendig. Ohne solche gesetzlichen Regelungen wäre eine vernünftige Archivarbeit weder auf staatlicher noch auf kommunaler Ebene möglich gewesen. Ohne sie drohte die Gefahr, dass wichtige Informationen für die öffentliche Verwaltung und später nicht mehr verfügbare Quellen für die wissenschaftliche Forschung nicht mehr in die Archive gelangen und statt dessen vernichtet werden. – Das zu verhindern, war der Hauptzweck des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes im Landes NRW. Eine sogenannte »Archivklausel« im Datenschutzge-

setz« reicht nicht aus. Hinzu kam die Strafbarkeit der Verletzung von Privatgeheimnissen gemäß § 203 (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe)

Das Gesetz sollte keine neuen Standards festlegen. Es stellte lediglich das weitgehend Gegebene auf die notwendige gesetzliche Grundlage.

Die Gemeinden sind nach dem Gesetz verpflichtet, in eigener Zuständigkeit für ihr Archivgut als wertvolles Kulturgut Sorge zu tragen, und zwar durch Verwalten, Erhalten, Erschließen und Nutzbarmachen des Archivguts. Das schließt jedoch nicht aus, dass kommunale Archive je nach Ausstattung und Leistungsfähigkeit auch weitere Aufgaben, z.B. im Bereich des Publikationswesens und der Öffentlichkeitsarbeit erfüllen können.

Die Formulierung lässt einen weiten Spielraum. Was können kleine Gemeinden tun? Alternativen bei kleinen Gemeinden sind Gemeinschaftseinrichtungen bzw. die Übergabe in ein Gemeinschaftsarchiv. Dabei stellt sich die Frage der fachlichen Betreuung. Denkbar ist:

- a) Einstellung von Fachpersonal, insbesondere aus einer Laufbahn des Archivdienstes
- b) fachliche Beratung durch eine Dienststelle.

Soweit der gesetzliche Auftrag. Doch wie sieht es wirklich in den Archiven kleinerer Gemeinden aus? Die finanziellen Mittel sind begrenzt, Personal kann man sich kaum noch leisten. Was liegt näher als dort zu sparen, wo man es nicht so schnell sieht oder merkt,

nämlich in den Hinterzimmern der Archive oder der Lagerstätten von Aktenmaterial.

Was soll einen Bürgermeister einer kleineren Gemeinden denn bewegen, Geld in die Hand zu nehmen, von dem er praktisch ja nichts mehr hat, um ein Archiv zu pflegen, auszubauen oder gar richtig damit zu arbeiten? Mit der Abschaffung der kommunalen Doppelspitze ist die Neigung, sich an sofort verwertbarem, vorzeigbaren Erfolgen zu orientieren, weiter gestiegen, erst recht bei den kurzen Wahlzeiten. Also, welche Beiträge können Archive leisten? Können Sie in einer kleinen Gemeinde überhaupt Nutzen bringen?

Nun, ich denke, eine ganze Menge. Und zwar so, dass sowohl die objektiv notwendige Aufgabe der Archivarbeit zu ihrem Recht kommt und darüber hinaus die Entwicklung der Gemeinden profitiert.

In Lichtenau habe ich im vorigen Jahr in einer bestimmten Situation entschieden, eine halbe Stelle einer Verwaltungsmitarbeiterin vorläufig für die Ordnung des Archivs einzusetzen. Der Kreis Paderborn unterstützt uns mit seinem Kreisarchivar, Herrn Grabe, in wertvoller Weise. Wir haben eine Software angeschafft und sind schon einige Schritte voran gekommen.

Doch mir persönlich ist diese Ordnung natürlich viel zu wenig. Und wenn man andere Bürgermeister oder die Öffentlichkeit überzeugen will, dass finanzielle und personelle Ressourcen auch bei kleinen Gemeinden für ein Archiv einzusetzen sind, muss mehr dabei heraus kommen.

Das große derzeitige Interesse an Geschichte kann dazu genutzt werden. Es gibt viele Menschen, die sich gern mit Orts- und Regionalgeschichte beschäftigen. Wenn erst eine gewisse Grundordnung da ist, werden weitere Aktivitäten ausgelöst. Unser früherer Bauamtsleiter zum Beispiel, schreibt ein Heimatbuch nach dem andern. Jetzt arbeitet er an einem Buch über die Stadtgeschichte. Das löst wiederum Interesse aus. Wir haben auch das Glück, dass Kloster Dalheim in unserem Stadtgebiet liegt. Auch das fördert das Interesse an heimatlicher Geschichte.

Unser Kulturbeirat und die Heimatpfleger haben in einer gemeinsamen Sitzung jetzt die neuen Möglichkeiten unseres Archivs, so wie sie bald über die Software mit Suchfunktionen zur Verfügung stehen, kennen gelernt. Sie staunen – und ich bin sicher: sie werden sie nach und nach immer mehr nutzen. Dies alles sind Fürsprecher in der Zukunft, sind Mitwirkende bei der Erforschung und Darstellung der Gemeindegeschichte.

Wir werden in Kürze alle Vereine und Personen auffordern, ihr ortsbezogenes Schrifttum wie zum Beispiel, Jubiläumshefte oder –bücher bei uns abzugeben, um die amtliche Überlieferung zu ergänzen. Dokumente können bei der Stadt, ggfs. als Kopie gesammelt werden. Nach und nach wird ein Fundus entstehen, deren Nutzbarkeit immer weiter wächst. Ich bin sicher: die historische Bildungsarbeit, zum Beispiel der Schulen wird das Archiv zunehmend in den Blick nehmen und in die Arbeit mit einbeziehen. Natürlich ist das ein langer Prozess. Aber wenn wir ihn kontinuierlich gehen, kann etwas wachsen. Mitwachsen wird die Akzeptanz des Archivs in der Öffentlichkeit.

Die Ziele, die mit dem Archiv verbunden sind, sind für mich relativ klar: Zum einen, Ordnung in die erhaltenen Verwaltungsvorgänge zu bringen und zum

anderen, auf Dauer die Ortsgeschichte sicher zu dokumentieren und zu erhalten. Das ist ja schon mal viel. Doch es ist eigentlich viel zu wenig. Denn wenn man sich schon so viel Mühe gibt, sollte etwas mehr dabei heraus kommen.

Ein Archiv sollte Beiträge leisten zur Gestaltung der täglichen Arbeit. Das ist ein schöner Satz. Man sagt ja immer, man soll aus der Geschichte lernen. Aber wie? Denn schließlich fehlt das Geld, nur Begeisterung ist da. Also wie?

Ich sage, wie bei Radio Eriwan. Es kommt darauf an. Bei uns kam es so: Vor 50 Jahren verstarb Paul Pagendarm, ein relativ bekannter Lehrer und Heimatforscher der Region. Er stammt aus unserer Stadt, liegt in Atteln begraben. Seine Tochter lebt noch. Der örtliche Eggegebirgsverein nimmt dieses 50jährige Todesgedenken zum Anlaß, zur Sternwanderung nach Atteln einladen. Und der Bürgermeister wird um die Festrede gebeten. Elsa Pagendarm die Tochter kann viel berichten, hat enorm viel gesammelt. Es entsteht die Idee, den Nachlaß von Paul Pagendarm in ein stadtweites Archiv zu nehmen. Das war im vergangenen Jahr der eigentliche Startschuss für die intensiveren Bemühungen um ein erweitertes Archiv in unserer Stadt.

In der Ansprache beim Eggegebirgsverein habe ich übrigens die Gelegenheit genutzt, auf alte Tugenden wie Heimatpflege, Liebe zur Natur und Tradition hinzuweisen. Und darauf, dass Heimatpflege nichts rückwärts Gewandtes sein kann, wenn schon der alte Pagendarm als ausgesprochener »Heimatfreak« bei zukunftssträchtigen Entscheidungen nicht zu bremsen war.

Und hier liegt der Effekt, der bei weitem noch nicht ausgeschöpft ist. Das große Interesse an Heimat und Heimatgeschichte zu nutzen, um aktiv neu zu gestalten und Menschen ein wenig aus der aktuellen melancholischen Nabelschau zu befreien. Lassen Sie mich dazu drei Thesen formulieren:

1. Die Beschäftigung mit der Heimatgeschichte fördert das Denken über den Tag hinaus. Der Blick zurück kann den Blick in die Zukunft öffnen, in das heute Notwendige fördern. Schon zu früheren Zeiten haben Menschen Krisen bewältigt. Welche Methoden haben sie angewandt? Wie haben sie sich aus dem Sumpf befreit? Was geschah mit Strukturen, über die die Zeit hinwegging? Was ist heute zu tun? Das ständige Denken an das »hier und jetzt«, die absolute Gegenwartsbezogenheit ist Gift für die Gesellschaft. Herbert Grönemeyer singt: »Momentan ist wichtig!« Nein, das Gegenteil ist richtig. In einer Zeit der Krise der Sozialsysteme ist das sogar fatal. Der Blick zurück ist auch immer der Blick auf die Maßstäbe, die früher angewendet wurden. Und längerfristige Maßstäbe anzulegen bzw. zu betrachten ist ein gutes Mittel gegen gesellschaftliche und politische Kurzatmigkeit. Ein Blick zurück kann zu recht rücken. Gelten alte Werte noch und wie setzen wir sie heute um? Kann Festhalten an liebgewordenen Ansprüchen Gift für unsere Gemeinschaften sein? Wie war es damals, warum ist es so gewachsen, was ist heute anders und wie müssen wir reagieren? Wie stellen wir uns vor Ort ein auf die Veränderungen?
2. Archive dürfen nicht nur verwahren, sondern müssen Impulse geben. Sie müssen um Reputation

kämpfen, sich unentbehrlich machen, vielleicht im oben beschriebenen Sinne. Ein Beispiel aus einem anderen Bereich: Ich plane jetzt zusammen mit einem begeisterten Fotografen eine Ausstellung über das Hochwasser aus dem Jahr 1965, das die ganze Region unter Wasser gesetzt, enorme Schäden verursacht und sogar einigen Menschen das Leben gekostet hat. Parallel dazu läuft ein Antrag im Rat über den aktuellen Hochwasserschutz in unserer Stadt, der einfach in Vergessenheit zu geraten drohte. Natürlich haben wir heute andere Bedingungen als vor 40 Jahren, aber Katastrophen gab es immer wieder. Informationen des Archivs und neue gesammelte Fotos werden zusammen gefügt, um aktuelle Impulse zu geben.

3. Gerade der ländliche Raum, gerade die kleinen Gemeinden brauchen den Blick in die Geschichte, brauchen ihr Archiv und die daraus erwachsenen Anregungen. Gerade wir müssen uns auf bestimmte Ideale besinnen wie Gemeinschaftsgeist, wie gemeinsames Anfassern zur Erhaltung unserer Infrastruktur. Man muß ja nicht gleich den Geist der Väter beschwören, aber die Wirkung der Argumente, die aus der geschehenen Realität stammen, ist nicht zu unterschätzen. Manch' einer sagt: Geschichte wiederholt sich nicht. Dies mag sein. Aber es ist viel abzulesen aus ihr und manches lässt sich lernen, mancher Fehler vermeiden und Freude macht es auch. So werden wir im sozialen Bereich

auf dem Lande uns manches Rezept der Vergangenheit wieder hervor kramen müssen. Mehr Verantwortung füreinander zu übernehmen, Gemeinschaft wie früher mehr zu betonen, gemeinsam Infrastruktur zu sichern, das scheint mir bei uns das Gebot der Stunde zu sein.

Das Archivgesetz hat manches normiert, was auszufüllen ist. Die Normierung war gut und wichtig, schaffte Rechtssicherheit. Ein Gesetz mahnt die Gemeinden, zumindest ein Mindestmaß an Archivleistung zu erbringen. Ausfüllen muß man es selbst. Das wird aus finanziellen Gründen immer schwerer. Umso wichtiger ist es, die Argumente voran zu stellen, die für die Gestaltung der Zukunft wichtig sind. Und da gibt es einige, die für die Archive sprechen.

Archive – auch in kleineren Gemeinden – haben aber nur dann eine Chance, wenn der Bevölkerung deutlich wird, welchen bedeutenden Nutzen sie davon hat. Meine These ist: Der Blick zurück ist ein Blick nach vorn.

Für mich ist das schon lange klar. Ich hoffe, ich konnte Ihnen Mut machen, andere zu überzeugen. Vielleicht sogar Ihren Bürgermeister. Und denken Sie daran: Bürgermeister sind auch Menschen. Sie setzen sich für das allgemeine Wohl ein. Machen Sie der Allgemeinheit klar, daß Archive dem allgemeinen Wohl dienen. Dann klappt's auch mit dem Bürgermeister ...

Dazu wünsche ich Ihnen viel Erfolg!

Archivpraxis unter den Bedingungen der Archivgesetzgebung

Arbeitsgruppe »Verwaltungsinterne Öffentlichkeitsarbeit als archivisches Arbeitsfeld«

Zusammenfassung von Hans-Jürgen Höötman

Unter dem Stichwort Öffentlichkeitsarbeit wird häufig das Begriffspaar Historische Bildungsarbeit und Archivpädagogik subsumiert. Ganz allgemein sind damit die nach außen – auf die interessierte Öffentlichkeit – gerichteten Bemühungen der Archive um eine offene Vermittlung des in den Archiven befindlichen Kulturgutes gemeint. Dass sich die Archive jedoch nicht nur um ihre Außenwirkung gegenüber Dritten und somit einer breiten Nutzung des Archivgutes bemühen, sondern auch ein reges Interesse an einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit innerhalb ihres eigenen Archivträgers haben und dadurch erst den Grundstein für eine erfolgreiche Überlieferungsbildung legen, manifestierte sich in der mit weit über 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern hohen Beteiligung an der Arbeitsgruppensitzung.

Diese erfreuliche Resonanz zeugt von einem positiven Bewusstsein an einem Themenfeld, das unter dem Oberbegriff Records Management in der archivfachlichen Diskussion der letzten Jahrzehnte eher ein

Schattendasein fristete und offenbar durch die Änderung der archivischen Arbeitsprozesse im Rahmen der Diskussionen über Büroautomation und elektronische Aktenführung sowie nicht zuletzt auch unter dem Vorzeichen ständiger Auseinandersetzungen um Verwaltungsreformen und damit verbunden einer kritischen Betrachtung von Organisation, Struktur und Arbeitsweise der Archive wieder verstärkt in das Blickfeld der Archive zu gelangen scheint.

Im Binnenverhältnis zwischen Verwaltung und Archiv stellen sich die Fragen nach den Möglichkeiten, die ergriffen werden können, um die Zusammenarbeit zwischen beiden, das gegenseitige Verständnis, Transparenz, Intensivierung der Beziehungen und eine zielgerichtete Kooperation zu fördern und zu maximieren. Die hierzu erforderliche Initiative wird dabei in aller Regel von den Archiven ausgehen müssen, denn es geht um nicht weniger als den archivischen Anspruch auf eine fachgerechte Überlieferungsbildung unter dem Kontext, dass kein Archiv ohne gute Ver-

waltungskontakte auf Dauer existenzfähig sein dürfte. Ziel der Arbeitsgruppensitzung war demnach die Thematisierung und Diskussion der Kernfrage, wie die Akzeptanz der Archive und deren Positionierung innerhalb des Archivträgers so gestaltet werden kann, dass letztlich den Maßgaben des Archivgesetzes und dem Anspruch der Archive nach Anbietetung sämtlicher in der Verwaltung entstandener Informationsträger zur Prüfung der Archivwürdigkeit in größtmöglichem Umfang Rechnung getragen wird.

Zu Beginn des Workshops standen drei Kurzreferate, die aus unterschiedlichen Blickwinkeln die vielfältigen Aspekte verwaltungsinterner Öffentlichkeitsarbeit betrachten und exemplarisch anhand ausgewählter Einzelmaßnahmen die beachtliche Bandbreite an Möglichkeiten aufzeigen sollten.

Die Referatreihe eröffnete Anja Gussek-Revermann vom Stadtarchiv Münster mit einem Doppelthema, indem sie zum einen den Intranet-Auftritt des Stadtarchivs vorführte und zum anderen das in Münster praktizierte Modell der Zusammenarbeit zwischen Archiv und den in den einzelnen Dienststellen installierten Koordinatoren für Schriftgutverwaltung beschrieb. Kernpunkte der Darstellung des Stadtarchivs im Intranet der Stadtverwaltung waren die Bereiche der Aktenübernahme respektive Aktenvernichtung mit Abrufmöglichkeiten der jeweiligen Aussonderungsformulare, die Aufgabenstruktur des Stadtarchivs mit Vorstellung der einzelnen Arbeitsbereiche und die Übersicht zu den Beständen mit Recherchemöglichkeiten für die Intranetnutzer. Das Arbeitsinstrumentarium der Koordinatoren für Schriftgutverwaltung wurde von ihr mit Vor- und Nachteilen umrissen.¹ Einer positiv zu bewertenden intensivierten Kontaktpflege und dem sich daraus ableitenden Betrieb eines wenn nicht flächendeckenden so doch in Teilbereichen funktionierenden Kommunikationsnetzes steht ein hoher Arbeitsaufwand in der Betreuung der Archivpfleger und das Problem der ständigen Fluktuation dieses Personenkreises gegenüber. Das Medium Intranet leistet dabei im Rahmen der Kommunikation erhebliche Unterstützung.²

Dieser Darstellung kontaktintensivierender Maßnahmen struktureller Art folgten Ausführungen von Kristin Roßbach vom Firmenarchiv der Hella KGaA Hueck & Co., einem weltweit operierenden Unternehmen mit Stammsitz in Lippstadt, zu ihren Erfahrungen mit der Organisation, Durchführung und Resonanz eines Tages der offenen Tür für die Firmenmitarbeiter. Sie schilderte die Vorbereitungsphase, in der neben der Versendung von Einladungen per E-Mail auch ein Plakat entworfen wurde, um auf diese Weise auf die Veranstaltung aufmerksam zu machen. Zudem erfolgte ein Aufruf an die Mitarbeiter unter dem Motto »Ihr Wissen ist gefragt« mit der Zielrichtung, neben der konkreten Ansprache eines jeden Mitglieds der Belegschaft Synergieeffekte zu erreichen und das Spektrum der Oral History für eine historische Bewusstseinsbildung der Mitarbeiter und einen gegebenenfalls mittelfristig wirksamen Informationsgewinn für das Firmenarchiv zu nutzen. Weitere Aktivitäten waren die Erstellung einer Power-Point-Präsentation und eines Flyers, die das Angebot am Tag der offenen Tür neben den Archivführungen und den selbstverständlich wichtigen

persönlichen Gesprächen abrundeten. Die allgemeine Resonanz wurde von Kristin Roßbach als durchweg positiv bezeichnet. Neben dem Beitrag des Archivs zur wichtigen Unternehmenskommunikation wurde bei einer guten Beteiligung der Belegschaft das Verständnis für die Belange, den Zweck und den Nutzen eines Firmenarchivs nachhaltig gefördert.

Das Abschlussreferat in Form eines ergebnisoffenen Werkstattberichts hielt Dr. Claudia Becker vom Stadtarchiv Lippstadt. Unter dem Vorzeichen, dass sie erst vor relativ kurzer Zeit die wissenschaftliche Leitung des Stadtarchivs nach jahrelanger Vakanz dieser Position übernommen hatte, schilderte sie die angesichts dieser Ausgangslage nahezu zwangsläufig resultierenden grundsätzlichen Überlegungen und ihre Vorgehensweise zum Aufbau von Kontakten zwischen dem Stadtarchiv und den Dienststellen innerhalb der Stadtverwaltung. Da das Referat im vorliegenden Heft abgedruckt ist (S. XX), kann an dieser Stelle auf eine Zusammenfassung der Ausführungen verzichtet werden.

Die im Anschluss an die drei Referate geführte lebhaft diskutierte vertiefte einerseits die in den Ausführungen vorgetragene Gesichtspunkte, brachte andererseits aber auch darüber hinausgehende Aspekte zum Vorschein, wobei insbesondere die Etablierung von Zwischenarchiven und die damit verbundenen organisatorischen Auswirkungen auf die Archive besprochen wurde. Auffällig war, dass unter dem Aspekt der oftmals als notwendig angesehenen Steigerung des Bekanntheitsgrades der Archive innerhalb der Verwaltung das Instrumentarium des Intranets bislang offensichtlich weitestgehend keine Anwendung zu finden scheint und die Nutzung der durch die Informationstechnologien sich bietenden Möglichkeiten auf Intranet-Auftritte beschränkt bleibt. Anja Gussek-Revermann bestätigte in diesem Kontext, dass sowohl der Nutzerkreis als auch die inhaltliche Ausgestaltung des Intranet- respektive des Intranet-Angebots sehr unterschiedlich ist und sich nach den bisherigen Erfahrungen die Beteiligung des Stadtarchivs am Intranet als positiv erwiesen hat.³

1 Vgl. hierzu auch Franz-Josef Jakobi und Hannes Lambacher, Auf dem Weg zum Zwischenarchiv? Zur Zusammenarbeit zwischen Archiv und kommunalen Dienststellen – Ein Diskussionsbeitrag, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe, Heft 32, Münster 1990, S. 22 ff.

2 Zu den Möglichkeiten und dem Nutzen von Online-Angeboten der Archive vgl. aktuell Katharina Ernst, Die Nutzung von Internet und Intranet für die Behördenberatung im Bereich Schriftgutverwaltung, in: Archive und ihre Nutzer – Archive als moderne Dienstleister, hrsg. von Stefanie Unger, Marburg 2004 (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg Nr. 39), S. 239 ff. Zum gleichen Thema in ausführlicher Form s. die als Transferarbeit an der Archivschule Marburg 2002 angefertigte und im Internet-Angebot der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg abrufbare Online-Publikation von Katharina Ernst, Die Möglichkeiten des Internets/Intranets als Mittel der Kooperation zwischen Archiv und Behörde (www.lad-bw.de/fir-publi.htm, Stand: 20.09.2004).

3 Das Westfälische Archivamt plant nicht zuletzt wegen der Interessensbekundungen im Rahmen der Arbeitsgruppensitzung im Fortbildungsprogramm für das 1. Halbjahr 2005 eine Fortbildungsveranstaltung zum Thema Intranet und Archive anzubieten.

Verwaltungsinterne Öffentlichkeitsarbeit des Stadtarchivs Lippstadt. Ein Werkstattbericht¹

von Claudia Becker

Der Beitrag aus Lippstadt zu diesem Thema ist kein Ergebnisbericht über eine bereits perfekt laufende Öffentlichkeitsarbeit. Es ist vielmehr ein Werkstattbericht, ergebnisoffen, dafür mit ersten Erfahrungen.

Anlass

Die Notwendigkeit einer internen Öffentlichkeitsarbeit ergab sich aus zwei grundlegenden Veränderungen: 1. archivintern: Der Mitarbeiter, der lange Jahre die Kontakte zu den Dienststellen wahrgenommen hatte, ging Ende letzten Jahres in Pension. Die Archivleiterstelle ist nach längerer Vakanz seit 2002 wieder besetzt. 2. extern: 2003 gab es eine Verwaltungsstrukturreform mit Abschaffung der Dezernentenebene, Einrichtung von Fachbereichen und Umwandlung der ehemaligen Ämter in Fachdienste. Damit verbunden war eine Reihe personeller Veränderungen, die auch die Zuständigkeit für Aktenabgaben der einzelnen Dienststellen betrafen. Aber nicht nur die nun Zuständigen, sondern auch viele der bisher damit Betrauten kannten das Archiv überhaupt nicht bzw. nur via Telefon und dann als eine Art ›Altschriftgutverwahrungstalt‹. Die letzte umfassende Information der Verwaltung durch das Archiv lag gut ein Jahrzehnt zurück. Es musste also etwas geschehen, zumal auch die – wie es anfangs schien – gut funktionierenden Aktenabgaben bei näherer Betrachtung doch einige Schwachstellen aufwiesen. So wurde ein übermäßig großer Teil des Schriftgutes von abgebenden Stellen kategorisch als »dauerhaft aufzubewahren« eingestuft, was nun umfangreiche Nachbewertungen erforderlich macht. Auch dieses Dilemma ist auf fehlende Aufklärung der Verwaltung, hier über die Kompetenz bei der Bewertung, zurückzuführen.

Konzeption und Durchführung

Bei einem persönlichen Besuch in einem Fachdienst stellte sich einmal mehr heraus, dass das Archivgesetz mit den einschlägigen Bestimmungen zur Anbieterspflicht etc. in der Verwaltung gänzlich unbekannt war. Immerhin lag ein aktueller differenzierter Aktenplan vor, der auch die behördeninternen Aufbewahrungsfristen enthielt. Mein Vorschlag, zwischen Fachdienst und Archiv eine genaue Vereinbarung darüber zu schließen, was mit welchen Akten zu geschehen hat und dass etwa Stücke wie die Anforderung von 10 Radiergummis gar nicht erst anzubieten seien, wurde begeistert aufgenommen. Dann hätte man ja gar nicht mehr das Problem, dass man bei jeder Akte jedes mal neu überlegen müsste, was denn nun damit zu machen sei.

Dies schien ein gangbarer Weg für die gesamte Verwaltung zu sein.

In informellen Gesprächen darüber mit meinen Vorgesetzten, dem Fachbereichsleiter und dem Kulturdezernenten (den es noch bis Ende 2004 gibt),

schlugen diese jeweils unabhängig voneinander vor, mein Vorhaben einer Kontaktaufnahme mit den einzelnen Dienststellen im Verwaltungsvorstand bzw. in der Fachbereichsleitersitzung zu präsentieren. Diese Möglichkeit werde ich zu gegebener Zeit gern wahrnehmen, als Einstieg aber schien es mir vorteilhafter, das Ganze zunächst auf einer niedrigeren Hierarchieebene anzusiedeln und nicht von vornherein den herkömmlichen Dienstweg von oben nach unten zu beschreiten.

Zunächst galt es herauszufinden, wer in den neu gebildeten Fachbereichen und Fachdiensten für die Kontakte zum Archiv zuständig ist, um jeweils einen konkreten Ansprechpartner zu haben.

Dazu wurde eine Einladung an alle 42 Dienststellen auf dem Hauspostweg verschickt (nicht als Mail über Lotus Notes, weil immer noch nicht alle Mitarbeiter über einen entsprechenden Zugang verfügen). Daran hing ein Antwortformular mit der Bitte um Angabe, wer im Fachdienst xy für Aktenabgaben zuständig ist und ob Interesse an einem Besuch im Archiv besteht oder ob man sich ausreichend informiert fühlt.

Zielgruppe dieser speziellen Öffentlichkeitsarbeit waren also nicht alle in der Verwaltung Beschäftigten, sondern in erster Linie die für Kontakte mit dem Archiv Zuständigen. Daneben konnten aber auch alle anderen Interessierten den Infotermin wahrnehmen, was auch geschah.

Denn wurde bei meinen Ausführungen auf dem Archivtag in Brakel noch eine äußerst dürftige Resonanz auf diese Einladung konstatiert, so stellte sich kurz darauf heraus, dass durch einen Fehler im Verfahrensablauf viele das Schreiben gar nicht erhalten hatten. Ein erneuter Anlauf ergab ein beachtliches Interesse in der Verwaltung. Zwar fühlten sich einige ausreichend informiert, wie etwa der langjährige Verwaltungschef, der auf dem Antwortformular angab, er sei in seinem Fachbereich zuständig und übersende die archivwürdigen Akten gleich an das Archiv. Auf Rückfrage, wer denn über die Archivwürdigkeit entscheide, kam die Antwort, die fast zu erwarten war – er selbst natürlich. Viele andere aber nahmen die Einladung zu einer speziellen Informationsveranstaltung im Archiv gern an. Bislang wurden zwei solche Termine von jeweils ca. zwei Stunden Dauer mit insgesamt 24 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt, weitere Treffen werden angesichts des Bedarfs in der nächsten Zeit noch folgen.

Bei einem Gang durch das Archiv wurden Aufgaben und Probleme veranschaulicht, die lebhaft diskutiert wurden (vor allem der offensichtliche Platzmangel), darauf folgte eine ausführliche Gesprächsrunde

¹ Der vorliegende Beitrag stellt die überarbeitete Fassung des am 16. März 2004 auf dem 56. Westfälischen Archivtag in Brakel in einer Arbeitsgruppensitzung zum Thema *Verwaltungsinterne Öffentlichkeitsarbeit als archivisches Arbeitsfeld* gehaltenen Kurzreferates dar. Vgl. auch den Sitzungsbericht auf S. XX.

zur Schriftgutverwaltung in den einzelnen Dienststellen. Dabei wurde der Vorschlag einer schriftlichen Vereinbarung über die Aktenabgaben äußerst positiv aufgenommen.

In den Gesprächen traten allerdings auch unerwartete Probleme zu Tage. Gravierender als die Frage einer Teilnehmerin, was denn ein Aktenplan sei, war dabei die durchgängige Feststellung, dass in den einzelnen Dienststellen noch eine sehr viel größere Menge Altschriftgut vorhanden ist, als ohnehin zu befürchten war. Damit trat das Problem des Platzmangels im Magazin in den Vordergrund, das nun vorrangig gelöst werden muss, bevor an eine Rationalisierung der Aktenabgaben auch nur zu denken ist.

Erste Ergebnisse

Aus dem bisherigen Verlauf der Aktion verwaltungsinterne Öffentlichkeitsarbeit konnten folgende Erkenntnisse und Erfahrungen gewonnen werden:

1. Das Interesse in der Verwaltung am Archiv, an seiner Arbeit und an den Problemen ist beträchtlich, was so durchaus nicht zu erwarten war.
2. Die Kolleginnen und Kollegen in der Verwaltung waren erfreut über die persönliche Ansprache und die Art der Veranstaltung, die nicht von den Fachbereichen »von oben« hoch offiziell angeordnet wurde, sondern den Charakter eines kollegialen Gesprächs auf gleicher Ebene hatte.
3. Eine Anregung wurde sofort umgesetzt: Die Formulare für die Übergabelisten sind jetzt auch online verfügbar, können am PC ausgefüllt und per Mail an das Archiv geschickt werden. Daneben besteht

die Papierform natürlich weiter, da das städtische Computernetz noch nicht flächendeckend vorhanden ist.

4. Ein persönlicher Besuch des Archivleiters oder der -leiterin in jeder einzelnen Dienststelle, gewissermaßen »Öffentlichkeitsarbeit zu Fuß«, bringt Vorteile für alle Beteiligten. Die Kollegen in der Verwaltung schätzen es, dass sich die Archivarin Zeit nimmt, um sich genau nach den Tätigkeiten und den entstehenden Akten zu erkundigen. Andererseits ist das Archiv dann über die Aktenverwaltung vor Ort im Bilde.
5. Erstmals in diesem Jahr werden die neu eingestellten Azubis der Stadtverwaltung im Rahmen ihrer allgemeinen Einführungsveranstaltungen auch eine Archivführung mitmachen. Der zuständige Kollege im Fachdienst Personal regte dies an, nachdem er selbst einen der beiden Infotermine im Archiv wahrgenommen hatte und das Ganze sehr interessant fand.

Fazit: Man kann nicht unbedingt davon ausgehen, dass das Archiv in der eigenen Verwaltung bekannt ist, auch wenn es seit Jahren oder Jahrzehnten besteht. Oft bleibt es lange ein unbekanntes Wesen – und kann auch immer wieder dazu werden. Aber dagegen kann man etwas tun. Unternehmungen der geschilderten Art sind überschaubar in Arbeits- und Zeitaufwand. Denn weit wichtiger als jede durchgestylte Powerpoint-Präsentation ist eine durchdachte Strukturierung der Infoveranstaltungen, die bei Bedarf jederzeit zu wiederholen sind und, wie das Lippstädter Beispiel zeigt, bei allen Beteiligten gut ankommen.

Arbeitsgruppe »Kooperation mit Schulen«

Zusammenfassung von Susanne Freund

Der Workshop begann mit zwei Kurzreferaten zum Thema »Archive und die Kooperation mit Schulen«. Dieter Klose, der mit einer halben Stelle als Archivpädagoge im Staatsarchiv Detmold abgeordnet und mit einer halben Stelle in der Schule tätig ist, besetzt als Mitglied des »Arbeitskreises Archivpädagogik und Historische Bildungsarbeit im VdA« die Schnittstelle zwischen Archiv und Schule und stellte aus dieser doppelten Perspektive Aspekte der »Archivnutzung im Unterricht« dar. Als Fachberaterin für Geschichte bei der Bezirksregierung Detmold erläuterte Gisela von Alven die »Lehrpläne Geschichte in der Sekundarstufe I und II des Gymnasiums: das Archiv als Lernort«. Die Autorin und Moderatorin der Sektion selbst ist Dozentin für das Modul »Historische Bildungsarbeit und Archivpädagogik« an der Fachhochschule Potsdam, Fachbereich Archiv – Bibliothek – Dokumentation. Sie rundete die Eingangsstatements mit Hinweisen auf den Geschichtswettbewerb des Bundespräsidenten ab und lud anschließend die Teilnehmenden zu einer allgemeinen Diskussion zum Rahmenthema »Perspektiven und Grenzen Historischer Bildungsarbeit und Archivpädagogik« ein.

Die Mitarbeit der Kommunal- und Staatsarchive bei Projekten des Geschichtsunterrichts wird immer wichtiger, wenngleich die Archivnutzung durch Schulen, vor allem für kleinere Archive, oftmals eine Herausforderung darstellt, da hier gelegentlich allein schon die räumlichen Möglichkeiten nicht immer optimal sind. Dennoch lassen sich auch unter eingeschränkten Bedingungen hervorragende Kooperationen seitens der Archive mit Schulen realisieren. Darüber berichtete beispielsweise Rikarde Riedesel vom Stadtarchiv Bad Berleburg, die insbesondere mit der Klientel von Haupt- und Realschulen gute Erfahrungen gemacht hat. Doch wies auch sie darauf hin, dass die Schüler und Schülerinnen häufig nicht ausreichend auf die Archivbesuche vorbereitet würden und in der Regel schon allein mit dem Lesen von Sütterlinschrift überfordert seien. Dies bestätigte ebenfalls Eckhard Möller vom Stadtarchiv Harsewinkel, der ferner bemängelte, dass bei der Themenwahl der Facharbeiten in der Sekundarstufe II vom Lehrpersonal zu wenig Hintergrundwissen über die Bestände der Archive vermittelt würde. Er führte das Beispiel eines Schülers an, der seine Facharbeit über das Leben des Revolutionärs

Che Guevara schreiben wollte und dazu Anleitung und Hilfestellung im Archiv suchte. Oberflächlich betrachtet, eine mit den Beständen eines Kreis- oder Kommunalarchivs nicht zu bearbeitende Fragestellung, doch war sich das Plenum darüber einig, dass hier ggf. zumindest Zeitungsausschnitte oder alte Ausgaben der Zeitschrift »Der Spiegel« zur Verfügung gestellt oder notfalls auch andere Schwerpunktsetzungen erarbeitet werden könnten.

Auf der Folie dieses Fallbeispiels entwickelte sich eine rege Diskussion über die Möglichkeiten und Grenzen der Archive in der Kooperation mit Schulen. Die vielfältigen Beiträge der Teilnehmenden lassen sich auf die Kernaussage konzentrieren, dass Schüler und Schülerinnen auch in weniger extremen Fällen alternativ auf andere Bestände und daraus resultierende potentielle Themen hingewiesen werden sollten, wenn aufgrund mangelnder Überlieferungslage die zunächst vorgesehene Fragestellung anhand von Archivalien nicht zu bearbeiten ist. Es geht um die Anleitung zu effektiver Archivarbeit, die manchmal ursprüngliche Vorstellungen korrigieren und neue Ideen hervorbringen kann. Wünschenswert ist zweifellos eine bessere Kooperation und Koordination zwischen Archiven und Schulen, damit der Unterricht gezielt für die Vorbereitung auf den Archivbesuch genutzt werden kann. Frau von Alven machte in diesem Zusammenhang noch einmal deutlich, dass die Lehrer und Lehrerinnen zusätzlich zu ihrem Stundendeputat die Facharbeiten betreuen müssen und dafür nicht freigestellt werden. Umso sinnvoller ist die enge Zusammenarbeit mit den Archiven, die nicht nur Materialien zur Verfügung stellen, sondern wichtige Partner bei der Begleitung und Umsetzung von Facharbeiten aber auch Wettbewerbsbeiträgen bzw. quellenorientiertem außerschulischem Unterricht generell sind. Schulen und

Archive sollten sich hierbei gegenseitig unterstützen, auch wenn angesichts knapper Zeitbudgets und des hohen Arbeitsaufwands sowohl vom Lehrpersonal als auch von den Archivarinnen und Archivaren Idealismus und Engagement gefordert sind. Denn die Schüler und Schülerinnen sind die Nutzer und Nutzerinnen von Morgen. Auch ist der Multiplikatoreffekt, der von einem Unterrichtsbesuch ausgeht, nicht zu unterschätzen. Durch forschendes und entdeckendes Lernen vor Ort setzen sich die jungen Spurensucher und Spurensucherinnen intensiv mit der eigenen, lokalen Geschichte auseinander. Die Arbeit mit Originalen übt dabei einen großen Reiz aus. Dass es an dieser Stelle immer lohnenswert ist, Zeit und Energie zu investieren, darüber herrschte innerhalb der Arbeitsgruppe Konsens. Konsens herrschte auch darüber, dass die intensive Diskussion über Perspektiven und Grenzen von Historischer Bildungsarbeit und Archivpädagogik bei Gelegenheit noch einmal aufgegriffen und fortgeführt werden sollte. Denn im Austausch der vielfältigen Erfahrungsberichte aus der eigenen Arbeit vor Ort lassen sich gewinnbringende Initiativen entwickeln, die neue innovative Projekte hervorbringen.

Als Anregung, diesen Weg weiter zu beschreiben, erhielten die Teilnehmenden zum Abschluss des Workshops entsprechende Materialien, so z. B. den im Jahr 2003 erschienenen Leitfaden für die Erstellung von Facharbeiten im außerschulischen Lernort Archiv, der von Dieter Klose erarbeitet wurde.

Hinweis der Redaktion:

Das WAA beabsichtigt, die Anregungen dieser Arbeitsgruppe aufzunehmen und in der 2. Jahreshälfte 2005 ein besonderes Seminar zur »Kooperation von Archiven und Schulen« durchzuführen.

Arbeitsgruppe »Stadtmarketing und Archive«

Zusammenfassung von Michael Gosmann

In der Arbeitsgruppensitzung beleuchtete ein einleitendes Referat den Themenkomplex Öffentlichkeitsarbeit – Stadtmarketing und Archiv, um danach als Beispiel das Stadtarchiv Arnsberg vorzustellen.

Öffentlichkeitsarbeit und/oder Stadtmarketing?

Alle kommunalen Archive stehen vor der Aufgabe, sich nach außen darzustellen und die archivische Arbeit oder Aspekte der Stadtgeschichte dem Bürger zu vermitteln. Das kann u. a. durch Vorträge, Führungen, Ausstellungen oder Veröffentlichungen geschehen. Soweit dies der Präsentation des Archivs und seiner Arbeit nach außen dient, fällt es unter die Rubrik »Öffentlichkeitsarbeit« oder »historische Bildungsarbeit«.

Oft tritt ein weiteres Element hinzu, nämlich die eigene Kommune werbewirksam darzustellen, um ihr Image zu verbessern oder um Touristen zum Besuch und zum Verweilen zu ermuntern. Wenn die Stadt also zum Zweck der besseren Vermarktung vom Archiv

präsentiert werden soll, dann ist der Schritt von der Öffentlichkeits- oder historischen Bildungsarbeit hin zum Stadtmarketing vollzogen. Die Übergänge sind dabei fließend.

In diesem Zusammenhang kann eine allgemeine Definition von »Stadtmarketing« als »Suche nach der optimalen werblichen Vermarktung der Stadt« o. ä. nicht befriedigen. Wenn dazu noch die unterschiedlichsten Aufgaben und Themen aufgezählt werden, die vom »Stadtmarketing« in den einzelnen Kommunen zu bewältigen sind, dann ist man geneigt, überspitzt zu formulieren: »Stadtmarketing hat das zu leisten, was von ihm verlangt wird«. Es hängt also von der Kommune ab, inwieweit auch das Archiv hier mit einbezogen wird.

Gerade Städte und Gemeinden mit bedeutender Vergangenheit sehen Möglichkeiten, über ihre Historie das eigene Image zu verbessern. Diesem Ziel müssen dann auch kulturelle Einrichtungen wie Museen, Bibli-

otheken und Archive dienen. Dabei gilt es zum einen, die Stadt nach innen, den eigenen Einwohnern bzw. Neubürgern vertraut zu machen und ihnen dadurch die Identifikation mit ihrem Gemeinwesen zu erleichtern oder überhaupt erst zu ermöglichen.

Eine interessante, möglichst bedeutsame, gemeinsame Geschichte, die sich in der besonderen Lage der Stadt, im historischen Stadtbild, in Gassen und Gebäuden, in einer speziellen Atmosphäre ausgeprägt hat, wird als geeignet angesehen, um sinnstiftend und konsensbildend auf die Bürger zu wirken. Wer also mehr über die Geschichte seines Ortes weiß, versteht seine historische Bedingtheit, seine Schwächen und Stärken besser. Erhofft wird – zumal in Zeiten knapper Kassen – dass der so Motivierte sich mit seiner Kommune identifiziert und mehr bürgerschaftliches Engagement zu leisten bereit ist.

Andererseits wird das Ziel verfolgt, das Image der Stadt nach außen hin zu verbessern. Die jeweilige Kommune soll mit Hilfe ihrer einzigartigen Geschichte und ihres historischen Stadtbildes Aufmerksamkeit erzielen und sowohl Besucher als auch Neubürger anziehen. Touristen sollen die Stadt aufsuchen, möglichst lange dort verweilen und hier ihr Geld ausgeben. »Geschichte und Kultur« als »weiche Standortfaktoren« werden bemüht, um Wirtschaftsunternehmen von der Attraktivität einer Ansiedlung oder Investition in gerade dieser Stadt zu überzeugen.

»Öffentlichkeitsarbeit« ist heute ohne Zweifel eine Aufgabe, deren Erfüllung von einem Archiv allgemein erwartet wird. Der Begriff oder entsprechende Umschreibungen finden sich im Anforderungsprofil fast aller Ausschreibungen von Stellen im Archivbereich. Die Stellenanzeigen der Jahre 2000–2004 in der Zeitschrift »Der Archivar« nennen den Begriff »Stadtmarketing« jedoch nur einmal. So heißt es in einem Anforderungsprofil u. a.: »*Archivische Öffentlichkeitsarbeit, auch in Verbindung mit dem Stadtmarketing, wird als selbstverständlich vorausgesetzt.*« (Heft 4/2000, S. 424).

Das Archiv als Stadtmarketing-Element: Das Beispiel Arnberg

»Stadtmarketing« ist in Arnberg aufgrund der Struktur der Stadt eher Standort- bzw. Stadtteilmarketing. Arnberg ist eine »Bandstadt«, die ca. 20 km dem Lauf der Ruhr folgt. Wegen der polyzentralen Struktur geht es insbesondere darum, die Stärken der einzelnen Standorte herauszuarbeiten. Dabei wurden den großen Stadtteilen entsprechend ihrer besonderen Qualitäten, ihrer eigenen Struktur und Historie bestimmte Schwerpunktfunktionen zugeordnet. **Neheim**, der bevölkerungsreichste Stadtteil, dominiert dabei als Einzelhandelszentrum (Einkaufen und Parken). **Hüsten** – »mitten in Arnberg« – hat sich als Sport- und Freizeitstandort etabliert (Stadion »Große Wiese«, Sport- und Tennisplätze, Spaßbad, Golfplatz). **Arnberg** als historisches Zentrum ist die Rolle des Kultur- und Tourismusstandortes zugewiesen worden (Sauerland-Theater, Sauerland-Museum, Kulturschmiede, Gastronomie).

Bezüglich des Stadtteils Arnberg ist auch das Archiv in das Stadtteilmarketing mit einbezogen, z. B. bei der Ausbildung der Stadtführer (Theoriekurs zur Stadtgeschichte), der Erstellung von Prospekten und

Imagebroschüren, der Entwicklung von Themenrouten etc. Das Archiv wird weiter eingebunden bei der Beschilderung von historischen Orten und Denkmälern, der Gestaltung und Nutzung historischer Baudenkmäler, der Darstellung der historischen Grundlagen der Stadtentwicklung oder der Erstellung und Korrektur von Texten usw. Bei dem Projekt »Erlebnisswelt Arnberg« (Erlebnistourismus) wird die Stadt durch einen externen Tourismusexperten beraten. Auf der Grundlage historischer Fakten, die das Archiv liefert, empfiehlt dieser z. B. die Rekonstruktion bzw. Inszenierung von Örtlichkeiten, Plätzen und Gebäuden mit historischem Hintergrund. An historischen Großereignissen, z. B. Ausstellungen und Publikationen, die auch auf einen Imagegewinn für Stadt und Region zielten, wurde schon früher mitgewirkt, so z. B. »Zuflucht zwischen Zeiten 1794–1803. Kölner Domschätze in Arnberg« (1994), »350 Jahre Westfälischer Friede« (1998) oder »200 Jahre Säkularisation« (2003).

Mit dem Umzug in den Westflügel des ehemaligen Klosters Wedinghausen in der 2. Jahreshälfte 2004, soll das Archiv selbst ein Element des Stadtteilmarketings werden. Dazu muss man wissen, dass sich die Arnberger Stadtentwicklung zwischen der Burg der Grafen von Arnberg im Norden und dem Kloster Wedinghausen im Süden vollzog, gleichsam zwischen dem weltlichen Machtzentrum – der Burg – und dem geistlichen Pol – dem Kloster. Die Ruinen der Grafenburg und des späteren kurfürstlichen Schlosses sind im Stadtbild präsent. Das 1803 säkularisierte Kloster hingegen ist heute vielen unbekannt und aus dem kollektiven Gedächtnis fast verschwunden, obwohl neben der Kirche noch verschiedene Gebäude von seiner Existenz Zeugnis ablegen.

Diesen »verlorenen Ort« wieder neu zu entdecken, attraktiv zu gestalten und zu einem historischen und kulturellen Anziehungspunkt zu machen, ist eines der Ziele des Stadtteilmarketings. Die neue Nutzung durch das Archiv und die Inszenierung eines denkmalgeschützten barocken Dachstuhls sollen dazu beitragen. Das Gebäude bietet in Zukunft im Erdgeschoss Ausstellungsräume, wird im Obergeschoss die Archivmagazine beherbergen und im eigenwillig gestalteten Dachgeschoss einen öffentlichen Bereich, den Benutzerbereich und die Büros des Archivs aufnehmen. Mit der Neugestaltung des Klosterinnenhofes soll der »verlorene Ort« Wedinghausen schließlich zurückgewonnen werden.

Mehr Chancen als Nachteile!

Nach dieser Darstellung der Situation in Arnberg wurde in der anschließenden Diskussion die Rolle der Archive beim Stadtmarketing und deren Vor- und Nachteile abgewogen. Die oben beschriebenen Aufgaben (u. a. Ausbildung von Stadtführern, Mitarbeit bei Stadtplanungsprojekten, Workshops, Erarbeitung historischer Texte u. a. für Objektbeschreibungen; Zusammenarbeit mit Verkehrs-, Heimat- und Geschichtsvereinen sowie der kommunalen Wirtschaftsförderung, ortsansässigen Unternehmen etc.) übernehmen bereits viele Archive.

Die weitaus meisten Beiträge machten deutlich, dass die Chancen, die in der Mitarbeit der Archive

beim Stadtmarketing gesehen werden, die Nachteile und Mehrbelastungen überwiegen. Die in der Zeitschrift »Der Archivar« (Heft 4/1999, S. 334 f.) geäußerten Bedenken, »dem Stadtarchiv [kommt] bei solchen Projekten die Rolle eines reinen Zulieferers zu, wobei die für Stadtmarketing und Fremdenverkehr zuständigen Fachkräfte in der Stadtverwaltung mit historischen Erkenntnissen recht großzügig umgehen, um sie für ihre Zwecke einsetzen zu können« wurden nicht geteilt.

Im Gegenteil, Erfahrungsberichte der Kolleginnen und Kollegen ermunterten die Teilnehmer, im Stadt-

marketing offensiv mitzuwirken. Dabei müssten die Archive mit ihrem Know-how nicht nur »Geber« oder »Lieferanten« bleiben. So könnten die Einrichtungen der Wirtschaftsförderung und des Stadtmarketings auch als Sponsoren die Arbeit der Archive unterstützen. Zudem erhielten die Archive die Chance, beim Stadtmarketing selbst das eigene Image zu verbessern. Als ein weiterer Aspekt kam hinzu, durch aktives (Archiv-) Marketing die eigenen Serviceleistungen besser darzustellen oder sogar neue Benutzergruppen zu erschließen, wie dies eine Kollegin aus Potsdam abschließend berichtete.

Arbeitsgruppe »Sammlungstätigkeit von Archiven«

Zusammenfassung von Gunnar Teske

Die etwa 30 Teilnehmer stiegen nach einer kurzen Einführung über den Wert von Sammlungen für das Archiv direkt in einen regen Erfahrungsaustausch ein. Dabei wurde der Begriff »Sammlungen« weit gefasst: alles Archivgut, das nicht von Seiten des Archivträgers dem Archiv zuwächst.

Zunächst wurden die Möglichkeiten zum Erwerb von Sammlungsgut erörtert, insbesondere die Frage, wie Eigentümer von archivwürdigen Unterlagen wie Firmen, Vereine, Familien und Privatpersonen erreicht werden können. Es wurde vorgeschlagen, Firmen, Vereine und Schulen anzusprechen oder in amtlichen Bekanntmachungsblättern oder Zeitungen auf das Archiv hinzuweisen. Auch Faltblätter, Preisausschreiben, Kalender o. ä. können als Träger von Informationen genutzt werden. Vereine und private Archiveigentümer können durch Einladung ins Archiv und das Angebot von Hilfe bei der Erschließung ihrer Bestände für das Archiv gewonnen werden. Schließlich wurde auf die Möglichkeit persönlicher Ansprache und auf die Bedeutung von Mund-zu-Mund-Propaganda hingewiesen. Zur Ergänzung der Plakatsammlung stellt die Abgabe der in der Verwaltung ausgehängten Exemplare an das Archiv ein einfaches und effektives Mittel dar.

Einen zweiten Themenschwerpunkt bildete das Problem der Bewertung und Erschließung von Sammlungsbeständen. Grundsätzlich bestand Einigkeit, dass auch bei Sammlungen eine Bewertung unverzichtbar ist und dass deshalb auch die Möglichkeit zur Kassation bestehen muss. Wichtige Kriterien für die Übernahme von Sammlungsbeständen sind der Ortsbezug, der sicher stellt, dass ein Bestand überhaupt in einem Archiv erwartet und gesucht wird, und die Dokumentation lokaler und regionaler Besonderheiten. Andererseits wurde eingewandt, dass die Übernahme eines Bestandes, der nicht diesen Kriterien entspricht, im Notfall gerechtfertigt sein kann,

wenn nur so der Verlust wertvollen Kulturgutes verhindert werden kann. Als Ausweg wurde die Abstimmung mit anderen, eventuell spezialisierten Archiven oder, soweit ein Bestand selbständig gepflegt werden kann, das Angebot von Hilfe bei der Betreuung statt einer Übernahme angesehen.

Bei der Ordnung von Sammlungen wurden grundsätzlich zwei Wege genannt: die strenge Beachtung des Provenienzprinzips oder die Lagerung und Ordnung nach Archivalientypen (Plakate, Flugblätter, Zeitungsausschnitte, Fotos u. a.) mit einer Sondergruppe von kleinen Sammlungen, die sich diesem Schema entziehen. Wichtig erschien gerade für Sammlungen die Möglichkeit einer beständeübergreifenden Stichwortrecherche.

Lebhaft diskutiert wurden schließlich archivrechtliche Fragen im Umgang mit Sammlungen. Selbstverständlich sind grundsätzlich die Archivgesetze und datenschutzrechtliche Bestimmungen auch auf Sammlungen anzuwenden. Dazu gehören insbesondere die Frage, ob das Sammlungsgut von vornherein für die Veröffentlichung bestimmt war, und die Beachtung von Urheberrechten sowie der Schutz Dritter und ihrer Persönlichkeitsrechte. Im übrigen empfiehlt sich eine möglichst genaue Regelung von Eigentum und Benutzung sowie von Schutzfristen in den Depositaverträgen. Bei Nachlässen wurde die Sperrung bis zum Tod des Nachlassers in Vorschlag gebracht, bei Firmenarchiven eine prinzipielle Sperrfrist von 30 Jahren. Um die Benutzung von Familienarchiven durch Dritte zu erleichtern, wurde auf die Möglichkeit hingewiesen, einen Bestand mit Zustimmung des Eigentümers komplett zu kopieren.

Abschließend wurde die neue Form von Arbeitsgruppensitzungen mit einer überschaubaren Teilnehmerzahl als Forum für einen offenen Erfahrungsaustausch von allen Teilnehmern begrüßt.

Das Gemeinschaftsprojekt e-Government NRW – Innovation durch Kooperation –

von Lutz Gollan

e-Government – die Abwicklung von Verwaltungsvorgängen der öffentlichen Hand unter Zuhilfenahme moderner Informations- und Kommunikationstechnologien – bedeutet für die öffentliche Verwaltung neben erheblichen Investitionen in Technik und Know-how auch die Re-Organisation von Prozessen und Geschäftsabläufen. Angesichts der knappen Kassen der Kommunen in Deutschland und der insbesondere in kleineren Kommunalverwaltungen beschränkten Personalressourcen stellt die Einführung elektronischer Dienstleistungen bei der öffentlichen Hand hohe Ansprüche an Innovationsbereitschaft, Engagement und Leidenschaft. In der schnelllebigen Welt der Informationstechnologien sehen sich hierbei viele Kommunen alleine gelassen.

Der kommunale Sektor der öffentlichen Verwaltung in Deutschland ist durch seine regionalen Verknüpfungen jedoch besonders qualifiziert, die Zusammenarbeit in Netzwerken zu suchen. Stehen verschiedene Kommunen dabei vor den gleichen Aufgaben, so zwingt sich ein gemeinschaftliches Vorgehen förmlich auf. Dies veranlasste den Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (StGB NRW¹) als kommunalen Spitzenverband der kreisangehörigen Kommunen in NRW im Jahr 2001 zum Start eines bislang einmaligen Projektes.

Gemeinschaftsprojekt e-Government NRW

Nach einer Laufzeit von knapp zwei Jahren konnte im Sommer 2003 der StGB NRW das »Gemeinschaftsprojekt e-Government NRW« erfolgreich beenden. Zusammen mit der Microsoft Deutschland GmbH und der Bertelsmann Stiftung haben 12 Mitgliedskommunen in acht Teilprojekten bewiesen, dass auch ohne Millionen-Investitionen das Virtuelle Rathaus – vornehmlich durch Kooperation – verwirklicht werden kann. Ein zentrales Ergebnis war dabei die Entwicklung einer im Quellcode offenen, erweiterbaren e-Government-Plattform, des E-Government Starter Kits (EGSK)².

Ein grundsätzliches Problem aller bislang erfolgten e-Government-Projekte, bei denen technische Entwicklungen im Vordergrund standen, war bislang die Schaffung einer kritischen Masse in der regionalen Verbreitung. Das Media@Komm-Projekt³ beinhaltet drei Teilnehmer (Städteverbund Nürnberg, Bremen, Esslingen/Ostfildern), die zum Teil unabhängig von einander nunmehr konkurrierende Produkte schufen. Nach dem Projektabschluss sollen nunmehr die Ergebnisse durch das Folgeprojekt »Media@Komm-Transfer« unter einem neuen Projektträger (Capgemini Deutschland GmbH) in die Breite transportiert werden.

Das Gemeinschaftsprojekt e-Government NRW war von vornherein auf eine breitere Basis gestellt, in dem 12 Kommunen aus der Fläche sich zusammen schlossen. Eine natürliche Beschränkung gab es durch die

Landesgrenzen. Teilnehmer waren die Städte Bergisch Gladbach, Bergkamen, Coesfeld, Gütersloh, Herten, Lippstadt, Olsberg, Paderborn, Ratingen, Rees, Rietberg, Siegburg.

Neben zwei Handbüchern zur Einführung von elektronischen Ratsinformations-Systemen und Zahlungsverfahren fürs Internet wurden in weiteren sechs Teilprojekten verschiedene Verwaltungsverfahren auf Online-Tauglichkeit in mehreren Mitgliedsstädten umgerüstet. Es handelte sich um die Verfahren

- Baugenehmigung/Bauvoranfragen,
- Bauleitplanung,
- Gewereregister,
- Melderegisterauskunft,
- Personenstandsunterlagen-Beantragung
- und Müllgefäßänderungen/Steuerwesen.

Die Teilprojekte stellten unterschiedliche Anforderungen an die Beteiligten, gemeinsam war jedoch allen die starke personelle Ressourcenlast. Dabei zeigte sich, dass die personellen Rahmenbedingungen (Teil-) Projekte lahm legen können. So konnte innerhalb der Projektlaufzeit das Thema »Gewereregister« nicht umgesetzt werden. Ein Mitarbeiter der für das Projekt zuständigen Kommune erkrankte schwer, ein gleichwertiger Ersatz war nicht verfügbar.

Ergebnisse des Projekts

Im Übrigen ermöglichen die Pilotkommunen jedoch ihren Bürgerinnen und Bürgern, der Wirtschaft und anderen Behörden die Online-Nutzung der Teilprojektlösungen. Die Ergebnisse sehen wie folgt aus:

Das Teilprojekt »Melderegisterauskunft« gestattet durch das E-Government Starter Kit neben elektronischen Behördenauskünften auch die Einfache Melderegisterauskunft für »jedermann« und Massenfragen für eine Vielzahl von Einzelabfragen über das Internet. Damit vermindern sich die Postlaufzeiten erheblich. Bei der Entwicklung wurden die zu erwartenden Änderungen des Meldegesetzes NRW – auch unter Datenschutzaspekten – schon berücksichtigt. Das Teilprojekt »Personenstandswesen« erlaubt den Projektstädten ebenfalls mit dem EGSK die Eröffnung eines weiteren Kommunikationskanals zur Bestellung von Personenstandsunterlagen, über das Internet. Wegen der Notwendigkeit eines physischen Personenstandsbuches und von herkömmlichen Papierurkunden kommt es hier aufgrund der noch aktuellen Version des Personenstandsgesetzes jedoch weiterhin zu Medienbrüchen.

Im Bereich »Baugenehmigungsverfahren« können Bauherren eine Bauvoranfrage elektronisch einreichen, den Stand ihres Bauantrags im Internet mit

1 <http://www.nwstgb.de>

2 Siehe <http://www.egsk.net> und weiter unten.

3 <http://www.mediakomm.net>

verfolgen, und das Bauordnungsamt und andere Behörden können den Bauantrag elektronisch bearbeiten. Hierdurch werden die Postlaufzeiten verkürzt und durch automatisierte Anfrage-Module die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Trivial-Aufgaben entlastet.

Die drei Projektstädte aus dem Teilprojekt »Bauleitplanung«⁴ ermöglichen es ihren Bürgern und Bürgerinnen, mittels einheitlicher Middleware und trotz unterschiedlicher Ausgangsvoraussetzungen Bauleitpläne im Internet einzusehen – einschließlich der relevanten weiteren Daten. Außerdem können sie und die Träger öffentlicher Belange elektronisch Stellung nehmen zu den Plänen und so auf die Gestaltung Einfluss nehmen.

Dank des Teilprojekts »Steuerwesen« ist es möglich, die Be-, Um- oder Abbestellung von Müllgefäßen über das Internet abzuwickeln. Hierbei werden die Entsorgungsunternehmen elektronisch über die Änderungsaufträge informiert. Nach Ausführung des Auftrags erfolgt ein Abgleich mit der Grundbesitz-Datenbank, um die neuen Gebührenbescheide zu erstellen.

Da bereits eine Vielzahl von »Ratsinformationssystemen« existiert, wurde in diesem Teilprojekt keine technische Lösung entwickelt, sondern zusammen mit der Bertelsmann Stiftung ein Leitfaden erstellt, der die Entscheidung einer Kommune für ein Werkzeug der örtlichen Demokratie erleichtern soll⁵.

Schließlich wurde teilprojekt-übergreifend eine Kurzstudie zu Online-Zahlungssystemen und deren Eignung für die Kommunalverwaltung erstellt.

Öffentliche Förderung von e-Government-Projekten

Das Projekt wurde lediglich hinsichtlich der Dokumentation mit öffentlichen Mitteln gefördert. Das Land Nordrhein-Westfalen stellte hierfür EUR 50.000,- zur Verfügung. Im Übrigen trugen alle Beteiligten ihre Kosten selbst. Zum einen bedeutete dies für die Projektteilnehmer neben der erheblichen Bindung personeller Ressource die Notwendigkeit einer finanziellen Belastung, die vielen Kommunen im Projekt sehr wehtat. Zum anderen konnte jedoch so sichergestellt werden, dass alle Teilnehmer frei von Pflichten gegenüber Dritten waren und auch während der Laufzeit des Projektes flexibel Änderungen in der Planung und bei den Zielen durchführen konnten.

Andere größere e-Government-Projekte, die während der Laufzeit des Gemeinschaftsprojekts e-Government NRW durchgeführt wurden, zeichneten sich einerseits durch eine wesentlich stärkere öffentliche Förderung, teilweise im Millionen-Bereich, aus. Andererseits waren hier, wie z. B. in den Media@Komm-Projekten und beim Virtuellen Rathaus Hagen⁶, Vorgaben wie die Nutzung der digitalen Signatur zu beachten. Gerade durch diese technischen Bedingungen, deren Sinnhaftigkeit zum Teil in der kommunalen Landschaft heute noch umstritten ist, wurden die Ergebnisse dieser Projekte sehr aufwändig und zum Teil schwer übertragbar. Außerdem ergaben sich im Media@Komm-Projekt erhebliche Fragen nach der Lizenzierung der Bremer Lösung »Governikus« durch andere Bundesländer und die Kommunen.

Für eine Großzahl der kommunalen Verfahren ist eine Unterschrift, die durch die digitalen Signaturen

ersetzt werden sollen, nicht erforderlich. Die von vielen als »Killer-Applikation« vermutete Einfache Melderegister-Auskunft per Internet⁷ etwa verlangt laut den gesetzlichen Regelungen z. B. nicht einmal eine Identifizierung des Anfragenden. Diese wird nur zu Abrechnungszwecken benötigt. Viele andere Verwaltungsvorgänge können ebenfalls ohne Unterschrift durchgeführt werden⁸, so dass die digitale Signatur nur eingeschränkt erforderlich ist.

Hinzu kommt die Tatsache, dass bislang ein nur sehr geringer Bruchteil der Bevölkerung und auch der Unternehmen in Deutschland im Besitz einer Signaturkarte ist. Erst in 2–3 Jahren ist zu erwarten, dass durch neue Karten-Typen mit Signaturfunktion, wie z. B. die JobCard oder die Gesundheitskarte eine massenweise Verbreitung erfolgen wird. Ob dabei im gleichen Maße die Bereitschaft zu deren Nutzung steigt, ist jedoch unklar.

Übertragbarkeit der Projekt-Lösungen

Ein wichtiges Ziel war es bei allen Teilprojekten im Gemeinschaftsprojekt e-Government NRW, dass die Lösungen nicht nur in den Projektstädten zum Einsatz kommen. Dieser Zweck wurde zum einen durch eine ausführliche Dokumentation aller Teilprojekte erreicht. Die elektronische Fassung kann kostenlos unter www.nwstgb.de/e-government herunter geladen werden. Über die gleiche Homepage kann auch eine kostengünstige Printfassung bestellt werden.

Zum anderen steht allen Kommunalverwaltungen das E-Government Starter Kit zur Verfügung. Mehrere Kommunen in Nordrhein-Westfalen und kommunale Datenverarbeitungszentralen nutzen bereits das EGSK. Demnächst werden Kommunen und Rechenzentren auch außerhalb von NRW das EGSK einsetzen. Die Mitglieder des StGB NRW erhalten es kostenfrei, andere Kommunen haben lediglich eine geringe Schutzgebühr zu bezahlen⁹. Das Grundpaket, das im Quellcode zur Verfügung gestellt wird, beinhaltet neben der Basiskomponente (Benutzerverwaltung, Sicherheitsmodule, Standard-Prozesse etc.) die Module für die Melderegisterauskunft und die Beantragung von Personenstandsunterlagen über das Internet. Jedermann kann für das EGSK weitere Module entwickeln, so dass es im Laufe der Zeit zu einer umfangreichen Programmsammlung wird. So gibt es mittlerweile Module für die Antrag auf An-/Bewohnerparkausweis, Reservierung und Buchung von Sportstätten, Fischeischeine, Katasterauszüge etc.

Das EGSK ist ein Produkt der Kooperation der beteiligten Kommunen mit den privaten Partnern im Projekt. Gemeinsam wurde eine e-Government-Plattform im Bottom-Up-Ansatz entwickelt, die mit modernster Web-Technologie (Web-Services, .NET, XML etc.)

4 <http://www.gütersloh.de>, <http://www.paderborn.de>, <http://www.siegburg.de>

5 Als Sonderdruck über http://www.bertelsmann-stiftung.de/de/5948_4976.jsp#7642 erhältlich.

6 <http://vrhagen.stadt-hagen.de>

7 Vgl. hierzu die Bemühungen von d-nrw (<http://www.d-nrw.de>)

8 Z. B.: Beantragung von Personenstandsunterlagen oder Sperrmüll-Abholung, einfache Gewerbergisterauskünfte, Umbestellung von Müllgefäßen etc.

9 Bestellungen sind unter www.nwstgb.de/e-government möglich.

arbeitet. Die Anforderungen wurden von Anfang an durch die späteren Nutzer – die Kommunen – definiert, nicht durch kommerzielle Entwickler.

Die Integration (verteilter) Fachverfahren ist in inhaltlicher Hinsicht von überragender Bedeutung. Durch die Verwendung offener Protokolle wie SOAP und offener Datenformate (z.B. XML) können über Web-Services, die vom EGSK gesteuert werden können, beliebige weitere Anwendungen integriert werden, vorausgesetzt diese unterstützen ebenfalls diese offenen Standards. Da das EGSK im Quell-Code (Shared Source) zur Verfügung gestellt wird, können die Nutzer, aber auch Dritte, weitere Verfahren und Services integrieren. Damit können über Netzwerke gemeinsam Verfahren unter einer Plattform genutzt werden.

Durch den modularen Aufbau des EGSK können die Nutzer selbst entscheiden, wann und welche Fachverfahren sukzessive integriert werden sollen. Die Plattform-Charakteristik der Lösung sorgt dabei stets für einen einheitlichen Web-Auftritt, der über Style Sheets individualisiert werden kann. Gleichzeitig sorgt das einheitliche Design trotz verschiedener Fachverfahren und Nutzer für eine schlanke Administrierbarkeit. Noch im Jahr 2004 wird zudem mit der Version die.NET-OS-CI-Bibliothek in das EGSK integriert werden. Mit dieser Technologie, die die Nutzung von nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen¹⁰ anerkannten digitalen Signaturen ermöglicht, ist das EGSK in kommunalen Netzwerken für die Zukunft gerüstet.

Die Heterogenität der Datenverarbeitungslandschaft in NRW machte ein so komplexes und gleichzeitig integratives System erforderlich. Neben Großrechnerstrukturen in Kommunen und kommunalen Rechenzentralen existieren vielschichtige Client-Server-Lösungen, aber auch eine Vielzahl von Einzel-Rechner-Systemen. Gleichzeitig sind in NRW die Systeme sehr unterschiedlich verteilt. Viele Städte und Gemeinden – nicht notwendigerweise nur die großen – betreiben ihre EDV völlig selbständig. Andere hingegen beziehen unterschiedliche Dienstleistungen in unterschiedlichem Umfang von kommunalen Rechenzentren und/oder privaten Anbietern.

Diese Heterogenität wurde bei der Auswahl der Projektstädte berücksichtigt und spiegelt sich ebenfalls im Aufbau des EGSK wider (das EGSK kann sowohl als Stand-Alone-Lösung als auch als mandatenfähiges Rechenzentrumssystem betrieben werden).

Probleme für das e-Government

Der Anspruch, der Heterogenität bei den Projektlösungen zu entsprechen, war neben der oben geschilderten zum Teil bestehenden grundsätzlich oft anzutreffende Personenabhängigkeit von e-Government-Projekten eine weitere Hürde im Projekt. Hinzu kamen weitere.

So stellte sich im Projekt heraus, dass diverse rechtliche Vorschriften einer medienbruchfreien Umgestaltung von einzelnen Verwaltungsverfahren im Weg standen. Im Bereich des Personenstandswesens etwa ist weiterhin ein in Papierform geführtes Personenstandsbuch erforderlich, elektronische Daten sind nach wenigen Wochen zu löschen. Ebenfalls hinderlich war, dass die Anmeldung von Geburts- und Todesfällen im Projektzeitraum persönlich erfolgen musste. Eine elektronische Anmeldung (auch mit qualifizierter Signatur) war nicht möglich. Diese Schwäche der aktuellen Rechtsvorschriften zeigte sich auch in anderen Teilprojekten.

Ausblick

Die Teilnehmer des Gemeinschaftsprojekts e-Government sind sich trotz ihrer Erfolge bewusst, dass auch sie in vielen Bereichen der elektronischen Abwicklung von Verwaltungsdienstleistungen noch am Anfang stehen. Durch das gemeinsame Vorgehen, den regelmäßigen Austausch und nicht zuletzt auch durch die Teilung der Kosten konnten jedoch neben den konkreten Umsetzungen, der Entwicklung des E-Government Starter Kits sowie der umfangreichen Dokumentation die Grundsteine und zum Teil auch erste sichtbare und tragfähige Mauern für das virtuelle Rathaus gelegt und gebaut werden. Die rechtlichen Rahmenbedingungen werden derzeit angepasst¹¹, die Verwaltungsspitzen, die Räte und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunen sind sensibilisiert und zur Umstrukturierung bereit. Neben diesen Voraussetzungen sind jedoch weitere Hürden zu nehmen – allen voran die durch die andauernde Finanznot der Kommunen aufgebauten.

¹⁰ Vgl. § 3 a II Verwaltungsverfahrensgesetz NRW

¹¹ Z.B. durch die Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW im Sommer 2004.

Elektronische Signatur und Verschlüsselung in der öffentlichen Verwaltung. Eine Herausforderung für die Archivierung

von Gudrun Klee-Kruse

1. Einleitung

In den öffentlichen Verwaltungen spielt die Kommunikation über offene Computernetze – wie das Internet – eine immer wichtigere Rolle. So ist z.B. in zahl-

reichen Behörden die E-Mail Kommunikation sowohl untereinander als auch mit Bürgern und Unternehmen kaum noch wegzudenken. Durch die stetige Zunahme der Erzeugung elektronischer Daten und die elektroni-

sche Kommunikation von zum Teil hochsensiblen Daten, die über das Internet ausgetauscht werden, häufen sich allerdings auch die Fragen nach der Sicherheit der elektronischen Kommunikation. Lassen sich doch elektronische Daten während des Transportes zwischen Absender und Empfänger ohne große Probleme abfangen, lesen und ggf. verfälschen. Abhilfe bieten hier die Verschlüsselung von Daten und die elektronische Signatur. So sorgt die Verschlüsselung von Daten für die Gewährleistung der Geheimhaltung und Vertraulichkeit und die elektronische Signatur für die Sicherung vor der Datenverfälschung (Integrität), die Überprüfung des Nachrichtenursprungs (Authentizität) sowie den Beweis der Herkunft des Dokumentes (Verbindlichkeit).

2. Gesetzliche Vorgaben

Im Zivilrecht, im öffentlichen Recht wie auch im Prozessrecht sind in den vergangenen 3 Jahren auf Bundes- und Landesebene die rechtlichen Grundlagen geschaffen worden, um rechtsgültig einen elektronischen Rechts- und Geschäftsverkehr durchführen zu können. Im Regelfall kann die Schriftform durch elektronische Dokumente, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur i. S. d. § 2 Nr. 3 Signaturgesetz (SigG) versehen sind, gleichwertig ersetzt werden.

2.1 Gesetzesänderungen

Signaturgesetz

Mit dem

- Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz– SigG) vom 16.05.2001 (BGBl I S. 876) und der
- Signaturverordnung vom 16.11.2001 (BGBl I S. 3074)

ist die Richtlinie 1999/93/EG vom 13.12.1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen umgesetzt worden. Die Rechtsnormen definieren jedoch nur die verschiedenen Signaturarten, legen die Anforderungen an elektronische Signaturen fest und beschreiben, wie die Sicherheit und Unverfälschtheit von elektronischen Daten technisch und organisatorisch gewährleistet werden soll (Sicherheitsinfrastruktur). Sie regeln aber nicht die materiell- und verfahrensrechtlichen Folgen der Benutzung der elektronischen Signatur (Rechtswirkungen).

Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts

Im Bereich des Privatrechts ist mit dem am 1. August 2001 in Kraft getretenen

- Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsverkehr vom 13.07.2001 (BGBl I S. 1542)

die Grundlage zur Einführung der elektronischen Form als rechtlich gleichwertige Alternative zur eigenhändigen Unterschrift geschaffen worden. Nach dem neu eingefügten § 126 Abs. 3 BGB kann die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform durch die elektronische Form gleichwertig und rechtswirksam ersetzt werden. Die elektronische Form ist gemäß § 126a Abs. 1 BGB gewahrt, wenn der Erklärende einem elektroni-

schen Dokument seinen Namen hinzufügt und es mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem SigG versieht. Ausnahmen bestehen für besondere Willenserklärungen, in denen in den entsprechenden Vorschriften weiterhin ausdrücklich eine eigenhändige Unterschrift verlangt wird (z. B. Beendigung von Arbeitsverhältnissen; § 623 Halbsatz 2 BGB). Daneben ist für die gewillkürte Schriftform die Textform eingeführt worden, die weder den Einsatz einer qualifizierten noch einer fortgeschrittenen Signatur erfordert (§ 127 BGB).

Verwaltungsverfahrensgesetz

Im öffentlich rechtlichen Verwaltungsverfahren wurde der rechtliche Rahmen für elektronische Kommunikation auf Bundesebene mit dem 3. Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften und auf Landesebene durch entsprechende Änderungen der jeweiligen Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder geschaffen. Nach dem zwischen Bund und Ländern abgestimmten Gesetz können Bürger und Verwaltung grundsätzlich in allen Fachgebieten und jeder Verfahrensart elektronische Kommunikationsformen gleichberechtigt neben der Schriftform und der mündlichen Form verwenden. In Generalklauseln (z. B. § 3a Abs. 2 Satz 1 VwVfG-Entwurf) wird in bewusster Anlehnung an § 126a BGB geregelt, dass ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbunden wird, den durch Rechtsnormen angeordneten Schriftformerfordernissen gleichgestellt ist. Diese Generalklausel erfasst nicht nur die Schriftformerfordernisse in den Verwaltungsverfahrensgesetzen, sondern grundsätzlich das gesamte besondere Verwaltungsrecht. Ausnahmen bedürfen einer ausdrücklichen Regelung. Der elektronische Verwaltungsakt wurde als neuer Typ eingeführt (§ 37 Abs. 2 VwVfG). Bei zahlreichen Verwaltungsakten mit besonderer Bedeutung wird die dauerhafte Überprüfbarkeit der qualifizierten elektronischen Signatur verlangt.

Nach dem derzeitigen Stand der Technik erfordert dies qualifizierte elektronische Signaturen mit Anbieter-Akkreditierung i. S. d. § 15 SigG, deren Zertifikate mindestens 30 Jahre überprüfbar sein müssen.

Demgegenüber ist für die Kommunikation des Bürgers mit der Verwaltung bei förmlichen Verfahrenshandlungen die qualifizierte elektronische Signatur ohne Anbieterakkreditierung (Class 3) ausreichend. Schließlich sind im Bereich des formfreien Verwaltungshandelns weiterhin einfache elektronische Handlungsformen möglich, die rechtlich keiner elektronischen Signatur bedürfen.

Gesetz zur Reform des Verfahrens bei Zustellungen im gerichtlichen Verfahren

Mit dem

- Gesetz zur Reform des Verfahrens bei Zustellungen im gerichtlichen Verfahren (ZustRG) vom 25.06.2001 (BGBl I S. 1206)

und dem o. g. Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsverkehr hat der Gesetzgeber erste Schritte zur Öffnung der Justiz für den elektronischen Rechtsverkehr unternommen.

Die Gesetze enthalten die rechtlichen Grundlagen dafür, dass (vorbereitende und bestimmende) Schriftsätze alternativ und rechtsgültig in Form von elektronischen Dokumenten bei Gericht eingereicht werden und elektronische Zustellungen vom Gericht erfolgen können. Nach den Ermächtigungsgrundlagen sollen solche elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden. Der Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden können, wird durch Rechtsverordnungen bestimmt.

Für den Bundesgerichtshof ist am 30.11.2001 die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim BGH (BGBl I S. 3225) in Kraft getreten. Seitdem erprobt das oberste Zivilgericht in einem ausgewählten Testsenat den elektronischen Rechtsverkehr. Daneben erarbeitet derzeit eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe »Elektronischer Rechtsverkehr« unter dem Vorsitz des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz organisatorisch-technische Leitlinien für den elektronischen Rechtsverkehr. Auf der Grundlage dieser Leitlinien sollen koordinierte Länderverordnungen mit dem Ziel erstellt werden, die Zugangsvoraussetzungen und sonstigen Rahmenbedingungen für den elektronischen Rechtsverkehr in den Ländern gleich zu gestalten.

Zivilprozessordnung

Der ebenfalls mit dem Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsverkehr eingefügte § 292a der Zivilprozessordnung (ZPO) führt einen Anscheinsbeweis zu Gunsten der elektronischen Form (s. § 126a BGB) ein. Der Anscheinsbeweis kann nur durch Tatsachen erschüttert werden, die es ernsthaft als möglich erscheinen lassen, dass die Erklärung nicht mit dem Willen des Signaturschlüsselinhabers abgegeben worden sind.

2.2 Die Bedeutung des Datenschutzes für die elektronische Kommunikation

Spezielle Vorschriften für den Einsatz von Verschlüsselungsmechanismen bei der Übermittlung von elektronischen Daten sind z. B. im Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) des Landes NRW nicht enthalten. In der Begründung zu § 30 VwVfG wird jedoch ausgeführt, dass die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen für die elektronische Datenübertragung (Einsatz von Verschlüsselungstechniken) zu treffen sind. Weitergehende Ausführungen fehlen, so dass im Kontext die Bestimmungen des Datenschutzes einzubeziehen sind.

Das Landesdatenschutzgesetz NRW z. B. führt in diesem Zusammenhang aus, dass der Absender einer Information ein Recht darauf hat, dass die erhobenen Daten nur für den Zweck verwendet werden, der Grundlage für die Erhebung der Daten war (§ 4 Landesdatenschutzgesetz NRW). Dies setzt Vertraulichkeit der Daten bei der Übertragung voraus. Der Begriff der Vertraulichkeit steht für die Gewährleistung, dass Daten und Informationen vor Unbefugten geheim bleiben. Im Fall der konventionellen Kommunikation wird Vertraulichkeit durch verschlossene Briefe, persönliche Gespräche etc. erreicht. Dabei kann es zu Abstu-

fungen der Ausprägung kommen. Beispielsweise ist ein Gespräch am Schalter weniger vertraulich als ein Gespräch im Büro des Behördenmitarbeiters.

Werden Informationen elektronisch übertragen, ist die Wahrscheinlichkeit allerdings sehr groß, dass die Informationen Unbefugten zur Kenntnis gelangen, von diesen manipuliert oder durch technische Fehler verändert werden. Aus diesem Grund ist es z. B. in Behörden nicht gestattet, vertrauliche Daten und Daten mit Personenbezug ungeschützt elektronisch zu verschicken.

Die Empfehlung der Landesdatenschutzbeauftragten aller Bundesländer lautet daher: »Personenbezogene und vertrauliche Daten sollten grundsätzlich bei der Übertragung über öffentliche Leitungen (Internet) verschlüsselt werden«. Da häufig für den Einzelnen nicht abschätzbar ist, wie sensitiv die zu übertragenden Daten sind, sollte – so die Datenschutzbeauftragten – die **Verschlüsselung als Grundschutzmaßnahme** insbesondere bei Datenübertragungen über das Internet eingesetzt werden.

3. Elektronische Signaturen

3.1 Grundlagen zum Verfahren des elektronischen Signierens

Die drei wesentlichen Ziele, die man mit dem Einsatz elektronischer Signaturen erreichen will, sind die Gewissheit über die Echtheit und Unverfälschtheit des signierten Dokumentes sowie die Sicherstellung der Identität des Unterzeichners. Man spricht in diesem Zusammenhang von den drei Sicherheitszielen der elektronischen Signatur:

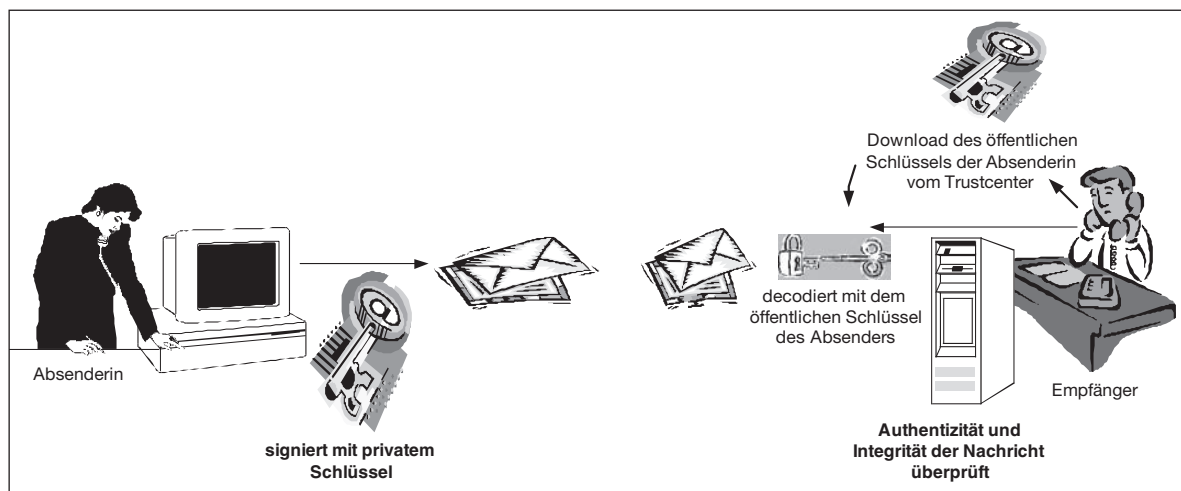
- **Integrität (Daten können nicht unerkannt gefälscht werden)**
- **Verbindlichkeit (Beweis der Herkunft)**
- **Authentizität (Möglichkeit des Überprüfens des Nachrichtenursprungs)**

Was aber ist nun eine elektronische Signatur?

Der Begriff elektronische Signatur verdankt seinen Namen der Analogie zur eigenhändigen Unterschrift und stellt im Sinne des Signaturgesetzes eine Art elektronisches Siegel zu elektronischen Daten dar, dass den Absender und die Unverfälschtheit der Daten erkennen lässt.

Elektronische Signaturen basieren auf dem Verfahren der asymmetrischen Kryptographie. Hierbei kommen korrespondierende Schlüsselpaare bestehend aus einem **privaten** und einem **öffentlichen** Schlüssel zum Einsatz. Der private Schlüssel ist ein geheimer Schlüssel, der individuell einer Person zugeordnet ist und im Regelfall auf einer Chipkarte abgespeichert wird. Zu dem privaten Schlüssel gehört ein öffentlicher Schlüssel, der wie der Name schon sagt öffentlich bekannt gemacht wird. Der private und der öffentliche Schlüssel bilden zusammen das Schlüsselpaar, dass benötigt wird, um den Vorgang des Signierens durchzuführen. Den privaten Schlüssel nutzt der Signierende zur Signaturerzeugung, während der öffentliche Schlüssel dem Empfänger des Dokumentes oder der E-Mail zur Signaturprüfung dient.

Bei der Erzeugung einer elektronischen Signatur wird aus dem elektronischen Dokument mit Hilfe ei-



Vorgang des Signierens

ner Hashfunktion¹ eine eindeutige Prüfsumme (Hashwert) fester Länge errechnet. Diese Prüfsumme wird nun mit dem privaten Schlüssel des Unterzeichners verschlüsselt und als elektronische Signatur an das Dokument angehängt. Die elektronische Signatur ist also die Verschlüsselung des Hashwertes eines Dokumentes und nicht des Dokumentes selbst. Zu jedem Dokument gibt es nur einen Hashwert. Sobald nur ein Zeichen oder eine Ziffer des Dokumentes verändert wird, ist der Hashwert des Dokumentes ein völlig anderer.

Der verschlüsselte Hashwert des Dokumentes wird an den Empfänger geschickt. Zur Überprüfung der Integrität, der Verbindlichkeit und Authentizität des signierten elektronischen Dokumentes wird auf Seiten des Empfängers erneut die Prüfsumme des Dokumentes mit Hilfe der Hashfunktion gebildet. Dann wird mit dem öffentlichen Schlüssel des Absenders der Hashwert des übersandten Dokumentes entschlüsselt, um die beiden Prüfsummen miteinander vergleichen zu können. Sind beide Prüfsummen gleich, so ist die Integrität des Dokumentes bewiesen.

Vorgang des Signierens

Wie aber wird sichergestellt, dass der öffentliche Schlüssel, den der Empfänger eines Dokumentes zur Signaturprüfung verwendet, tatsächlich zu dem privaten Schlüssel des Absenders gehört? Wie also wird die Verbindlichkeit der Signatur sichergestellt?

Die Zuordnung von Schlüsseln bzw. Schlüssel-paaren zu Personen erfolgt über Zertifikate, die den Schlüsseln beigelegt werden. Die Ausstellung der Zertifikate und damit die Gewährleistung der richtigen öffentlichen Schlüsseln zu den privaten Schlüsseln wird durch eine vertrauenswürdige Instanz vorgenommen, die sogenannte Zertifizierungsstelle, die in Deutschland häufig auch als Trustcenter bezeichnet wird. Bei jeder Signaturprüfung besorgt sich der Empfänger einer signierten Nachricht über das Trustcenter das Zertifikat des Absenders mit dem jeweiligen öffentlichen Schlüssel. Ferner führen die Trustcenter sogenannte Sperrlisten zur Überprüfung der Gültigkeit des Zertifikates. Das Herunterladen des öffentlichen Schlüssels sowie die Überprüfung der Sperrlisten beim Trustcenter erfolgt i. d. R. automatisiert.

3.2 Funktionsweise der Verschlüsselung

Sofern neben den drei oben genannten Sicherheitszielen: Authentizität, Integrität und Verbindlichkeit der Daten bei der Datenübertragung gewährleistet werden soll, dass die Informationen auf dem Weg zum Empfänger geheimgehalten werden, kommt der Sicherheitsmechanismus der **Verschlüsselung** zum Tragen.

Bei der Verschlüsselung eines elektronischen Dokumentes kommen – wie bei der elektronischen Signatur – kryptographische Techniken zum Einsatz, die aus zwei Komponenten bestehen: Einem privaten und einem öffentlichen Schlüssel. Der private Schlüssel wird auch hier auf der Chipkarte gespeichert, der öffentliche Schlüssel wird öffentlich bekannt gegeben, d. h. anderen Internetnutzern zugänglich gemacht. Dies kann über die Homepage einer Behörde, eines Unternehmens etc. geschehen oder aber der öffentliche Schlüssel wird von einem Trustcenter bereitgestellt.

Für den Vorgang des Verschlüsselns wird der öffentliche Schlüssel des Empfängers einer Nachricht eingesetzt, um beim Versand durch den Absender Daten verschlüsseln zu können. Dafür muss der Absender einer Nachricht zunächst den öffentlichen Schlüssel des Empfängers von dessen Homepage herunterladen oder den Schlüssel beim Trustcenter anfordern. Da der private Schlüssel des Empfängers die einzige und notwendige Ergänzung zu dem zum Verschlüsseln verwendeten öffentlichen Schlüssel darstellt, kann nur mit dem entsprechenden privaten Schlüssel des Empfängers der verschlüsselten Nachricht diese entschlüsselt werden.

3.3 Unterscheidung von elektronischen Signaturen

Das Signaturgesetz unterscheidet zwischen drei unterschiedlichen Sicherheitsniveaus für elektronische Signaturen:

- Einfache Signaturen
- Fortgeschrittene Signaturen
- Qualifizierte Signaturen
- sowie qualifizierte Signaturen eines akkreditierten Zertifizierungsanbieters

¹ Ein Hashwert ist eine durch eine mathematische Funktion errechnete Kurzfassung von elektronischen Daten.

Die (einfache) elektronische Signatur/Class 1 (z. B. eingescannte Unterschrift) ist nicht zweifelsfrei einer Person zuzuordnen. Sie erfüllt keine besonderen Sicherheitsanforderungen und hat daher wenig Beweiswert. Sie kommt nur für formfreie Vorgänge in Betracht.

Fortgeschrittene Signaturen/Class 2 genügen bereits erhöhten Anforderungen, lassen insbesondere eine Authentifizierung des Signaturschlüssel-Inhabers und die Überprüfung der Integrität der übermittelten Daten zu. Sie ersetzen jedoch weder im Zivilrecht noch im öffentlichen Recht eine etwa vorgeschriebene Schriftform. Fortgeschrittene Signaturen können sowohl von akkreditierten Trustcentern als auch von genehmigungsfreien Trustcentern bezogen werden. Es besteht aber auch die Möglichkeit, eigene Trustcenterfunktionalitäten aufzubauen.

Qualifizierte elektronische Signaturen (ohne Anbieterakkreditierung)/Class 3 erfüllen die Voraussetzungen der fortgeschrittenen Signaturen und werden mit einer sicheren Signaturerstellungseinheit erzeugt. Sie werden ausschließlich von Zertifizierungsdiensteanbietern (Trust-Centern) ausgestellt, deren Betrieb zwar genehmigungsfrei ist, die jedoch gesetzlich geforderte Voraussetzungen erfüllen müssen. Die Aufnahme des Trust-Center-Betriebs ist der Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation (RegTP) anzuzeigen. Die qualifizierte elektronische Signatur erfüllt hohe Sicherheitskriterien, ist für die Authentifizierung geeignet und bietet ein hohes Maß an Beweiskraft. Die Zertifikate müssen für den Gültigkeitszeitraum (3–5 Jahre) sowie fünf weitere Jahre aufbewahrt werden. Qualifizierte elektronische Signaturen können sowohl im Zivilrecht als auch im öffentlichen Recht die Schriftform ersetzen.

Qualifizierte elektronische Signaturen mit Anbieterakkreditierung/Class 4 erfüllen die Voraussetzungen der qualifizierten elektronischen Signaturen und entfalten grundsätzlich die gleichen Rechtswirkungen. Darüber hinaus garantieren die Zertifizierungsdiensteanbieter jedoch eine nachgewiesene organisatorische und technische Sicherheit. Vor Aufnahme des Betriebs erfolgt eine umfassende Sicherheitsüberprüfung, die Anbieter erhalten anschließend ein »Gütesiegel«. Ein weiterer Unterschied liegt in der langfristigen Überprüfbarkeit der Zertifikate (mindestens 30 Jahre). Zusätzliche Anforderungen wie z. B. die dauerhafte Überprüfbarkeit können im öffentlichen Recht für einzelne, genau bestimmte Vorgänge als Voraussetzung festgelegt werden. Eine generelle Festlegung dieser Signaturstufe ist jedoch nicht möglich. Im Zivilrecht kann diese Stufe überhaupt nicht gefordert werden.

4. Langzeitarchivierung von elektronisch signierten und verschlüsselten Dokumenten

Im Gegensatz zu Papierdokumenten können elektronisch signierte Dokumente im Laufe der Zeit an Beweiswert verlieren. Die Ursachen hierfür sind, dass

- a) die verwendeten kryptographischen Verfahren aufgrund der technischen Entwicklung nicht mehr sicher genug sind
- b) die für die Überprüfung der elektronischen Signatur notwendigen Informationen zu den zugrundelie-

genden Zertifikaten und deren eventueller Sperrung nicht über einen langen Zeitraum verfügbar sind.

Nur für die elektronischen Signaturen der akkreditierten Trustcenter beträgt die Aufbewahrungsfrist 30 Jahre, so dass eine längerfristige Verfügbarkeit der zur Zertifikatsprüfung erforderlichen Informationen für diesen Zeitraum gegeben ist. Über den Zeitraum von 30 Jahren hinaus jedoch sowie für die übrigen elektronischen Signaturen gilt, dass eine beweiskräftige Archivierung nicht unbedingt gewährleistet wird bzw. werden kann. Vielmehr sind ergänzende Maßnahmen erforderlich, um den Beweiswert elektronisch signierter Dokumente zu erhalten.

Dies bedeutet, dass alle zur Verifizierung (Überprüfung) elektronischer Dokumente erforderlichen Verifikationsdaten (Zertifikate, Sperrlisten, Zertifikatsstatusabfragen beim Trustcenter) sowie ggf. die Zertifikate für die Entschlüsselung des Dokumentes vor der Archivierung beschafft werden und in einer beweisfähigen Form gespeichert sein müssen, um den späteren Datenaustausch sowie die Migration von Anwendungssystemen einschließlich der gespeicherten Dokumente und Verifikationsdaten zu ermöglichen.

Insgesamt liegen bislang nur wenig Erfahrungen zur langfristigen Archivierung elektronischer signierter und ggf. noch verschlüsselter Unterlagen vor. Konzepte elektronisch signierte Daten über einen Zeitraum von 30 Jahren hinaus beweiskräftig, datenschutzkonform und kostengünstig zu archivieren, werden derzeit entwickelt bzw. erprobt². Bis zur breiten Anwendbarkeit solcher Konzepte gilt es jedoch schon heute zu beachten, dass sowohl die Zertifikate für die Ver- und Entschlüsselung eines elektronischen Dokumentes als auch die gesamten Verifikationsdaten für die elektronischen Signaturen so vorgehalten und gespeichert sein müssen, dass sie über die relativ kurze Verfügbarkeit der Zertifikate (3–5 Jahre) hinaus verfügbar sind. Die Anforderungen an die »Archivierung« der erforderlichen Verifikations- und Entschlüsselungsdaten stellen sich bereits lange bevor die »Langzeitsicherung« eines Dokumentes zur Aufgabe der Archivarin und des Archivaren wird.

.....
² Vgl. hierzu das Projekt ArchiSig zur Langzeitsicherung elektronisch signierter Dokumente. Dieses vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie geförderte Verbundprojekt hat es sich zum Ziel gesetzt, technische Lösungen und Konzepte für die Langzeitarchivierung elektronisch signierter Dokumente für die öffentliche Verwaltung und das Gesundheitswesen zu erarbeiten.

Vom Stadtarchiv zur Kultur-GmbH? Datenschutzrechtliche Überlegungen zur Privatisierung kommunaler Archive in Nordrhein-Westfalen

von Jutta Katernberg

Seit langem ist ein Trend zur Privatisierung kommunaler Aufgaben(erfüllung) zu verzeichnen. »Die Organisationsformen des Privatrechts üben nach wie vor eine erhebliche Faszination auf Kommunalpolitiker aus, die sich dabei freilich um einen Teil ihres Einflusses bringen können«¹. Manchmal steht insoweit aber nicht nur der Verlust von Einfluss auf dem Spiel, sondern auch das prinzipielle Verbot einer Privatisierung entgegen, beispielsweise wenn derartige Überlegungen – wie mehrere Anfragen bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen zeigen – auch den Bereich der kommunalen Archivverwaltungen erreichen. So sollte das Archiv eines nordrhein-westfälischen Kreises in eine GmbH umgewandelt und das Archiv einer Stadt sogar – zusammen mit verschiedenen kulturellen Einrichtungen – in eine Kultur-GmbH eingebracht werden. Gegen eine solche Überführung der kommunalen Archive in Gesellschaften privaten Rechts erheben sich jedoch durchgreifende datenschutzrechtliche Bedenken.

1. Datenschutzrechtliche Bedeutung des kommunalen Archivwesens

Kommunalarchive werden häufig in einem Atemzug mit kulturellen Einrichtungen wie dem Stadtmuseum und der Stadtbibliothek genannt². Alle drei Institutionen sind unzweifelhaft von großer kultureller Bedeutung, und alle drei können – im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen – von interessierten Personen genutzt werden. Warum jedoch die Privatisierung eines Museums und die einer Bibliothek durchaus in Betracht kommen kann, eine solche jedoch in Bezug auf die kommunalen Archive ausscheiden muss, wird nicht anhand der Gemeinsamkeiten, sondern vielmehr nur bei näherer Betrachtung eines maßgeblichen Unterschieds, nämlich der besonderen datenschutzrechtlichen Bedeutung und Verantwortung der kommunalen Archivverwaltungen, deutlich.

Gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG NRW) haben die Gemeinden und Gemeindeverbände für ihr Archivgut Sorge zu tragen, indem sie es insbesondere verwahren, erhalten, erschließen und nutzbar machen. Archivwürdige Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, sind in das Archiv zu übernehmen³; sie werden zu Archivgut⁴. Dies gilt – mit sehr wenigen Ausnahmen⁵ – sogar für Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten⁶, und solche, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder sonstigen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen⁷, also insbesondere auch für Unterlagen mit besonders sensiblen Gesundheits-, Sozial-, Prozess-, Personal- und Steuerdaten.

Alle in den Unterlagen erfassten personenbezogenen Daten wurden ursprünglich zum Zwecke der Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände – zumeist aufgrund gesetzlicher Eingriffsbefugnisse – erhoben, gespeichert und genutzt. Wenn die personenbezogenen Angaben zur Erfüllung dieser Aufgaben nicht mehr benötigt werden und gegebenenfalls die festgelegten Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, müssen sie aus Gründen des Datenschutzes grundsätzlich gelöscht werden⁸. Das gilt nach § 19 Abs. 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) in Verbindung mit den genannten archivrechtlichen Vorschriften jedoch nicht, wenn die zuständigen kommunalen Archive die personenbezogenen Unterlagen unter fachlichen Gesichtspunkten für archivwürdig befinden⁹ und übernehmen. Fortan werden die Daten in den Archiven auf Dauer zu neuen Zwecken – insbesondere zur Dokumentation, zur Information und zur Forschung – gespeichert und genutzt. Die Kommunalarchive haben durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen die dauerhafte Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivguts sowie seinen Schutz vor unbefugter Nutzung und Vernichtung sicherzustellen¹⁰. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben haben sie grundsätzlich auch darüber zu entscheiden, wer das Archivgut wie nutzen kann.

Den betroffenen Personen selbst stehen nur eingeschränkte Rechte zu. Zwar sind sie nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 ArchivG NRW befugt, Archivgut zu nutzen, soweit es sich auf ihre Person bezieht. Sie haben grundsätzlich jedoch keine Möglichkeit, sich gegen die Archivierung ihrer personenbezogenen Daten zu wehren. Nur wenn sie einen Anspruch auf Löschung unzulässig gespeicherter Daten haben, können sie diesen auch nach Übergabe der Unterlagen an das Archiv geltend machen¹¹. Bestreitet eine betroffene Person die Richtigkeit personenbezogener Daten in dem Archivgut und

1 Eberhard Schmidt-Aßmann, Besonderes Verwaltungsrecht, 12. Auflage 2003, 1. Kapitel IX 4 a bb Rdnr. 125.

2 Vgl. zum Beispiel Janbernd Oebbecke/Christian Nienkemper, Archivbenutzung in verändertem rechtlichem Umfeld, Zum Verhältnis unterschiedlicher Zugangsregelungen zu Informationen im Archiv, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe XX.

3 § 10 Abs. 3 Satz 1 ArchivG NRW.

4 § 10 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 2 ArchivG NRW.

5 Ausgenommen sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 2 2. Halbsatz ArchivG NRW die nach § 203 Abs. 1 Nrn. 1, 4 oder 4 a des Strafgesetzbuches geschützte Unterlagen einer Beratungsstelle, die nur in anonymisierter Form angeboten und übergeben werden dürfen.

6 § 10 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 ArchivG NRW.

7 § 10 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 2 1. Halbsatz ArchivG NRW.

8 § 19 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b) DSG NRW.

9 § 10 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 2 Abs. 2 Satz 2 ArchivG NRW.

10 § 10 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 4 Abs. 7 ArchivG NRW.

11 § 10 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 4 Abs. 8 Satz 1 ArchivG NRW.

lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, sind diese zu anonymisieren oder zu sperren; die kommunalen Archive können jedoch verlangen, dass an die Stelle der Anonymisierung oder Sperrung eine Gegendarstellung der betroffenen Person tritt, soweit dadurch ihre schutzwürdigen Belange angemessen berücksichtigt werden¹². Die Betroffenen können ferner nicht verhindern, dass ihre personenbezogenen Unterlagen nach Maßgabe der archivrechtlichen Bestimmungen von Dritten genutzt werden. Lediglich die Verkürzung der Sperrfristen für Archivgut, das sich nach seiner Zwecksetzung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf ihre Person bezieht, kann von ihrer Einwilligung abhängig gemacht werden¹³; allerdings ist unter den in § 7 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe b) ArchivG NRW genannten Voraussetzungen auch bezüglich dieser Unterlagen eine Fristverkürzung ohne die Einwilligung der Betroffenen möglich.

Damit ist bereits ein aus datenschutzrechtlicher Sicht besonders heikler Aspekt, nämlich die Nutzung des Archivguts durch Dritte, angesprochen, die nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 7 ArchivG NRW zulässig ist. Archivgut kann nach Ablauf der normierten Sperrfristen¹⁴ grundsätzlich nutzen, wer ein berechtigtes Interesse an der Nutzung glaubhaft macht¹⁵. Die Sperrfristen können unter den im Einzelnen normierten Voraussetzungen verkürzt oder verlängert werden¹⁶, und die Nutzung kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden¹⁷. In Ausnahmefällen ist die Nutzung auch nach Ablauf der Sperrfristen einzuschränken oder zu versagen¹⁸. Über die Verlängerung oder Verkürzung von Sperrfristen sowie über die Einschränkung oder Versagung der Nutzung entscheiden die Gemeinden und Gemeindeverbände¹⁹.

Diese Zusammenfassung verdeutlicht, dass das Führen der kommunalen Archive mit personenbezogenem Archivgut ein Bereich der Verwaltung ist, der – anders als die Stadtbibliothek oder das Stadtmuseum – nicht lediglich der Daseinsvorsorge und -fürsorge dient, sondern dessen Kernaufgaben vielmehr zugleich mit Grundrechtseingriffen verbunden sind und in dem die Gemeinden und Gemeindeverbände mithin hoheitlich tätig werden. Sowohl durch die Übergabe personenbezogener Unterlagen an und die Übernahme dieser Unterlagen durch die kommunalen Archive als auch durch ihre Archivierung, Nutzung sowie insbesondere auch die Gestattung ihrer Nutzung durch Dritte wird nämlich in das durch Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) geschützte Grundrecht der betroffenen Personen, selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer personenbezogenen Daten zu bestimmen (Recht auf informationelle Selbstbestimmung), eingegriffen. Beschränkungen dieses Grundrechts bedürfen – wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Volkszählungsurteil feststellte – »nach Art. 2 Abs. 1 GG (...) einer (verfassungsmäßigen) gesetzlichen Grundlage, aus der sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkungen klar und für den Bürger erkennbar ergeben«²⁰. Die durch die Archivierung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten betroffenen Personen haben diese Eingriffe folglich nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen hinzunehmen.

2. Regelung der kommunalen Archivverwaltung im ArchivG NRW

Mit dem ArchivG NRW trug der Gesetzgeber genau diesem Umstand, dass die »Archivierung und Nutzung« personenbezogenen Archivguts »nur auf normativer Grundlage zulässig ist«²¹, Rechnung. In § 10 ArchivG NRW wurden die Grundzüge des kommunalen Archivwesens geregelt und die erforderlichen Rechtsgrundlagen für die Archivierung der personenbezogenen Unterlagen aus der kommunalen Verwaltungstätigkeit sowie für ihre Bearbeitung und Nutzung in den kommunalen Archiven geschaffen²². Eine Übertragung dieser hoheitlichen Funktion auf eine juristische Person des Privatrechts sieht das ArchivG NRW dabei jedoch nicht vor.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Buchstaben a) bis c) ArchivG NRW erfüllen die Gemeinden und Gemeindeverbände ihre archivrechtliche Aufgabe durch Errichtung und Unterhaltung eigener Archive, Unterhaltung einer für Archivierungszwecke geschaffenen Gemeinschaftseinrichtung oder Übergabe zur Verwahrung ihres Archivguts in einem »anderen öffentlichen Archiv«. Das Gesetz stellt mithin in § 10 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c) ArchivG NRW klar, dass es sich bei kommunalen nur um »öffentliche Archive« handeln kann. Dabei setzt es als selbstverständlich voraus, dass diese öffentlichen Archive unmittelbar in die öffentlichen Verwaltungen eingegliedert sind und in öffentlich-rechtlicher Form geführt werden.

Letzteres ergibt sich bereits aus der Entstehungsgeschichte sowie der Systematik des ArchivG NRW, dessen Entwurf sich ausdrücklich auf den öffentlichen Bereich beschränkte²³. Die Entscheidung des Gesetzgebers, die archivrechtlichen Bestimmungen nicht in das damals geltende Datenschutzgesetz selbst aufzunehmen, sondern sie in einem eigenen Gesetz bereichsspezifisch zu regeln, basierte dabei insbesondere auf folgenden Überlegungen: »Die Aufnahme einer Archivklausel in das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, die eine Übermittlung personenbezogener Daten an die Archive ermöglichen würde, reicht als Ersatz für ein Archivgesetz nicht aus, da so andere regelungsbedürftigen Materien wie die archivistische Bearbeitung und Nutzung des personenbezogenen Archivguts nicht die notwendige gesetzliche Normierung erführen. Sie reicht aber auch schon deswegen nicht aus, weil in einer Fülle anderer Rechtsvorschriften weitergehende Schutzbestim-

12 § 10 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 4 Abs. 8 Satz 2 ArchivG NRW.

13 § 10 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 7 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe a) ArchivG NRW.

14 § 7 Abs. 2 ArchivG NRW.

15 § 7 Abs. 1 Satz 1 ArchivG NRW.

16 § 7 Abs. 4 ArchivG NRW.

17 § 7 Abs. 5 Satz 2 ArchivG NRW.

18 § 7 Abs. 5 Satz 1 ArchivG NRW.

19 § 10 Abs. 4 Satz 2 ArchivG NRW.

20 BVerfGE 65, 1 (44); im Übrigen sind dieses Grundrecht sowie der Gesetzesvorbehalt auch in Art. 4 Abs. 2 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen verankert, in dem es heißt: »Jeder hat Anspruch auf Schutz seiner personenbezogenen Daten. Eingriffe sind nur in überwiegendem Interesse der Allgemeinheit auf Grund eines Gesetzes zulässig.«

21 T Drucksache 10/3372 S. 12.

22 Vgl. LT Drucksache 10/3372 S. 21 f.

23 Vgl. LT Drucksache 10/3372 S. 12.

mungen zum Persönlichkeitsrecht enthalten sind, die durch eine Archivklausel im Datenschutzgesetz nicht aufgehoben würden²⁴. Nicht zur Erweiterung des Anwendungsbereichs, sondern nur um eine umfassende bereichsspezifische Normierung zu ermöglichen, wurde mithin von der Aufnahme einer Archivklausel in das damalige nordrhein-westfälische Datenschutzgesetz abgesehen. Dieses Gesetz galt in der alten und gilt in der aktuellen Fassung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 für alle »öffentlichen Stellen« des Landes Nordrhein-Westfalen, insbesondere auch für Gemeinden und Gemeindeverbände. Wenn das ArchivG NRW entsprechend festschreibt, dass es sich bei den kommunalen um »öffentliche Archive« handelt, ist damit nichts anderes gemeint als eine »öffentliche Stelle« der Gemeinde oder der Gemeindeverbände im Sinne des DSGVO NRW. Dieser Begriff umfasst jedoch keine rechtlich selbständige Unternehmen in zivilrechtlicher Form (z. B. GmbH), die von kommunalen Gebietskörperschaften errichtet werden oder an denen sich diese beteiligen. Auf solche Unternehmen finden nicht die Regelungen des DSGVO NRW, sondern vielmehr die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes über die Datenverarbeitung durch nicht-öffentliche Stellen Anwendung²⁵.

Dass mit den »öffentlichen« nur »öffentlich-rechtlich« organisierte Archive gemeint sind, folgt darüber hinaus auch aus dem Sinn und Zweck des ArchivG NRW, »ein(en) sachgerechte(n) Ausgleich im Spannungsverhältnis zwischen Informations- und Wissenschaftsfreiheit einerseits, Persönlichkeits- und Datenschutz sowie dem Vertraulichkeitsanspruch der Verwaltung andererseits zu finden«²⁶. Wenn personenbezogene Daten, die ursprünglich zum Zwecke der öffentlichen Aufgabenerfüllung und zumeist auf der Grundlage hoheitlicher Eingriffsbefugnisse erhoben, verarbeitet und gespeichert wurden und möglicherweise überdies besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, nicht gelöscht, sondern zweckändernd an ein Archiv übermittelt werden, müssen diese Angaben dabei prinzipiell in der öffentlich-rechtlichen Sphäre verbleiben und mithin in öffentlich-rechtlich organisierten Archiven verwaltet werden. Bei einem als GmbH und damit privatrechtlich geführten Archiv würde es sich dagegen um einen selbständigen Rechtsträger handeln, auf den die Gemeinde nur mittelbar und begrenzt Einfluss nehmen könnte²⁷.

Entscheidend ist im Übrigen nicht, dass – wie die oben angesprochene Stadt, die ihr Archiv in eine Kultur-GmbH einbringen wollte, vortrug – § 10 ArchivG NRW die Privatisierung der kommunalen Archive nicht ausdrücklich verbietet, sondern vielmehr dass diese Vorschrift die Übertragung der hoheitlichen Aufgaben und Befugnisse der kommunalen Archivverwaltungen auf privatisierte Archive nicht ausdrücklich erlaubt. Da die Betroffenen – wie unter 2. ausgeführt – den Eingriff in ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen hinzunehmen haben, kommt es maßgeblich darauf an, dass eine Funktionsübertragung hoheitlicher Eingriffsbefugnisse auf eine juristische Person des Privatrechts im ArchivG NRW nicht vorgesehen ist. Ein Unternehmensvertrag vermag die erforderliche gesetzliche Regelung nicht zu ersetzen.

3. Gemeindefirtschaftliche Vorschriften

Die grundsätzliche Frage, ob die gemeindefirtschaftlichen Vorschriften ungeachtet der bereichsspezifischen Regelung des kommunalen Archivwesens in § 10 ArchivG NRW vorliegend überhaupt Anwendung finden können, einmal dahingestellt, ergibt sich eine andere Beurteilung auch nicht unter Berücksichtigung der Regelungen der §§ 107 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 und 108 Abs. 1 Nr. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Nach § 108 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW darf die Gemeinde Einrichtungen im Sinne des § 107 Abs. 2 GO NRW in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 GO NRW gegeben sind und ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung oder Beteiligung vorliegt. »Der kommunalrechtliche Begriff der öffentlichen Einrichtungen meint Betriebe, Unternehmen, Anstalten und sonstige Leistungsapparaturen höchst unterschiedlicher Struktur und Zweckbestimmung, denen letztlich nur die Funktionsweise gemeinsam ist, die Voraussetzungen für die Daseinsfürsorge und Daseinsvorsorge der Bevölkerung zu schaffen und zu gewährleisten«²⁸. Nur weil die Aufgaben der Daseinsvorsorge keine spezifisch hoheitliche Struktur erfordern, ist diese Wahlfreiheit der Rechtsform innerhalb des gesetzlichen Rahmens sachlich überhaupt möglich²⁹. Damit stößt aber die Regelung des § 108 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW in Bezug auf kommunale Archive bereits aus diesem Grund an ihre Grenzen³⁰. Zwar dienen die kommunalen Archive auch, jedoch nicht nur der Daseinsvorsorge und -fürsorge; ihre wesentlichen Kernaufgaben gehen vielmehr – wie unter 1. festgestellt – mit Grundrechtseingriffen einher und sind mithin hoheitlicher Natur. § 108 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW kann nicht als Grundlage für eine Übertragung hoheitlicher Eingriffsbefugnisse auf eine juristische Person des Privatrechts herangezogen werden; dafür bedarf es einer speziellen gesetzlichen Regelung. Ferner ist die hoheitliche Funktion der kommunalen Archivverwaltungen, personenbezogene Unterlagen zu übernehmen, zu archivieren, zu nutzen und nutzbar zu machen, von so zentraler Bedeutung, dass sie im Wesentlichen weder von den sonstigen archivischen Aufgaben noch von dem Betrieb der Archive als solchem zu trennen sein dürfte. Zu diesem Ergebnis kommt auch Laux, wenn er feststellt: »Eine Trennung etwa in eine Organisationseinheit, die die administrativen Kernaufgaben auf ein Amt, technisch-betriebliche Teile aber auf eine Be-

24 LT Drucksache 10/3372 S. 12; vgl. hierzu auch Ullrich Hockenbrink, Archivgesetz Nordrhein-Westfalen, 1993, § 10 Erl. 2.

25 Vgl. Franz-Gerd Stähler/Vera Pohler, Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, 3. Auflage 2003, § 2 Rdnr. 10.

26 LT Drucksache 10/3372 S. 12, vgl. auch S. 15, 19f.

27 Vgl. auch Eberhard Laux, Gutachtliche Stellungnahme zu einigen Organisationsproblemen kommunaler Archive, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 42 (1995), S. 27 (31).

28 Schmidt-Aßmann, a. a. O., 1. Kapitel VIII 1 a Rdnr. 105 m. w. N.; vgl. auch Otfried Seewald, in: Udo Steiner (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 7. Auflage 2003, I B IV 2 a aa Rdnr. 140.

29 Vgl. Kay Waechter, Kommunalrecht, 3. Auflage 1997, XII. Kapitel C 1 Rdnr. 536.

30 Vgl. auch Laux, a. a. O. S. 27 (31 f.), der allerdings vor allem auf die Voraussetzung des »wichtigen Interesses der Gemeinde« im Sinne der Norm abstellt.

triebs-GmbH verlagert, (...) scheidet für ein Archiv angesichts des täglichen Ineinandergreifens der Einzelaufgaben aus«³¹.

4. Fazit

Zu den Kernaufgaben der kommunalen Archivverwaltungen gehören die Übernahme personenbezogener Unterlagen sowie deren Archivierung, Nutzung und die Entscheidung über ihre Nutzung durch interessierte Dritte. Die Erfüllung dieser Aufgaben ist daher mit erheblichen Eingriffen in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verbunden; insoweit werden die Gemeinden und Gemeindeverbände im Bereich der kommunalen Archivverwaltungen hoheitlich tätig. Die dazu erforderlichen Eingriffsbefugnisse werden ihnen durch das ArchivG NRW eingeräumt, das mit seinen bereichsspezifischen Datenschutzregelungen zugleich die Voraussetzungen und Grenzen der Zulässigkeit dieses Grundrechtseingriffs festlegt; nur im Rahmen dieser gesetzlichen Bestimmungen haben die von der Archivierung und Nutzung

ihrer Daten betroffenen Personen den Eingriff in ihr Grundrecht hinzunehmen. Da das ArchivG NRW eine Übertragung dieser hoheitlichen Aufgaben und Eingriffsbefugnisse der kommunalen Archivverwaltungen auf eine juristische Person des Privatrechts nicht vorsieht, sich eine entsprechende Rechtsgrundlage auch nicht in anderen Vorschriften findet und die fehlende gesetzliche Regelung nicht durch einen Unternehmensvertrag ersetzt werden kann, scheidet – jedenfalls aus Gründen des Datenschutzes – eine Überführung kommunaler Archive in juristische Personen des Privatrechts in Nordrhein-Westfalen aus.³²

31 Laux, a. a. O., S. 27 (31).

32 In einer Stellungnahme vom 13.01.2004 teilt das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen diese Ansicht. Die Auffassung, dass eine Privatisierung der kommunalen Archive nicht in Betracht kommt, wird – bezogen auf die jeweiligen Bundesländer und die dort geltenden Archivgesetze – im Ergebnis auch von anderen Landesbeauftragten für den Datenschutz vertreten.

Der Einsatz der »Praktischen Archivkunde« im Berufsschulunterricht. Ein Erfahrungsbericht

von Barbara Müller-Heiden

Sechs Jahre ist es her, dass der Ausbildungsberuf der Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste im dualen Ausbildungssystem eingeführt wurde. Nun ist im Frühjahr 2004 das erste Fachbuch erschienen, das direkt auf dieses Berufsbild zugeschnitten ist: *Praktische Archivkunde. Ein Leitfaden für Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste – Fachrichtung Archiv*, herausgegeben von Norbert Reimann mit Beiträgen von Referentinnen und Referenten des Westfälischen Archivamtes, Münster¹.

Zum Ausbildungsberuf

Der Ausbildungsgang vereinigt fünf Fachrichtungen:

- Archiv
- Bibliothek
- Bildagentur
- Information und Dokumentation
- Medizinische Dokumentation

Welcher dieser Fachrichtungen ein Auszubildender angehört, ist abhängig von der Zuordnung seiner Ausbildungsstelle zu einem dieser Bereiche. Um dennoch die berufliche Mobilität zwischen den nicht nur in den Aufgabenprofilen voneinander abweichenden Einrichtungen zu gewährleisten, sollen nach dem Rahmenlehrplan im ersten Ausbildungsteil die Grundlagen aller beteiligten Fachrichtungen durch die Berufsschule vermittelt werden. Nach der für Schüler aller Fachrichtungen gleichen Zwischenprüfung ist eine Differenzierung entsprechend den Fachrichtungen vorgesehen².

Erstes Fachbuch mit Zielgruppenorientierung

Entsprechend dem Bildungsauftrag der Berufsschule hat diese als eigenständiger Lernort neben den organisatorischen Gegebenheiten auch die nötigen Fachkompetenzen vorzuhalten. Da sind Fachbücher, die für die Zielgruppe geeignet zum Unterricht herangezogen werden können, in der Schulpraxis sehr willkommen. Und in der Tat stellt die *Praktische Archivkunde* ein hervorragendes Fachbuch dar, das als Standardwerk im Rahmen dieser Ausbildung eingesetzt werden sollte³.

Bereits beim Durchblättern überrascht die ansprechende, zum Lesen motivierende Darbietung: An-

1 Reimann, Norbert (Hrsg.), *Praktische Archivkunde. Ein Leitfaden für Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste. Fachrichtung Archiv*. Münster: Ardey Verlag 2004, 29,90 Euro.

2 Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.), *Erläuterungen und Praxishilfen zur Ausbildungsordnung*, 2. erw. Auflage, Nürnberg 2001.

3 Weitere Bücher, die (in Teilen) zum Unterricht hinzugezogen werden können, u. a.: Beck/Henning (Hrsg.), *Die archivalischen Quellen. Mit einer Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften*, 2004; Hoffmann, *Behördliche Schriftgutverwaltung: ein Handbuch für das Ordnen, Registrieren, Aussondern und Archivieren von Akten der Behörden*, 2. Aufl. 2000; Menne-Haritz, *Schlüsselbegriffe der Archivterminologie*, 2. Aufl. 1999.

Als Fachbücher für die anderen Fachrichtungen finden (in Teilen) Verwendung: Kuhlen/Seeger/Strauch (Hrsg.) *Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation*, 5. Aufl. 2004; Gaus, *Dokumentations- und Ordnungssysteme*, 2003; Poetzsch, *Information Retrieval*, 4. Aufl. 2003; Leiner/Gaus u. a., *Medizinische Dokumentation*, 2003; Pfenninger, *Rundbrief Fotografie. Bildarchiv digital*, 2002; Hacker, *Bibliothekarisches Grundwissen*, 7. Aufl. 2000.

Darüber hinaus können Aufsätze aus den Fachzeitschriften »Der Archivar«, »Information Wissenschaft und Praxis«, »BuB«, »mdk« und »visuell« herangezogen werden.

schaulichkeit wird erreicht durch die illustrierenden Beispiele, die Texte sind mit zahlreichen Abbildungen informativ ergänzt, und authentische Materialien sind mit eingefügt. Insgesamt sind die Texte gut lesbar geschrieben, Wichtiges ist in Tafeln zusammengefasst und für den Leser, vermutlich Schüler wie Lehrer, übersichtlich dargestellt. Gliederungshinweise in den Marginalspalten erleichtern das Lesen und geben zusätzliche Orientierung.

Die Praxisorientierung zeigt sich in der Auswahl der Themen, die das Spektrum der archivarischen Tätigkeiten aufzeigen. Mit insgesamt 15 Kapiteln gibt das Buch einen guten Einblick in die Praxis des Archivwesens und auch in die Problembereiche. Darstellungen zum Berufsbild, der Zielgruppe sowie ein Überblick über das Archivwesen leiten das Thema ein, in neun Beiträgen folgen zentrale und unterstützende archivarische Tätigkeitsbereiche: Records Management, Schriftgut und dessen Überlieferung, Bewertung von amtlichem Registraturgut und archivarische Erschließung bilden den Kernbereich ab, gefolgt von Ausführungen zur Rolle von Sammlungen im Archiv, zu Archivbibliothek, Archivtechnik, EDV und Archive, Benutzung und Öffentlichkeitsarbeit. Es folgen vier Beiträge zu archivischen Hilfswissenschaften und zum verwaltungsgeschichtlichen Hintergrund. Jedes Kapitel enthält geeignete weiterführende Literaturhinweise sowie Abbildungen der nötigen Formulare und Arbeitsmittel.

Ein reichhaltiger Anhang ergänzt die Texte. Die *Fachbegriffe des Archivwesens* sind eine äußerst wirkungsvolle Zusammenstellung der wichtigsten Termini und in ihrem Umfang ein noch handliches Instrument. Das obligate Literaturverzeichnis greift die Literaturhinweise der Einzelkapitel auf und ergänzt sie mit einer hilfreichen Liste einschlägiger Internetadressen. Hier wäre der Hinweis auf die National Archives und Library of Congress der USA sinnvoll gewesen, die beeindruckende Wege der Vermittlung historischen Wissens gehen. Besonders erfreut den Lehrer die Bereitstellung verschiedener Dienstanweisungen und Musterverträge. Ein Sachindex und ein sorgfältiger Bildnachweis runden das Buch ab.

Die Initiative zu diesem Buch ging vom Westfälischen Archivamt in Münster aus, das mit dem Buch auf den dringenden Bedarf nach einem Fachbuch zum Beruf reagiert hat. Das kompetente Werk vermittelt Grundlagen, die auch außerhalb des Bereichs staatlicher und kommunaler Archive Relevanz haben. Das Ergebnis ist für alle Beteiligten in dem Ausbildungsberuf ein Gewinn. Für Auszubildende der Fachrichtung Archiv bietet sich die *Praktische Archivkunde* als ein verbindliches Lehrbuch an – darüber hinaus ist das Buch geeignet, sowohl im Unterrichtseinsatz als auch zur ergänzenden Lektüre ein weit größeres Lesepublikum zu finden:

- Auszubildende aller Fachrichtungen im Rahmen der Grundlagenvermittlung
- Auszubildende für die Fachrichtung Information und Dokumentation wegen der Relevanz für diejenigen Dokumentationseinrichtungen, bei denen es nicht nur um die Auswertung der Dokumente, sondern auch um den physischen Bestand (z. B. Mediendokumentation) geht

- Lehrerschaft innerhalb des Ausbildungsgangs
- Fachangestellte in der Berufspraxis, die sich im Hinblick auf die zahlreichen Schnittstellen zum Archivarbereich innerhalb jeder Fachrichtung informieren wollen oder sich im Hinblick auf Mobilität und Komplexität des Arbeitsfeldes weiterbilden möchten
- Interessierte im Selbststudium
- Umschüler aller Fachrichtungen als Überblick über die Fachrichtung Archiv

Damit setzt die Publikation auch Standards für die noch zu verfassenden Lehrbücher der anderen Fachrichtungen.

Relevanz für den Berufsschulunterricht

Der neue Ausbildungsberuf der Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste ist durch zwei Anforderungen gekennzeichnet: Lernfeldbezug und Handlungsorientierung. Die Vermittlung des Unterrichtsstoffes in Lernfeldern, weniger nach einer fachimmanenten Systematik, wurde allen neuen Ausbildungsberufen zugrunde gelegt. Dies stellt Ansprüche an das Lernniveau: Handlungsorientierte Lernsituationen und an typischen Situationen des Berufsalltags ausgerichtete Unterrichtsarbeit stehen im Zentrum der schulischen Ausbildung. »Selbstorganisiertes Lernen«, lehrerzentrierte Vermittlung, Teamarbeit und Erarbeitung von Aufgabenstellungen in Projektform sind die Eckpfeiler, zwischen denen sich die Stoffvermittlung bewegt.

Zur direkten Einsetzbarkeit des Buches, das die fachlich nötigen Kenntnisse vermittelt, gehören deshalb Überlegungen zur Zuordnung der Buchthemen als auch handlungsorientierte Aufgabenstellungen. Beispielhaft wird die Zuordnung einiger Kapitel zu den Lernfeldern tabellarisch auf Seite 43 dargestellt⁴.

Lernfelder nach Ausbildungsjahren

Innerhalb des fachrichtungsübergreifenden Ausbildungsabschnitts sind die folgenden Beiträge zur Standardlektüre für alle Fachrichtungen geeignet:

- *Fachbegriffe des Archivwesens* (Anhang),
- Reimann, *Grundfragen und Organisation des Archivwesens*,
- Tiemann, *Bewertung und Übernahme von amtlichem Registraturgut*,
- Nimz, *Archivische Erschließung*.

Das Fachbuch unterstützt nicht nur den archivischen Unterricht, sondern kann auch die Behandlung anderer Themen bzw. andere Fachrichtungen durch die Bereitstellung von Beispielen bereichern, z. B. die Klassifikation von Archivbibliotheken, die Archivbibliothek als Beispiel einer Spezialbibliothek, oder durch die Beschreibung der Erschließungsverfahren spezieller Archivgutarten, die gleichermaßen auch den Bereich Information und Dokumentation betreffen.

⁴ Die 13 Lernfelder werden an den 18 Standorten der schulischen Ausbildung in der Bundesrepublik unterschiedlichen Unterrichtsfächern zugeordnet. Deshalb wird hier Bezug auf die Lernfeldeinteilung des Rahmenlehrplans genommen.

Lernfeld	Praktische Archivkunde, 2004
Erstes Ausbildungsjahr	
1 Das eigene Berufsfeld aktiv mitgestalten	<p>Das Berufsbild der Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste, S. 11–18</p> <p>Grundfragen und Organisation des Archivwesens, S. 19–45, insbesondere Teil 2: Archivsparten, S. 36–39 Fachorganisationen und Gremien, S. 39–42</p> <p>Archivgesetze, S. 227–230 Anhang: Bundesarchivgesetz, S. 344–346</p>
2 Aneignen von Medienkompetenz	<p>Zur Entwicklung der Schrift, S. 283–297</p> <p>Sammlungen, S. 127–146</p> <p>Papierformate, S. 162 Sonderformen von Archivalien, S. 177–179 Berücksichtigung spezieller Archivgutarten, S. 119–123</p>
3 Beschaffen von Medien und Informationen	<p>Bewertung und Übernahme von amtlichem Registraturgut, S. 77–96 (einschl. Anlagen)</p> <p>Was ist Archivgut?, S. 20–23 Archivbibliothek: Der Bestandsaufbau, S. 149–156</p>
4 Erfassen und Erschließen von Medien und Informationen	<p>Archivische Erschließung, S. 97–125</p> <p>Sammlungen, S. 127–146</p> <p>Klassifikation für die Archivbibliothek, S. 156–159</p>
5 Informieren und Anleiten von Kunden und Nutzern	<p>Benutzung von Archivalien, S. 227–249</p> <p>Archivbibliothek: Benutzung, S. 162–165</p>
Zweites Ausbildungsjahr	
6 Bearbeiten der Bestände	<p>Archivtechnik, S. 169–199 Verfilmung und Digitalisierung, S. 183–185</p> <p>EDV und Archive, S. 201–225</p>
7 Fachrichtungsspezifisches Erschließen von Medien und Informationen	<p>Archivische Erschließung, S. 97–125</p> <p>Sammlungen, S. 127–146</p>
8 Recherchieren, Aufbereiten und Bereitstellen von Medien und Informationen	<p>Benutzung von Archivalien, S. 227–249 (Dieses Lernfeld wird vom Buch kaum abgedeckt.)</p>
9 Herstellen und Gestalten von Informationsdiensten	<p>Archivische Öffentlichkeitsarbeit, S. 251–260</p> <p>Findhilfsmittel, S. 116–125</p>
Drittes Ausbildungsjahr	
10 Fachrichtungsspezifisches Erschließen von speziellen Medien und Informationen	<p>EDV und Archive, S. 201–225</p> <p>Spezielle Archivgutarten, S. 119–123</p>
11 Beraten und Betreuen von Kunden/Nutzern	<p>Benutzung von Archivalien, S. 227–249</p>
12 Mit internen und externen Partnern kooperieren	<p>Fachorganisationen und Gremien, S. 39–42</p>
13 Anwenden von Marketingstrategien und Marketinginstrumenten	<p>Archivische Öffentlichkeitsarbeit, S. 251–260</p>

Zur Unterstützung der Lehrer beim Einsatz der *Praktischen Archivkunde* ist seitens Dritter eine ergänzende Unterrichtsmappe in Vorbereitung. Die Unterrichtsmappe enthält eine unterrichtsorientierte Aufbereitung des Textmaterials. Ganz pragmatisch werden hier in Hinblick auf die direkte Anwendung im Unterricht zu den einzelnen Kapiteln bereitgestellt:

- Leitfragen, die den Schüler mit Fragen als Lesehilfe durch das jeweilige Kapitel führen sowie
- Arbeitsblätter zu den Kapiteln, die ein aktives Erarbeiten des Textstoffes ermöglichen.

Abschließend soll betont werden, dass der unbestreitbare Wert dieses Fachbuches auch darin liegt, dass das Redaktionsteam einer fachimmanenten Systematik folgt – und eben nicht der Logik der im Rahmenlehrplan festgelegten Lernfelder. Nicht zuletzt hilft diese Gesamtschau des Archivbereichs den Auszu-

bildenden auch, die begriffliche Vielfalt – um nicht zu sagen Irritation, die durch die fünf Fachrichtungen mit ihren unterschiedlichen Terminologien bedingt ist – in den Griff zu bekommen.

Unterschiedliche Entwicklungen der Fachrichtungen haben sich auch im Sprachgebrauch festgemacht – eine Hürde im Unterricht der Fachangestellten, die zu Lasten einer terminologischen Klarheit und Präzision und auch der Tiefe der Behandlung geht. Doch ist hier nicht der Ort, das Fachrichtungsmodell zu diskutieren.

Es bleibt zu wünschen, dass die anderen Fachrichtungen der Initiative des Westfälischen Archivamtes folgen, eigene Darstellungen für die Zielgruppe der Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste auf den Markt zu bringen und damit den Auszubildenden ein Fachbuch zur Verfügung zu stellen. Dies würde die positive Akzeptanz dieses Ausbildungsberufes unterstützen.

»Adelige als Unternehmer im bürgerlichen Zeitalter«

Die Vereinigten Westfälischen Adelsarchive e.V. hatten zum nunmehr vierten Mal zu einem wissenschaftlichen Kolloquium eingeladen, das diesmal vom 28. bis 30. Juli 2004 im Gräflichen Parkhotel in Bad Driburg stattfand. Das Thema »Adelige als

Bürgertum gab. Schon Eckart Conze (Universität Marburg) wies in seinem Einführungsvortrag »Der Adel ist tot – es lebe der Adel! Adelsgeschichte in Deutschland im 19. Jahrhundert. Entwicklungen und Perspektiven« auf die Heterogenität der Adelslandschaften hin, die sich im Unternehmertum widerspiegeln. Bei allem unternehmerischen Engage-

die jüdische Familie von Bleichröder, die aber dennoch einen ebenso adeligen Lebensstil pflegten wie alteingesessene Familien.

Wie immer bei wissenschaftlichen Veranstaltungen der Vereinigten Westfälische Adelsarchive e.V. erwies es sich auch hier als Vorteil, dass es eine Tagung über und mit dem Adel war. Zahlreiche Teilnehmende aus adeligen Familien bereicherten die lebhaften Diskussionen um wertvolle Beiträge. Ein Beispiel aus der heutigen Praxis lieferte Marcus Graf von Oeynhausen-Sierstorff mit seinem Bericht über die von ihm geführte Unternehmensgruppe in den Bereichen Klinik- und Bäderbetrieb, Gräfliches Parkhotel und Bad Driburger Mineralbrunnen.

Der Tagungsband wird voraussichtlich im Frühjahr 2005 erscheinen.

Ep



Festsaal des Gräflichen Parkhotels Bad Driburg

Unternehmer im bürgerlichen Zeitalter« ging auf die Initiative von Prof. Dr. Manfred Rasch (KruppThyssen Konzernarchiv, Duisburg), Prof. Dr. Toni Pierenkemper (Seminar für Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Universität Köln) und Prof. Dr. Norbert Reimann (Westfälisches Archivamt, Münster) zurück, die auch die wissenschaftliche Leitung innehatten. Die Tagung wurde von der Fritz Thyssen Stiftung für Wissenschaftsförderung und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe unterstützt.

Ziel der Veranstaltung war die Evaluierung unternehmerischen Handelns diesseits und jenseits der angestammten adeligen Betätigungsfelder in Land- und Forstwirtschaft – ein Themenkomplex, der bislang so gut wie kaum von der Forschung behandelt wurde. In insgesamt vierzehn Vorträgen wurden die Spezifika adeligen Unternehmertums in Deutschland von der Frühindustrialisierung seit dem Ende des 18. Jahrhunderts bis in unsere Zeit herausgearbeitet. Die Fallbeispiele einzelner adeliger Unternehmer bzw. Unternehmergruppen machten deutlich, dass es sowohl Gemeinsamkeiten als auch Unterschiede innerhalb des Adels sowie zum

ment blieben vor allem für den Uradel (z. B. Freiherren von Elverfeldt und von Romberg, Grafen von Spee und von Landsberg-Velen, Herzöge/Könige von Württemberg) die Bindung an den Großbesitz und dessen Ressourcen, ein generationsübergreifendes Denken (*longue durée*) und angestammte Ausbildungskarrieren beim Militär oder im Rechtswesen charakteristisch. Auch eine adelig geprägte Lebensweise blieb verbindlich. Adelige Unternehmer waren weniger operativ tätig, zeigten nicht so viel Risikobereitschaft und »Instinkt« bei Investitionen. Konnten sie in der Frühindustrialisierung im Ancien Régime zum Teil aufgrund ihrer angestammten Rechte noch reüssieren (Bergbau- und Montanindustrie, Papierfabrikation, Chemiebetriebe), verloren sie mit zunehmender Professionalisierung von Unternehmerstrukturen und des Kreditwesens ab 1850 mehr und mehr an Gewicht. Eine Ausnahme stellten die erfolgreichen oberschlesischen Magnaten wie die Fürsten von Donnersmarck im Bergbau und in der Stahlindustrie dar. Vom angestammten Adel abzuheben ist der aufgrund unternehmerischer Leistungen nobilitierte Adel wie etwa die von Faber(-Castel) oder

Freiherr von und zu Brenken mit Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet

Der Bundespräsident hat Georg Freiherr von und zu Brenken, Schloss Erpernburg, das Verdienstkreuz 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Auszeichnung wurde durch den Detmolder Regierungspräsidenten Andreas Wiebe am 26. Oktober in der Bezirksregierung Detmold überreicht. Als Grund für die Ehrung nannte Regierungspräsident Wiebe die zahlreichen Ehrenämter, in denen sich Freiherr von und zu Brenken seit vielen Jahren für das Allgemeinwohl engagiert. Diese decken ein breites Spektrum ab: Mitwirkung in zahlreichen Gremien der land- und forstwirtschaftlichen Selbstverwaltung, Mitgliedschaft im Kreistag der Kreise Büren und später Paderborn, Präsident des Bonifatiuswerkes, um nur einige zu nennen. Ausdrücklich erwähnt wurde auch die Tatsache, dass Freiherr von und zu Brenken seit mehr als zwei Jahrzehnten den Vorsitz der Vereinigten Westfälischen Adelsarchive e.V. innehat. In dieser Funktion hat er sich außerordentlich engagiert dafür eingesetzt, die privaten Adelsarchive in Westfalen in ihrer Erhaltung zu sichern und ihre Erschließung und wissenschaftliche Auswertung zu fördern. Es ist ihm dabei gelun-



Freiherr von und zu Brenken, Regierungspräsident Andreas Wiebe

Foto: Prälat Clemens A. Kathke

gen, bei den im Verein zusammengeschlossenen Eigentümern dieser Archive das Bewusstsein dafür zu stärken, dass diese Archive zu den wichtigsten Grundlagen unseres kulturellen Erbes gehören und ihren Besitzern damit eine große Verantwortung auferlegen. Dass sich die Betreuung der privaten Adelsarchive in Westfalen durch das Westfälische Archivamt auf ein breites Vertrauen seitens der Archiveigentümer stützen kann, ist nicht zuletzt dem Engagement Brenkens zu verdanken.

»Neue Herren – Neue Zeiten?« – Broschüre zur Ausstellung des Kreisarchivs Paderborn erschienen

Mehr als 6.500 Besucher haben in der Zeit vom 24. August bis zum 18. Oktober 2003 die Ausstellung »Neue Herren – Neue Zeiten? Das Paderborner Land im Übergang vom Fürstbistum zum Königreich Preußen 1803-1816« im Kreismuseum Wewelsburg besucht. Immer wieder wurde von Besuchern der Wunsch geäußert, das Ausgestellte auch in gedruckter Form nachlesen zu können.

Mit dem Untergang des Alten Reiches 1803 begann auch im östlichen Westfalen eine turbulente Zeit des Übergangs mit tiefgreifenden Veränderungen in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft. Innerhalb weniger Jahre erlebte das Hochstift mehrere »neue Herren«. Die vom Kreisar-

chiv Paderborn erarbeitete Ausstellung erzählt den Ablauf dieser bewegten Epoche. Sie erinnert aber zugleich auch an die Gründung der Landkreise, denn schließlich konnte der Kreis Paderborn im vergangenen Jahr seinen 200. Geburtstag feiern. Die sächliche und räumliche Verwaltungseinteilung von 1816 hatte lange Bestand: Die Kreisgrenzen blieben – nach geringfügigen Korrekturen 1832 – bis zur Kommunalen Neugliederung 1975 unverändert. Interessanterweise ähnelte der »erste« Kreis Paderborn von 1803 in seinem räumlichen Zuschnitt dem heutigen Kreis Paderborn.

Jetzt kann man nicht nur die Einführungsvorträge von Landrat Dr. Wansleben und Kreisarchivar Wilhelm Grabe, sondern auch die von Markus Moors konzipierte Ausstellung nachlesen. Die knapp 60seitige Broschüre ist mit zahlreichen farbigen Abbildungen versehen und kann kostenlos über das Kreisarchiv Paderborn, Lindenstr. 12, 33142 Büren, Tel. 02951/970226 bezogen werden.

Wilhelm Grabe

Der »Tag der Archive« am 25. September 2004 in Archiven in Münster

Nach der positiven Resonanz des ersten bundesweiten Tags der Archive vor drei Jahren hatte der Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e. V. (VdA) alle Archive erneut zur Teilnahme am Samstag, den 25. September 2004 aufgerufen. Ziel dieses Tags der offenen Tür ist es, interessierten Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu geben, sich über die Arbeit der Archive zu informieren und einen Blick hinter die Kulissen zu werfen. Die Kommunalwahlen in NRW am darauf folgenden Sonntag verhinderten oder erschwerten leider die Durchführbarkeit für viele Archive in unserer Region, sodass die Teilnahme nicht so zahlreich war wie 2001.

Das Westfälische Archivamt hatte sich im Vorfeld mit den vier anderen größeren Archiven in Münster, mit dem Staatsarchiv Münster des Landesarchivs NRW, dem Stadtarchiv, dem Bistumsarchiv und mit dem Universitätsarchiv, abgestimmt und gemeinsam eine intensive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit betrie-

ben. Es gab einheitliche Plakate und Flyer auf der Grundlage eines vom VdA herausgegebenen Layoutpakets. Außerdem einigten sich alle beteiligten Archive auf eine gemeinsame Öffnungszeiten zwischen 10 und 17 Uhr. Diese Entscheidung erwies sich als richtig, weil viele Besucher gleich mehrere Archive an diesem Tag aufsuchten.

Das Landesarchiv NRW, Staatsarchiv Münster, hatte seine Pforten an zwei Stellen geöffnet. Sowohl das Haupthaus am Bohlweg als auch das Grundbuch- und Grundaktenarchiv in der Speicherstadt in Coerde standen den Besucherinnen und Besuchern offen. Geboten wurden regelmäßige Führungen durch die Magazine, wobei ausgewählte Archivalien, eine Urkunde Ludwigs des Frommen, frühneuzeitliche Karten, Akten aus dem 18. bis 20. Jahrhundert, sowie Grundbücher und Grundakten bewundert werden konnten. Es konnte im Internetportal »Archive NRW« und in Datenbanken recherchiert werden, und an einem Büchertisch bestand die Möglichkeit zum günstigen Erwerb von Publikationen des Staatsarchivs. Mit einer Gesamtbeteiligung von über 230 Personen wurden die Erwartungen des Archivs übertroffen. Einhellig war man allerdings der Meinung, als Wochentag sei in Zukunft ein Sonntag besser gewählt als ein Samstag.

Zunächst etwas zögerlich trafen die Besucherinnen und Besucher im Stadtarchiv, das seit einem Jahr am nördlichen Stadtrand liegt, ein. Gegen Mittag änderte sich das Bild. An den stündlich angebotenen Hausbesichtigungen war das Interesse teilweise so groß, dass die Gruppen geteilt werden mussten. Geduldig standen die Besucher an, um die Titelseite der Zeitung ihres Geburtstages zu erhalten. An den beiden Reader-Printern im Lesesaal des Stadtarchivs konnten die Mitarbeiterinnen der großen Nachfrage nur mit Mühe nachkommen. Auch die Goldenen Bücher der Stadt Münster waren ständig umlagert. Mit dünnen weißen Baumwollhandschuhen durften die Besucher vorsichtig darin blättern und nach berühmten Persönlichkeiten suchen, die seit 1907 die Stadt besucht haben. An vier Computern konnten die Gäste selbstständig oder mit Anleitung in den Beständen recherchieren oder sich die virtuellen Ausstellungen des

Stadtarchiv anschauen. Bei einem vom Haus kostenlos angebotenen Heiß- oder Kaltgetränk unterhielten sich manche Gäste noch lange über das Gesehene. Mit insgesamt etwa 200 Besucherinnen und Besuchern und mit einer Vielzahl intensiver Beratungsgespräche zu den unterschiedlichsten Fragen des Archivwesens, zog das gesamte Team des Stadtarchivs am Abend eine sehr positive Bilanz. Einem weiteren Tag der Archive sieht man im Stadtarchiv Münster mit Interesse entgegen.

Das Bistumsarchiv bot den Besuchern, es kamen mehr als hundert, drei thematisch in sich geschlossene Ausstellungen: Eine Dokumentation seiner Aufgabenbereiche und der Aufgabenwahrnehmung, die Vorführung des Galensaales mit seinen Musealien und dazu passenden Archivalien und Büchern sowie eine

besuchte Führungen durch den Benutzungsbereich und das Magazin statt. Sehr beliebt waren die Demonstrationen der Restaurierungswerkstatt von restauratorischen Arbeitsprozessen (Urkunden- und Siegelrestaurierung, Anfasern beschädigter Papiere, Laminierung, Gefrier Trocknung von durchnässtem Archiv- und Bibliotheksgut). Besonders die Familienforscher nutzten die Beratungen beim Aufbau eigener (Familien-) Archive. Die im Westfälischen Archivtag ansässige Westfälische Gesellschaft für Genealogie hatte hierfür einen eigenen Stand aufgebaut. Ein »Renner« war die Abgabe von Materialien zur Lagerung von Archivalien wie Archivkartons, Sammelmappen und Urkundentaschen aus säurefreiem Karton. Auch die Büchertische zum Kauf von Publikationen wurden gut genutzt. Eine kleine Aus-

weiteren Besuch des Hauses anregten.

Der Tag der Archive soll künftig im zweijährigen Turnus stattfinden.

Ep

Buchpräsentation im Rathaus der Stadt Geseke

Im Rahmen einer feierlichen Buchpräsentation wurde im Alten Rathaus der Stadt Geseke am 19. Mai 2004 die in diesem Jahr in der vom Westfälischen Archivamt herausgegebenen Reihe »Texte und Untersuchungen zur Archivpflege« als Band 17 erschienene Publikation »Geschichte des Stadtarchivs Geseke und seiner Bestände«, verfasst von der derzeitigen Leiterin des Stadtarchivs, Evelyn Richter, vor einem Kreis aus Vertretern des Stadtrates, der Vereins für Heimatkunde Geseke e. V., der Sparkasse Geseke und Archivarinnen und Archivaren der benachbarten Kommunalarchive durch Vertreter des Archivamtes und der Autorin der Öffentlichkeit vorgestellt.

Nach Begrüßung durch Bürgermeister Franz Holtgrewe schilderte Dr. Wolfgang Bockhorst vom Westfälischen Archivamt die jahrzehntelangen archivpflegerischen Bemühungen um Einrichtung und Aufbau des Stadtarchivs Geseke sowie die Entstehungsgeschichte der Publikation. Dem schloss sich ein Kurzvortrag der Archivarin an, in der sie die wichtigsten Etappen der Geschichte des 1491 erstmalig schriftlich erwähnten Archivs darstellte, und denjenigen dankte, die durch ihren Kostenzuschuss die Drucklegung der Publikation mit ermöglichten, nämlich der örtlichen Sparkasse, dem Geseker Heimatverein und der Stadt Geseke.

Archivpflege ist im 19. Jahrhundert eine Aufgabe gewesen, der sich der Staat angenommen hat. Seit 1802 haben zunächst Hessen-Darmstadt und seit 1815 Preußen die Kommunen angehalten, sich ihrer Archive anzunehmen. Diese Aufgabe ist von den Städten und Gemeinden eher widerwillig übernommen und in der Regel auch schlampig vollzogen worden, weil das Bewußtsein um die Besonderheit der eigenen Geschichte noch nicht vorhanden war. Der Geheime Archivrät Dr. Roger Wilmans, der 1872 und 1874 die Stadtarchive in der Hellwegzone zwischen Werl und Paderborn auf höhere Ver-



Besucher in der Restaurierungswerkstatt des WAA

kleine Ausstellung zu münsterischen Kirchen. Außerdem wurden vormittags zwei Hausführungen angeboten. Diese Führungen waren sehr gut besucht, wie auch die Teilbereiche zu Galen und der Archivarbeit. Die Ausstellung über die Kirchen in der Aula litt etwas darunter, dass sie wegen einer Orgelprüfung in der Aula erst am Nachmittag zugänglich war, den viele Besucher wohl für die anderen Archive eingeplant hatten, denn im Bistumsarchiv lag die größte Besucherdichte im Vormittag.

Auch das Westfälische Archivamt hatte diesmal wieder ein umfangreiches Programm zusammengestellt. Es fanden kontinuierlich gut

stellungen mit dem Titel »Ein offenbartes Leben – Aus Nachlässen westfälischer Persönlichkeiten vom 17. bis 20. Jahrhundert« zeigte Exponate aus Beständen des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe, des Westfälischen Literaturarchivs und aus Adelsarchiven. Unter dem, was Menschen für aufbewahrenswert hielten, waren so manche Seltenheiten. Zwischendurch konnte man sich mit einem kostenlosen Getränk stärken. Insgesamt zieht das Westfälische Archivamt ein positives Resümee des Tages. Die Besucher nutzten vor allem die Möglichkeit zu Fragen und Gesprächen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die zu einem

anlassung inspizierte, zeichnete von dem damaligen Zustand der Archive, so auch des Geseker Stadtarchivs, ein niederschmetterndes Bild. Konsequenzen hatte diese Inspektion jedoch nicht, auch deshalb nicht, weil staatlicherseits nur beobachtet und kritisiert, nicht aber handelnd eingegriffen wurde.

Das sollte sich erst mit dem Aufbau einer nichtstaatlichen Archivpfle-

Stadt Geseke vereinigten ehemaligen Amtes Störmede zu. Mit diesem erheblichen Zuwachs stellte sich die Frage der Unterbringung des Archivgutes, das zu diesem Zeitpunkt teils im Alten Rathaus, teils im Amtshaus in Ehringhausen untergebracht war, sowie seiner sachgemäßen Betreuung. An der Lösung dieser Frage war auch der Geseker Heimatverein maßgeblich beteiligt, denn er dräng-

schaftlichen Weiterbildung zur Diplomarchivarin an der Fachhochschule Potsdam teilgenommen. Die nun vorliegende Publikation, die eine Verknüpfung der Archivgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart mit der örtlichen Stadt- und Verwaltungsgeschichte versucht und die archivpflegerischen Bemühungen um das Geseker Stadtarchiv seit dem 19. Jahrhundert nachzeichnet, ist eine überarbeitete und erweiterte Fassung ihrer Abschlussarbeit.

Evelyn Richter



Bürgermeister Franz Holtgreve, Evelyn Richter, Dr. Wolfgang Bockhorst

Foto: Christiane Sonntag-Carl

ge ändern, die mit finanzieller und personeller Unterstützung konkret helfen konnte. Dr. Glasmeier, Leiter der gerade neu eingerichteten Archivberatungsstelle für die Provinz Westfalen, besuchte schon 1927 das Stadtarchiv Geseke. In den kommenden Jahrzehnten folgten weitere Besuche, Anregungen und Verhandlungen mit den Vertretern der Stadt, bis 1954/55 die Verzeichnung der im Stadtarchiv bis 1930 vorhandenen Bestände durch den damaligen Landesarchivrat Dr. Wolfgang Leesch erfolgen konnte. Ein zweckmäßiger Archivraum wurde im Keller des Rathauses eingerichtet. Das damals entstandene Findbuch führte zu einer Befruchtung der lokalgeschichtlichen Forschung und Verbreitung der ortsgeschichtlichen Kenntnisse, die insbesondere ihren Niederschlag auch in den vom Geseker Heimatverein herausgegebenen Geseker Heimatblättern fanden.

1975 wachsen der Stadt Geseke als Rechtsnachfolgerin die Bestände der Registratur des im Zuge der Kommunalen Neuordnung mit der

te mit Erfolg die Stadtverwaltung auf Schaffung einer Personalstelle, die nur für das Archiv da sein sollte.

Am 1. Oktober 1983 wurde die neu geschaffene Position im Archiv mit Frau Monika Weissenfels besetzt. Am 9. Dezember 1984 öffnete das im sogenannten Böddeker Hof untergebrachte Stadtarchiv den Bürgern erstmals seine Tore und wurde von Anfang an rege genutzt. Seitdem ist der Umfang der Bestände durch Übernahme von Archivgut aus amtlicher und privater Hand – Vereinsarchive, Nachlässe u. a. – sowie durch Sammlungsgut erheblich gewachsen. Ende 1991 verließ die damalige Archivarin den Dienst bei der Stadt Geseke. Zum 1. April 1992 wurde ihre Nachfolgerin Evelyn Richter als hauptamtliche Archivarin eingestellt. 1998 musste das Archiv nicht zuletzt aus Rummangel in größere Räumlichkeiten in ein Schulgebäude umziehen und wurde 1999 wiedereröffnet.

Die Verfasserin hat in den Jahren 1999 bis 2002 an einer postgradualen berufs begleitenden wissen-

Rechtsstreit um ein Kirchenbuch

Die Wiedererlangung von verschwundenen Archivalien bereitet nicht nur Kommunalarchiven, sondern auch kirchlichen Archiven zunehmend Schwierigkeiten. Da tauchen z. B. Kirchensiegel bei der Internetauktion von ebay oder Urkunden auf Sammlerflohmärkten auf. Umso erfreulicher ist es, wenn es gelingt, offensichtlich abhanden gekommenes Archivgut auf dem Rechtsweg wieder zu erlangen.

Allerdings bezieht sich dieser Fall nicht auf normales Archivgut, sondern auf Kirchenbücher, und ist damit nicht allgemein übertragbar.

In einer Kirchengemeinde des Ruhrgebietes ist bei der Auflösung des evangelischen Krankenhauses in den 80iger Jahren auch ein großer Teil des dort lagernden Kirchenarchivs verschwunden. Darunter befanden sich 2 Kirchenbücher aus dem 18. Jahrhundert. Das eine Kirchenbuch wurde anonym wieder zurückgegeben.

Aufgrund eines Zeitungsartikels im Juni 2000 wurden wir darauf aufmerksam, dass ein Rechtsanwalt und Notar, gleichzeitig Mitglied des örtlichen geschichtlichen Arbeitskreises, das Kirchenbuch angeblich gefunden hatte und nun auswerten wollte.

Wir mussten nun erst die Kirchengemeinde überzeugen, dass sie auf Grund der kirchlichen Archivgesetze verpflichtet war, den Versuch zu unternehmen, das Kirchenbuch – zur Not auch gerichtlich – wieder zu erlangen. Ein Versuch der gütigen Einigung scheiterte aber, da der Notar die hohe Bedeutung des Kirchenbuches für ihn und die Ortsgeschichte betonte. Es blieb daher nur

der Rechtsweg mit einer Klage auf die Herausgabe des Kirchenbuches durch die Kirchengemeinde.

Aufgrund der hohen Bedeutung des Falles für das kirchliche Archivrecht haben wir der Gemeinde einen relativ hohen Streitwert (7.500 Euro) empfohlen, sodass nicht das Amtsgericht, sondern das Landgericht erstinstanzlich mit diesem Fall beschäftigt war. Während die Gegenseite die Regelungen des BGB, insbesondere den Tatbestand der Ersitzung, und des gutgläubigen Erwerbs als Argument gegen die Herausgabe vorbrachte, verwiesen wir auf die Funktion der Kirchenbücher als öffentliche Urkunde im Sinne des Personenstandsrechts. So können aus den Kirchenbüchern öffentliche Personenstandsurkunden erstellt werden, die z. B. auch bei Fragen unklarer Erbfolgen von juristischer Relevanz sind. Damit seien die Kirchenbücher dem öffentlichen Sachenrecht zuzuordnen und fielen deswegen nicht unter die Regelungen des BGB. Entsprechend hätten die möglichen privatrechtlichen Eigentumsansprüche z. B. durch Ersitzung oder gutgläubigen Erwerb ohne ausdrückliche Entwidmung keine Grundlage.

Das Landgericht unterbreitete einen Vergleichsvorschlag (Rückgabe des Kirchenbuches gegen Zahlung von 1800 Euro), auf den die Kirchengemeinde einzugehen bereit war. Allerdings wies der Notar diesen Vorschlag zurück. In dem anschließenden Urteil wurde der Notar auf Herausgabe des Kirchenbuches verurteilt. Das Gericht blieb in seiner Argumentation bei dem bürgerlichen Recht. Es hob aber darauf ab, dass das abhanden gekommene Kirchenbuch auf Grund der juristischen Fachkenntnisse des Notars nicht hätte gutgläubig erworben werden können, sondern eine Nachforschungspflicht gehabt hätte.

Der Notar gab sich mit dem Urteil nicht zufrieden und legte Berufung ein. Bei der Berufungsverhandlung konnten wir unsere Position noch untermauern mit einem kirchenrechtlichen Gutachten, das für einen ähnlich gelagerten Fall in Sachsen-Anhalt angefertigt wurde. Diese Gutachten wird in der Zeitschrift des Verbandes kirchlicher Archive »Aus evangelischen Archiven demnächst erscheinen. Bei der Verhandlung vor dem OLG wurde nun deutlich, dass auch der dortige Senat der

Ansicht zuneigte, dass Kirchenbücher dem öffentlichen Sachenrecht zuzuordnen seien. Leider kam es aber nicht zu dem zweitinstanzlichen Urteil, da der Notar mit Einwilligung der Kirchengemeinde die Berufung zurückzog. Allerdings haben wir erreicht, dass ein entsprechender Hinweis des OLG Hamm zur Einschätzung der Rechtslage im Protokoll mitaufgenommen wurde. Dies stärkt die Position der kirchlichen Archive, da es zunehmend Auseinandersetzungen um abhanden gekommene Kirchenbücher gibt. Gleichzeitig ist es ein Appell, bei möglichen juristischen Auseinandersetzungen auch das öffentliche Sachenrecht in die Überlegungen mit einzubeziehen.

Wolfgang Günther

Arbeitskreis »Vertikale Bewertung«

Im Dezember 2003 hatte sich auf Anregung von Frau Dr. Hennigs vom Staatsarchiv Münster und Herrn Dr. Teske vom Westfälischen Archivamt ein Arbeitskreis »Vertikale Bewertung« aus Vertretern von Staats- und Kommunalarchiven konstituiert. Er hatte die Aufgabe, die Auswirkungen zu diskutieren, die das von den Staatsarchiven entwickelte Bewertungsmodell für die Überlieferung der Bezirksregierungen auf die Kommunalarchive hat. Zugleich strebte er eine Verbesserung der Kooperation zwischen staatlicher und kommunaler Ebene bei Bewertungsfragen, insbesondere bei Behörden der unteren staatlichen Verwaltungsebene, an.

Auf der letzten Sitzung stellte nun Frau Dr. Martina Wiech von Abteilung 2 des Landesarchivs NRW ein neues Fachkonzept zur Steuerung der Überlieferungsbildung der Staatsarchive mit Archivierungsmodellen vor. Danach soll zukünftig Schriftgut nicht mehr auf der Basis einer einzelnen *Behörde* bewertet werden, stattdessen sollen einzelne *Aufgabenbereiche* der Landesverwaltung auf allen Ebenen, auf denen sie wahrgenommen werden, parallel betrachtet werden. Indem auf diese Weise jeweils mehrere Behörden und Einrichtungen des Landes gleichzeitig in den Blick genommen werden, können Informationen in allen beteiligten Landesbehörden vertikal und horizontal abgeglichen werden. Ausdrücklich soll dabei auch

der Dialog mit anderen Archiven, Behörden und Vertretern der Forschung gesucht werden. Frau Dr. Wiech wird das Konzept im nächsten Heft der Archivpflege ausführlich vorstellen.

Da die Anliegen des Arbeitskreises durch das neue Konzept aufgefangen werden sollen, die neuen Modelle noch nicht vorliegen und sich die dem Landesarchiv angehörenden Archive aus dem Arbeitskreis zurückgezogen haben, hat er seine Tätigkeit zunächst eingestellt. Für den vom Landesarchiv gewünschten Dialog bei Bewertungsfragen steht er weiterhin zur Verfügung ebenso wie die Archivarbeitskreise beim Städtetag, beim Städte- und Gemeindebund und beim Landkreistag NRW (ARGE, ASGA, AKKA).

Ts

Zuständigkeit und Überlieferungsfragen bei Schulunterlagen

Der Runderlass »Richtlinien für die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung von Akten bei Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Kultusministers« hatte 1981 unter Ziff. 5 verfügt, dass für die Archivierung der Unterlagen der »öffentlichen Schulen, die sich nicht in der Trägerschaft des Landes befinden«, »die Archive der Schulträger« zuständig sind.

Seitdem bei der Änderung des Runderlasses im Jahr 1995 diese Formulierung gestrichen worden war, herrschte bei vielen Kommunalarchiven Unsicherheit über die aktuellen Zuständigkeiten. Die Abteilung Grundsatzfragen und Öffentlichkeitsarbeit des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen hat jetzt in einem Schreiben, das dem Westfälischen Archivamt zur Kenntnis gegeben worden ist, festgestellt, dass sich an der alten archivischen Zuständigkeit nichts geändert hat, d. h.: »Bei öffentlichen Schulen in kommunaler Trägerschaft ist nach § 3 Abs. 6 und § 10 ArchivG (Archivgesetz) eine der kommunalen archivischen Einrichtungen zuständig.«

Ts

**Gesucht:
Ein verlorener Heimatfilm
der »Roten Erde«
»Durch das schöne
Westfalen« (1928/29)**

Alte, flimmernde Schwarz-Weiß-Filme aus der Frühzeit des Kintopps haben oftmals ihre eigene Geschichte. Das gilt auch für den großangelegten Heimatfilm »Durch das schöne Westfalen«, den der in Berlin ansässige Kameramann und Produzent Hubert Schonger in den späten Jahren der Weimarer Republik realisierte.



Hubert Schonger

Auftraggeber waren offenbar der Westfälische Verkehrsverband und der damalige Provinzialverband Westfalen, der Vorgänger des heutigen Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. Wie den zeitgenössischen Zensurkarten zu entnehmen ist, bestand dieser 35-mm Stummfilm aus insgesamt 5 Teilen, die die folgenden Titel trugen:

1. Das Münsterland
2. Um Ruhr und Lippe
3. Sauerland, Siegerland und Wittgensteinerland
4. Das Sauerland und die Soester Börde
5. Teutoburger Wald und Weserbergland

Leider ist nicht bekannt, wie viele Kopien von dieser für Westfalen grundlegenden ersten filmischen Gesamtdarstellung seinerzeit in Umlauf gebracht worden sind. Inzwischen ist es dem Westfälischen Landesmedienzentrum in Münster gelungen, vier der ursprünglich fünf Teile nachzuweisen. Nur das Schicksal des das Münsterland thematisierenden

ersten Filmes ist – noch – unbekannt. Wer diesen Film »Das Münsterland« aus dem Jahre 1928/29 kennt oder besitzt, den möchten wir hiermit sehr herzlich um Meldung bitten, da das Westfälische Landesmedienzentrum z. Zt. eine rekonstruierte und kommentierte bzw. nachvertonte Neufassung des gesamten Filmdokumentes auf DVD plant. Für weiterführende Hinweise bedankt sich: Dr. Volker Jakob, Westfälisches Landesmedienzentrum, 48133 Münster
Tel.: 0251 / 591-4718
Email: volker.jakob@lwl.org

Dr. Volker Jakob

Das Hofesarchiv Meyer zu Hartum in Herford-Diebrock

Bereits im ältesten Heberegister der Abtei Herford aus dem 12. Jahrhundert werden die Villikation »Harthe(j)m« und ein »villicus«, d. h. ein Meier zu Hartum, mit seinen Abgaben erwähnt. Im Jahr 1333 wird in einem weiteren Herforder Heberegister unter »officium Hartham« auch die curia, also ein Haupthof, genannt. Das heute stehende stattliche denkmalgeschützte Hofgebäude mit geschnitzten Torpfosten und Giebelbalaken wurde 1844 in Fachwerkbauweise errichtet. Der landwirtschaftliche Betrieb umfasst rund 120 ha, davon 54 ha Eigenland, die Gebäude werden auch als Reiterhof genutzt.

Bis 1635, als Wilhelm Meier zu Hartum freiwillig den Hof aufgab, um auf das Altenteil zu ziehen, wurde der Herforder Pachthof von Eigenbehörden des Stifts betrieben. In dieser Situation übernahm der Ravensbergische Landhauptmann Barthold Hollmann, der aus einer Herforder Bürgerfamilie stammte und dessen Bruder Kanoniker am Stift Herford war, den infolge der Kriegszeit lange wüst liegenden und sehr heruntergekommenen Meierhof zu Hartum vom Kapitel des Stifts Herford zunächst in Zeit- und dann 1649 in Erbpacht, wobei im Unterschied zu den bisherigen Inhabern auf die Leibeigenschaft verzichtet wurde.

Mit dem Aufzug der Familie Hollmann beginnt die bis heute dauernde familiäre Kontinuität der Besitzer auf dem Hof Diebrock Nr. 2, einem der ehemals 42 »Sattelmeierhöfe« in der Grafschaft Ravensberg. Bei den Hofbesitzern gab es durch die Jahr-

hunderte allerdings keine stetige Vererbung vom Vater auf den Sohn, da auch zweite Ehemänner von Sattelmeier-Witwen auf dem Hof amtierten oder, zum Teil auch bedingt durch das Jüngstenerbrecht im Ravensbergischen, Erbtöchter den Hof mit in die Ehe brachten. Durch Eheschließungen mit Anerbinnen kamen so Mitglieder der Familien Sewing, Meyer zu Belcke, Meyerhenrich und Habigsberg in den Besitz und wurden infolgedessen auch Meyer zu Hartum.

Die Akten befanden sich vor der Verzeichnung in einem ungeordneten Zustand. Bei der nun durchgeführten Ordnung, Verzeichnung und Klassifizierung wurden die zum Teil auseinandergerissenen Akten wieder zusammen gefügt und in säurefreie Mappen und Kartons gelegt.

In dem Archiv des Hofes befinden sich fünf Urkunden des 17. und beginnenden 18. Jahrhunderts, die älteste ist der Erbpachtvertrag des Stiftskapitels Herford mit Barthold Hollmann aus dem Jahr 1644, außerdem 382 Akten des 18. bis 20. Jahrhunderts und älteres Kartenmaterial, das in den Prozessakten enthalten ist. Das Hofesarchiv gehört dazu zu den größeren bäuerlichen Archiven.

Durch die übergeordnete Funktion des Meyerhofes in der Bauerschaft Diebrock sind in das Archiv auch Unterlagen gelangt, die die Vorspanndienste dieser Bauerschaft im 18. und 19. Jahrhundert für die Landesherrschaft zeigen und damit in den öffentlichen Bereich weisen.

Neben den Beständen, die den Meyerhof Diebrock Nr. 2 und seine jeweiligen Besitzer betreffen, fanden sich Akten zu eingeheirateten Familien, z. B. Familie Böndel in Diebrock, Hof und Familie Euscher in Elverdisen, Familie und Margarine-Fabrik Meyer-Lippinghausen in Lippinghausen und Hof und Familie Habigsberg in Lämershagen. Über eine Neubauerei auf der Hollinderheide, dem Versuch der Meyer zu Hartum im 18. Jahrhundert einen Aussiedlerhof zu gründen, gelangten auch Akten dazu in das Archiv. Diese Teilbestände, durch verwandtschaftliche Beziehungen bedingt, wurden in der Systematik gesondert gelassen.

Der Hauptbestand zum Hof Meyer zu Hartum gliedert sich in eine Abteilung zu den jeweiligen Hofesinhabern und einzelnen zugehörigen Familienmitgliedern in Generationenfol-

ge, u. a. auch mit privaten Papieren, wie einem Schreiben zur Verabredung eines heimlichen Treffens zwischen Verlobten aus dem Jahr 1837, sowie eine weitere Abteilung mit Akten zu Hofumfang und -betrieb, zu Steuern und Abgaben, sowie zu Prozessen, Mühlensachen, Wasserrechten, Erbpächtern und Finanzen.

Aktengruppen zu Tätigkeiten in Vereinen und Verbänden, zu zeitweiligen Ämtern der Hofbesitzer, wie der Vorsteherschaft im Wasserbauverband der Herforder Aa, zur Jagd und zu sportlichen Aktivitäten schließen sich an.

Zur Übersicht über die verschiedenen Hofesinhaber seit 1644 wurden zwei umfangreiche Tafeln zu Verwandtschaft und Besitzerfolge erstellt. Das Findbuch enthält ferner für die Urkunden ausführliche Inhaltsangaben, wobei der wesentliche Rechtsinhalt wiedergegeben ist, für die Akten knappere Beschreibungen, bei denen allerdings Besonderheiten und Inhalte, die sich aus dem Titel nicht ergeben, aufgeführt wurden.

Der Archivbestand befindet sich auf dem Hof Meyer zu Hartum, Bielefelder Straße 239, 32051 Herford und ist dort zu benutzen. Das Findbuch kann auch im Kommunalarchiv Herford und im Westfälischen Archivamt eingesehen werden.

Lutz Trautmann

Nachruf: Gerhard Bartling (1929–2004)

Am 20. Juli 2004 verstarb wenige Wochen vor Vollendung seines 75. Lebensjahres unerwartet Gerhard Bartling, langjähriger Bad Oeynhausener Stadtheimatpfleger und Stadtarchivar.

Seit seiner Jugend engagiertes Mitglied in kirchlichen Vereinen und später auch kommunalpolitisch aktiv, begann Gerhard Bartling schon Ende der 1950er Jahre heimat- und ortskundliche Beiträge zu verfassen und zu veröffentlichen und sich auf dem Gebiet der Heimatpflege zu engagieren. Ab 1967 Ortsheimatpfleger in Eidinghausen, war er der erste, der sich – zahlreichen Kritikern zum Trotz – vehement für die Erhaltung des vom Abbruch bedrohten Schlosses Ovelgönne einsetzte. Auch nachdem 1980 der Erhalt des Schlosses und dessen Nutzung als Bürgerhaus einstimmig im Rat

beschlossen wurde, setzte Gerhard Bartling seine Bemühungen als zweiter Vorsitzender im »Freundeskreis Wasserschloss Ovelgönne e. V.« fort.

Nach der kommunalen Gebietsneuordnung wurde Gerhard Bartling 1973 zum ersten Stadtheimatpfleger von Bad Oeynhausen ernannt, ein Amt das er engagiert und kämpferisch nach mehrmaligen Bestätigungen durch den Rat bis 1990 ausübte. Um die in den einzelnen Stadtteilen aktiven Geschichts- und Heimatinteressierten zusammenzuführen, bildete er den Arbeitskreis für Heimatpflege der Stadt Bad Oeynhausen, der zur Stütze des Stadtheimatpflegers wurde. Gerhard Bartling suchte auch



die Zusammenarbeit mit dem Heimatverein Löhne, in deren Ergebnis die »Beiträge zur Heimatkunde der Städte Löhne und Bad Oeynhausen« gemeinsam herausgegeben wurden. Von 1978 bis 1990 wuchs die Schriftenreihe um 15 Hefte bzw. Sonderhefte, die unter seiner redaktionellen Mitarbeit entstanden.

Am 1. März 1978 wechselte Gerhard Bartling vom Postdienst zur Stadt Bad Oeynhausen, wo er beauftragt wurde, das Stadtarchiv aufzubauen und dessen hauptamtliche Leitung zu übernehmen. Zu dieser Zeit noch ohne archivgesetzliche Grundlage leistete Gerhard Bartling Bemerkenswertes. Die relativ junge Stadt Bad Oeynhausen verdankt seiner Tätigkeit ein Stadtarchiv mit umfassenden Akten-, Bibliotheks- und Sammlungsbeständen, das fest im städtischen Kulturleben verankert ist. Schwerpunkt der Archivarbeit in der Aufbauzeit war die Sicherung und Verzeichnung von über 7000 Akten des Amtes Rehme und der Stadt Bad Oeynhausen bis 1973. Daneben

begann Gerhard Bartling frühzeitig auch Bestände von Vereinen, Firmen und Institutionen ins Stadtarchiv zu übernehmen sowie eine Archivbibliothek, die Bild- und andere Sammlungen anzulegen. Schon nach siebenjähriger Arbeit bescheinigte ihm eine dienstliche Beurteilung: »Seine erfolgreiche Arbeit im Stadtarchiv verrichtet er seit Jahren mit innerer Anteilnahme, großem Eifer und Freude. Er ist trotz gelegentlicher Eigenwilligkeit ein Gewinn für die Stadt.« Als hilfreich erwies sich die Verbindung von Stadtarchiv, Stadtheimatpflege und Arbeitskreis für Heimatpflege. Auf diese Weise konnten trotz knapper personeller Besetzung viele Projekte initiiert werden, die auch nach seinem Eintritt in den Ruhestand im September 1994 fortgesetzt wurden. Beispielhaft sei die Fertigung von Abschriften der Kirchenbücher der evangelischen Kirchengemeinden des Stadtgebietes bis 1874 genannt.

Mit dem Bundesverdienstkreuz und dem Ehrenring der Stadt Bad Oeynhausen ausgezeichnet, war Gerhard Bartling auch nach seiner Pensionierung u. a. ehrenamtlich für das Stadtarchiv und den Arbeitskreis für Heimatpflege tätig. Noch wenige Tage vor seinem Tod besuchte er das Stadtarchiv, wo er in der Regel einmal wöchentlich arbeitete. Er gehörte deshalb zu den Preisträgern des im vergangenen Jahr erstmals verliehenen Ehrenamtpreises der Stadt Bad Oeynhausen.

Mit seinen vielfältigen Aktivitäten hat Gerhard Bartling deutliche Spuren in der Stadt Bad Oeynhausen hinterlassen, die ihm ein langes Gedenken sichern. Seine sympathische Persönlichkeit, sein Rat und sein Wissen wird den Mitarbeitern des Stadtarchivs fehlen.

Rico Quaschny

Aufsätze zu Geschichte und Naturkunde Wittgensteins: Eberhard Bauer zum 75. Geburtstag / hrsg. von Johannes Burkardt und Ulf Lückel im Auftrag des Evangelischen Kirchenkreises Wittgensteins und des Wittgensteiner Heimatvereins. – Kreuztal: Verl. die Wielandschmiede, 2004. – 290 S.: Abb. – ISBN 3-925498-78-8

Die Wittgensteiner Heimatforschung ist seit über vierzig Jahren untrennbar mit dem Namen Eberhard Bauer verbunden. Mitarbeiter, Freunde und Weggefährten haben nun einen Aufsatzband zum 75. Geburtstag des »Wittgensteiner Urgesteins« und langjährigen Betreuers des Fürstlich-zu-Sayn-Wittgenstein-Hohensteinischen Archivs zusammengestellt, der von Johannes Burkardt und Ulf Lückel im Kreuztaler Verlag »die Wielandschmiede« herausgegeben wurde. Die vorangestellten Grußworte vermitteln die große Wertschätzung, die man dem Jubilar entgegenbringt. Und das Spektrum der versammelten Aufsätze spiegelt Eberhard Bauers Schaffensgebiete in Geologie und Botanik sowie in Herrschafts-, Sozial-, Mentalitäts- und Kirchengeschichte des Landes wider. Die von ihm betreute Zeitschrift »Wittgenstein« ist dabei stets ein wichtiges Publikationsorgan geblieben.

Allein acht der insgesamt fünfzehn Beiträge beschäftigen sich mit Themen regionaler Geschichte, die aus archivalischen Funden oder bislang unbeachteten Quellen hervorgegangen sind. Johannes Burkardt veröffentlicht und kommentiert erstmals Regesten von Urkunden der Kirchengemeinde Feudingen aus dem Zeitraum von 1442–1602, die sich im Besitz der Gemeinde befinden (S. 29–57). In einer »Nachlese« aus Rentei- und Kellereirechnungen des Dreißigjährigen Krieges aus dem Berleburger Fürstlichen Archiv Sayn-Wittgenstein hat Werner Wied »Naturkundliche Begebenheiten und Merkwürdigkeiten« zusammengestellt (S. 271–283). Abseits des Interesses lag bisher auch ein im gleichen Archiv verwahrter Brief des Schweizer Pietisten und Amerikafahrers Samuel Guldin von 1710, der von Horst Conrad im Zusammenhang mit den Auswanderungen im 18. Jahrhundert ausgewertet wird (S. 59–82). In den Komplex der Pietismusforschung gehört ebenso An-

dreas Krohs Beitrag über den von Friedrich Graf zu Sayn-Wittgenstein Mitte des 18. Jahrhunderts eingeführten Kathechismus zur religiösen Unterweisung von Kindern (S. 101–121). Dieser Kathechismus gehört zu den zahlreichen Druckerzeugnissen aus Berleburg ab 1747, dem Gründungsjahr der ersten dort ansässigen Druckerei. Am Beispiel eines wieder entdeckten Edikts von Casimir Graf zu Sayn-Wittgenstein aus dem Jahr 1740 gibt Ulf Lückel nicht nur einen Überblick über die Berleburger Druckereigeschichte des 18. Jahrhunderts. Das vor allem zur Enthaltsamkeit im Genuss von Speisen und Getränken auffordernde Edikt stand vor dem Hintergrund der aus Missernten und Mangelwirtschaft resultierenden schlechten Lebensverhältnisse der Bevölkerung, die den sonst so toleranten Fürsten zu harten Vorschriften veranlassten (S. 147–161). Einen Einblick in Bevölkerungsstrukturen und -lebensweisen gibt auch Ulrich Friedrich Opfermann in seiner spannenden Untersuchung anhand von Akten eines Inquisitionsprozesses über vagabundierenden Randgruppen in der Grafschaft Wittgenstein in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts (S. 197–233). Beiträge zur jüngeren Geschichte liefern Hans Friedrich Petry über den katastrophalen Stadtbrand und den Wiederaufbau Berleburgs 1825 (235–251) und die Berleburger Stadtarchivarin Rikarde Riedesel über die Kindheit des 1944 im KZ Theresienstadt umgekommenen jüdischen Mädchens Ruth Krebs (S. 252–259).

Mit der Festschrift ist den Herausgebern ein vielseitiger Band gelungen. Zur Abrundung fehlt lediglich ein Lebenslauf Eberhard Bauers, dessen Werdegang nur teilweise aus den Grußworten erschlossen werden kann. Auch ein Autorenverzeichnis wäre wünschenswert gewesen. Die Qualität der Publikation liegt vor allem darin, dem Anspruch neuer Forschungsergebnisse nicht nur für das Wittgensteiner Land sondern auch überregional gerecht zu werden. Das macht den Aufsatzband auch für Nichtwittgensteiner lesenswert.

Ep

Heiliges Westfalen: Heilige, Reliquien, Wallfahrt und Wunder im Mittelalter / hrsg. von Gabriela Signori. – Bielefeld: Verl. f. Regionalgeschichte, 2003. – 271 S.: Abb. – (Religion in der Geschichte; Bd. 11). – ISBN 3-89534-491-5; € 24,00

Die Formen mittelalterlicher Frömmigkeit sind in den vergangenen Jahren zunehmend ins Blickfeld der Forschung geraten. Insbesondere Arnold Angenendt legte mit »Heilige und Reliquien im Mittelalter« (München² 1997), »Geschichte der Religiosität im Mittelalter« (Darmstadt 1997) und »Grundformen der Frömmigkeit im Mittelalter« (München 2003) Standardwerke zu diesem Themenkomplex vor. Der vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe geförderte und in der Reihe »Religion in der Geschichte« vom Verlag für Regionalgeschichte veröffentlichte Band »Heiliges Westfalen« versammelt nun Beiträge über heilig geltende Menschen, Plätze und Orte innerhalb unserer Region. Die Herausgeberin Gabriela Signori entgeht dabei der Versuchung, einen Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Trotz der schlaglichtartig gesetzten Beispiele entsteht dennoch ein komplexer chronologischer Abriss über den »Kultraum Westfalen«, in denen Lebensbilder westfälischer Heiliger in den Kontext ihrer Verehrung in Kloster, Stadt und Land vom Frühmittelalter bis in die frühe Neuzeit gesetzt werden. Besonderes Gewicht liegt dabei auf Heiligenviten und Chroniken und deren Rezeption in der Folgezeit. Das macht den Band auch für Archivarinnen und Archivare lesenswert. Ausgangspunkt sind die historiographischen Schriften des Kartäusers Werner Rolewinck (1425–1502) und des Jesuiten Michael Strunk (1677–1736), die ein »Westfalia sancta« im allgemeinen Bewusstsein etablieren wollten. Somit steht auch in »Heiliges Westfalen« der hl. Vitus als einer der bekanntesten römischen »Importheiligen« am Beginn (Hedwig Röckelein, S. 19–29). Die noch heute in Westfalen verbreiteten Vituspatrozinien soll es sogar schon vor der Überführung seiner Gebeine 836 von St. Denis ins Kloster Corvey gegeben haben (S. 22 f.). Die hl. Pussinna als weiteres frühmittelalterliches Beispiel steht repräsentativ für eine Klosterheilige, die mit Herford

verbunden ist und deren Rang auf eine »Lokalheilige« beschränkt blieb (Katrinetta Bodarwé, S. 31–44, hier 42). Weitere Lebensbilder gibt es über den Paderborner Heiligen Paternus (Helmut Flachenecker, S. 45–56), den Wanderprediger und Einsiedler Haimrad anhand seiner Ende des 11. Jahrhunderts entstandenen Vita des Hersfelder Mönchs Ekkebert (Katriner Ernst, S. 57–64) sowie über die hl. Christina und ihre Verehrung im Kloster Herzebrock (Gudrun Gleba, S. 123–137). Eine Abhandlung über Gottfried von Cappenberg (Marc Müntz, S. 65–78) fehlt ebenso wenig wie über die hl. Ida, deren Vita von Johannes Cincinnus aus Lippstadt (ca. 1485–1555) neu verfasst worden war (David J. Collins, S. 211–225). Besonderes Augenmerk verdienen Ulrich Meiers Beitrag über Bernhard II. zur Lippe (»Fast ein Heiliger?«, S. 79–110) und von Gunda Gaus und Anja Rutter über den Kardinal und päpstlichen Legaten Raimundus Peraudi (1435–1505), der als Ablasskommissar in Westfalen tätig war (S. 195–210). Quellenabbildungen, eine umfassende, nach Kapiteln gegliederte Bibliographie und ein Orts- und Personenregister runden die gelungene Publikation ab.

Ep

Die Kreisleiter der NSDAP in Westfalen und Lippe: Versuch einer Kollektivbiographie mit biographischem Anhang / Wolfgang Stelbrink. – Münster: Nordrhein-Westfälisches Staatsarchiv, 2003. – 345 S. – (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen: Reihe C, Quellen und Forschungen; Bd. 48). – ISBN 3-932892-14-3; € 25,00

Kein Zweifel, Studien über die NS-Funktionsträger der mittleren Führungsebenen haben Konjunktur. In diesem Zusammenhang nimmt es nicht Wunder, dass der Soester Historiker Wolfgang Stelbrink nun eine Studie vorlegt, in der er sich der 142 Kreisleiter der NSDAP in den Gauen Westfalen-Nord und Westfalen-Süd annimmt, eine Arbeit, die gut in die Reihe rezenter Arbeiten zu den NSDAP-Funktionsträgern in westdeutschen Parteigauen passt. Mit den in der Bevölkerung als »Goldfasanen« bezeichneten Kreisleitern

nimmt Stelbrink dabei eine Gruppe von Exponenten des NS-Regimes ins Blickfeld, die jeweils für mindestens 50000 »Volksgenossen« eine entscheidende Autorität darstellten, wengleich ihnen die vielfältigen Einflussnahmen der Parteioberen (durch Versetzungen, Einberufungen zum Militärdienst usw.) in ihrem aktiven politischen Gestaltungsspielraum oft enge Grenzen setzten. Erst die Möglichkeit der Einflussnahme insbesondere auf die kommunalen Verwaltungsinstanzen sowie die Übernahme von höheren Verwaltungsposten erbrachten für die Kreisleiter eine entscheidende Erweiterung dieses Spielraums und – nicht selten – eine bedeutende materielle Besserstellung.

Dieser Personengruppe geht Stelbrink im Hauptteil seiner Arbeit in zwei großen Abschnitten nach, dem »Versuch einer Kollektivbiographie« (17–125) und einem »Biographischen Anhang« (126–302). Der erste dieser beiden Abschnitte stellt dabei – methodisch ansprechend und in analytischer Klarheit – die verschiedenen Lebensphasen der Gruppe der Kreisleiter vor, von Geburt und Herkunft als »Kinder des Kaiserreichs« bis zur »Reintegration der ehemaligen Kreisleiter in die Gesellschaft des »Wirtschaftswunders«. Die Form der nach Lebensabschnitten gegliederten Kollektivbiographie erscheint besonders deshalb gerechtfertigt, weil der Großteil der untersuchten Einzelschicksale sich in (relativ) früh beginnenden Parteikarrieren, oft mit einem Vorlauf in einer der völkischen Organisationen der frühen 20er Jahre, in einem raschen Aufstieg zu einer lokalen Bedeutung in der NS-Parteihierarchie, in einem relativen Verharren auf diesem Status während der NS-Zeit und schließlich in den Erlebnissen von Entnazifizierung und der Aburteilung durch Spruchgerichte in den späten 40er und frühen 50er Jahren bündelt. Für verschiedene Lebensphasen (Kindheit, »Kampfzeit«, Etablierung an der Macht, Fall und (bescheidener) Wiederaufstieg) kontrastiert Stelbrink diese kollektiven biographischen Elemente mit den in stupender historischer und archivischer Detailrecherche erarbeiteten Erkenntnissen zur wirtschaftlichen und persönlichen Situation einzelner Kreisleiter. Beide Aspekte, der kollektive wie der individuelle, werden im Text immer wieder anhand von

»typischen« wie auch von außergewöhnlichen Einzelbeispielen entwickelt, dabei kommt allerdings nie der Blick auf die Gesamtheit des Untersuchungsgegenstandes zu kurz.

Der zweite Abschnitt des Hauptteils – vom Autor mit großem Understatement als »Biographischer Anhang« bezeichnet – ist weit mehr als nur ein Nachweisteil für Stelbrinks »Kollektivbiographie«. Stelbrink stellt nach einem festen Kategorienraster entscheidende Lebensaspekte für jeden einzelnen der 142 westfälischen Kreisleiter dar, gegliedert nach den beiden Parteigauen Westfalen-Nord und Westfalen-Süd. Der zweite Abschnitt schließt ab mit einer Aufstellung der Besetzung der Kreisleiterposten im Untersuchungsgebiet (288–302), die die unstete Geschichte sowohl der Parteiorganisationseinheiten wie der Kreisleiter selbst sehr deutlich werden lässt.

Nicht vergessen werden sollen hier die 44 in einem Anhang (S. 304–324) beigegebenen Tabellen, mit denen sich die in der »Kollektivbiographie« gemachten statistischen Angaben weitgehend nachhalten lassen. Hierbei erscheinen jedoch die Angabe von Prozentwerten bei manchmal einstelligen absoluten Referenzgrößen als überflüssig, und bei einzelnen Tabellen erschließt sich nicht immer sofort der Aussagewert (etwa Tabelle 34, S. 321: »Die amtierenden Kreisleiter an den angegebenen Stichtagen und ihr Wohnort jeweils 3 Jahre vorher«). Der Band wird abgeschlossen durch ein umfangreiches Quellen- und Literaturverzeichnis (327–344), bei dem einmal mehr die weit über den eigentlichen Untersuchungsraum hinausführende Forschungsarbeit des Autors fassbar wird.

Im Unterschied zur bisherigen Forschung setzt sich Stelbrink in seiner quellengesättigten und sehr sachverständig recherchierten Arbeit ein ungewöhnliches und lohnendes Ziel. Er will die westfälischen Kreisleiter nicht als Teil einer letztendlich gesichtslosen nationalsozialistischen »Funktionselite« fassen, nicht ihre Rolle in einem abstrakten »Herrschaftssystem« charakterisieren. Statt dessen gelingt ihm mit seinem ebenso programmatisch wie zurückhaltend als »Versuch einer Kollektivbiographie« bezeichneten Vorgehen – in anderer Gestalt – das, was in neuerer Zeit etwa durch die Pu-

blikation der (wenigen) Farbfilmaufnahmen aus der NS-Epoche gelang: Die handelnden Personen dieser Zeit werden in einem Lebensumfeld fassbar, das nicht nur auf den nationalsozialistischen Machtapparat und nicht nur auf die zwölf Jahre zwischen 1933–1945 reduziert ist. Stelbrink zeigt in knappen Zahlen und Daten die Biographien von Männern, deren Lebensspanne vom Kaiserreich aus noch weit in die Nachkriegszeit reicht, und in deren beruflichem und sozialem Werdegang ihre herausgehobene Position in der NSDAP eine – wenn auch besondere – Episode blieb.

Für den heutigen Leser ergibt sich dadurch ein doppelter Effekt. Zum einen werden die Akteure einer weitgehend »historisierten« Vergangenheit fast noch einmal zu Zeitgenossen, zu deren Lebensumständen sich immer wieder Verbindungen aus der eigenen Biographie heraus herstellen lassen. Zum anderen wird auch das Lebens- und Wirkungsumfeld der Kreisleiter und hier insbesondere die Realität der Arbeits- und Funktionsweise der NSDAP geradezu plastisch fassbar. Erkennbar wird in den Einzelschicksalen der Kreisleiter eine Organisation, die bereits seit den frühen 30er Jahren den Charakter einer überdimensionalen, hierarchisch gegliederten Verwaltung angenommen hatte, in der die westfälischen Kreisleiter hauptsächlich als subalterne Befehlsempfänger auftauchen, an deren Ablehnung sie vielfach verzweifeln, mittels derer sie aber auch vielfach eine deutliche wirtschaftliche Besserstellung und einen sozialen Statusgewinn für sich erwirken konnten.

Die »Hoheitsträger« der Partei erscheinen bei Stelbrink ganz und gar des Glanzes der »fest geschlossenen Reihen« einer dynamischen Parteiorganisation entkleidet. Das Lesen der »Kollektivbiographie«, mehr noch aber das Blättern in den Einzelnträgen des »Biographischen Anhangs« führt dem Leser statt NS-Funktionsträgern Kleinbürger vor, deren unreflektiert-völkische Grundüberzeugung verbunden mit einem überdurchschnittlichen Maß an Opportunismus unter den Sonderbedingungen von Aufschwung und Machtergreifung der NSDAP zu einem unerwarteten sozialen Aufstieg führte, dem nach 1945 oft ein um so drastischerer Abstieg folgte.

Stelbrinks Arbeit wird ohne Zweifel für die weitere Erforschung der Geschichte von Partei, Staat und Verwaltung in Westfalen und Lippe zwischen 1933 und 1945 ein unverzichtbares Referenzwerk bleiben, das nicht zuletzt dank der ungeheuren Dichte der eingesehenen Unterlagen zum Ausgangspunkt vielfältiger weiterer Arbeiten werden kann.

Ulrich Fischer

Engelbert Reichsfreiherr von Kerckerinck zur Borg: westfälischer Adel zwischen Kaiserreich und Weimarer Republik / Gerhard Kratzsch. – Münster: Aschendorff, 2004. – 277 S.: Abb. – ISBN 3-402-05482-5; € 29,80

Engelbert Kerckerinck zur Borg (1872–1933) gehört sicher zu den profiliertesten Gestalten Westfalens in der Zeit zwischen der Reichsgründung und dem Ende der Weimarer Republik, vor allem als Präsident des Westfälischen Bauernvereins und des Westfälischen Heimatbundes hat er nachhaltig gewirkt. Von daher ist er bereits öfter gewürdigt worden. Die von Gerhard Kratzsch vorgelegte neue Biographie versucht nun, neben dem Lebenswerk Kerckerincks den Menschen – seine Herkunft, sein Denken, seine Sicht auf die Zeitumstände – zu beleuchten. Dabei wurde vor allem intensiv der im Depot der Vereinigten Westfälischen Adelsarchive im Westfälischen Archivamt ruhende Nachlass Kerckerincks durchgearbeitet.

Die Biographie gliedert sich, nach einer kurzen Einleitung über die Vorfahren, in drei Teile, die die Friedensjahre des Kaiserreichs, den Ersten Weltkrieg und die Weimarer Republik behandeln. Wichtige Aspekte aller drei Teile sind Stand und Familie, Zentrums- und Agrarpolitik, Heimat- und Kulturpflege. Hiermit sind Kerckerincks besondere Interessensgebiete abgedeckt, die Kratzsch so charakterisiert: »das Existenzial-Agrarische, das Katholisch-Politische, das Kulturelle und das Adelig-Standesgemäße« (S. 36). Kerckerincks Stärken lagen vor allem im organisatorischen und literarischen Bereich.

Da er nach ersten problematischen Versuchen, die ererbten Gutsbetriebe selbst zu leiten, in Rentmeister Niehaus einen fähigen Guts-

verwalter fand, konnte er sich ganz seinen politisch-kulturellen Interessen widmen.

Kerckerincks politisches Denken wurde, abgesehen von der katholischen Soziallehre, schon früh von zwei Richtungen geprägt: Auf der einen Seite stand die Geschichtsphilosophie von Ernst von Lasaulx, nach der die großen Kulturvölker eine Lebensdauer von etwa 2000 Jahren haben, in der sich ihre Wirtschaftsform von der Natural- und Agrarwirtschaft über die Geld- und Kapitalwirtschaft schließlich im Endstadium zur Kreditwirtschaft entwickelt. Auf der anderen Seite standen die Theorien des Kultur- und Sozialhistorikers Wilhelm Heinrich Riehl, der in den grundbesitzenden Ständen Mächte des sozialen Beharrens und in den kapitalabhängigen Erwerbsschichten Mächte der sozialen Bewegung sah (S. 40f). Dementsprechend war für Kerckerinck zur Verzögerung des von Lasaulx prognostizierten Niedergangs der Erhalt eines starken Bauernstandes von grundsätzlicher Bedeutung, und er war bestrebt, die grundbesitzenden Landwirte gegen Industrie und Kapital, aber auch gegen staatliche Eingriffe in Form von Steuern, Bodenreform oder Bürokratie zu verteidigen.

Politisch engagierte sich Kerckerinck zunächst auf lokaler Ebene, bevor er 1912 vom Wahlkreis Warburg mit großer Mehrheit in den Reichstag gewählt wurde, wo er bis zum Kriegende dem konservativen Flügel des Zentrums angehörte. Heftig bekämpfte er jedes Bündnis des Zentrums mit Liberalen oder Linken, denen er Hass auf Kirche, Autorität und Königtum vorwarf. Gegen Kriegende rückte für Kerckerinck die Frage der zukünftigen Verfassung in den Vordergrund. Einerseits sah er, dass eine Demokratisierung unausweichlich war, andererseits suchte er nach Wegen, wie trotzdem eine zu erwartende Mehrheit der Linken zu verhindern wäre. Einen Ausweg sah er in der Koppelung des Gewichts der Wählerstimme an die Dauer eines festen Wohnsitzes, wovon er sich eine Mehrheit für die »alteingesessene bodenständige landwirtschaftliche und gewerbliche Bevölkerung« erhoffte. Politische Wirkung konnte er mit seinen Ideen allerdings nicht mehr entfalten, die seiner skeptischen bis ablehnenden Haltung gegenüber der Weimarer Demokratie

entsprachen. Ständischem Denken verhaftet, lehnte er jede Art von Parteipolitik ab und suchte Unterstützung lieber bei Standesgenossen, wie besonders Franz von Papen, und den von ihm geleiteten Bauernorganisationen. Andererseits verweigerte er sich allen radikalen Bewegungen und blieb dem Zentrum treu, wenn er sich auch von dessen Politik immer mehr entfernte und schon 1912 resigniert notierte: »Wir alle, die wir politisch tätig sein wollen, müssen schließlich einer Partei angehören, aber kein wirklich politisch denkender Mensch ... wird sich mit einer Partei völlig identifizieren können« (S. 67). Seine politischen Mandate in der Weimarer Republik beschränkten sich auf den Provinziallandtag und den Kreistag.

Als musisch veranlagter Mensch, der in der Jugend- und Studienzeit dichtete und malte und in späteren Jahren ein begeisterter Italienurlauber wurde, war Kerckerinck Zeit seines Lebens an Kultur und Bildung sehr interessiert. Schon 1908 wurde er Vorsitzender der Westfälischen Kommission für den Heimatschutz, dessen Aufgabe im Schutz historischer Bausubstanz und in der Pflege der Heimatkunde bestand. Kerckerinck setzte sich vor allem für das Erscheinen populärwissenschaftlicher Publikationen ein und gab selbst zusammen mit Richard Klapheck den Bildband »Alt-Westfalen« über die Bauentwicklung in Westfalen von der Renaissance bis zum Klassizismus heraus. Auch die Kriegsjahre, die er als Malteser-Delegierter, d. h. als Verbindungsmann im Sanitätsbereich, im Großen Hauptquartier erlebte, erlaubten es ihm, ein geselliges Leben zu führen und zahlreiche Ausflüge zu Kulturdenkmälern im Hinterland zu unternehmen. Um dem Heimatgedanken als Grundlage nationalen Bewusstseins mehr Nachdruck zu verleihen, unterstützte er nun auch die Umwandlung der Kommission in den Westfälischen Heimatbund, zu dessen 1. Vorsitzenden er gewählt wurde. Er blieb aber bis zu seinem Tod mehr äußerer Repräsentant als Organisator des Heimatbundes.

Sein besonderer Einsatz galt dagegen dem Westfälischen Bauernverein. Erste Verdienste erwarb er sich bei der Herausgabe der »Beiträge zur Geschichte des Westfälischen Bauernstandes«, die 1912 zum 25-jährigen Jubiläum des Ver-

eins erschienen. Mit zahlreichen Referaten und durch sein Engagement im Reichstag unterstützte er den Verein, und wurde 1915 zum Präsidenten des Westfälischen Bauernvereins und 1916 zum Vorsitzenden der Vereinigung der deutschen Bauernvereine gewählt. Er straffte die Vereinigung organisatorisch, lehnte aber eine Zusammenfassung aller Bauernorganisationen mit den Landwirtschaftskammern auf Provinz- und Landesebene strikt ab, da die Unterschiede in den Aufgaben und konfessionell-politische Ausrichtungen zu inneren Kämpfen führen würden. In den folgenden Jahren engagierte er sich bis zur Erschöpfung in zahllosen Gremien. Seine Arbeit innerhalb der beiden Verbände wurde jedoch durch Personalquereilen belastet, hinzu kam die wachsende Konkurrenz des dem Zentrum nahestehenden Landbundes und des die Interessen der Kleinbauern vertretenden Westfälischen Bauernbundes. 1928 legte er den Vorsitz der deutschen Bauernvereinigung und des Westfälischen Bauernvereins nieder. 1931 rückte er nach dem Tod des Vorsitzenden der Westfälischen Landwirtschaftskammer kurzzeitig an dessen Stelle, unterlag aber dann bei der Vorstandswahl dem mit den Nationalsozialisten sympathisierenden Ferdinand von Lüninck. So hatte Kerckerinck, als er 1933 plötzlich einem Schlaganfall erlag, bereits alle wichtigen politischen Ämter niedergelegt.

Die sehr detailreiche Biographie lässt Kerckerinck selbst immer wieder ausführlich mit Zitaten aus Artikeln, Reden, Memoranden und Briefen zu Wort kommen, wobei sich mitunter Wechsel zwischen Konjunktiv und Indikativ in der indirekten Rede störend bemerkbar machen. Ausführlich werden die Hintergründe erläutert. In fünf Anlagen sind Quellen zur Organisation des Westfälischen Bauernvereins (1920) und der Vereinigung der deutschen Bauernvereine (1927), eine Liste der vom Westfälischen Bauernverein gegründeten Institute (1920) und der von der Vereinigung der deutschen Bauernvereine in nationale Gremien entsandten Vertretungen (1925) sowie eine Liste der der Kleinbauernbund-Bewegung zugerechneten Verbände (1925) abgedruckt (S. 176–188). Ein ausführliches Quellen- und Literaturverzeichnis und ein Personenindex beschlie-

ßen den mit einigen Schwarz-Weiß-Bildern illustrierten Band.

Gerade die Fülle von Einzelheiten und die große Nähe des Autors zum Gegenstand, die selten ein kritisches Wort wagt, machen es dem Leser schwierig, sich ein distanzierendes Bild von Kerckerinck zu machen. Andererseits macht die Quellennähe die Biographie zu einem lesenswerten und unentbehrlichen Zeugnis für diesen markanten Vertreter des westfälischen Adels zwischen Kaiserreich und Weimarer Republik.

Ts

Hamm, Stadtarchiv

Das Stadtarchiv Hamm ist umgezogen und hat folgende neue Adresse:

Stadtarchiv Hamm
Gustav-Heinemann-Str. 10
59065 Hamm
Tel.: 02381/175850
Fax: 02381/172943

Lennestadt, Stadtarchiv

Das Stadtarchiv Lennestadt hat die neue Faxnummer 02721/605749.

Lüdenscheid, Stadtarchiv

Am 1.9.2004 hat Herr Dipl.-Archivar Tim Begler die Leitung des Zwischenarchivs übernommen.

Münster, Westfälisches Archivamt

Frau Dr. Brigitta Nimz wechselte zum 1.9.2004 als Archivrätin z. A. an das Staatsarchiv Bremen.

Am 6.8.2004 verstarb die Mitarbeiterin Frau Maria Loch. Frau Loch kam 1967 als Stenotypistin zum Archivamt, wo sie 35 Jahre lang als Sekretärin im Vorzimmer tätig war. Aus Krankheitsgründen ging sie am 1.12.2002 in den Ruhestand.

Abenteuer von einem, der auszog, um einen neuen Aktenplan einzuführen

In die Jahre gekommen ist er, der Aktenplan der Gemeinde Rödinghausen. Wohl 40 Lenze hat er auf dem Buckel, und bei manchem neuem Aufgabengebiet der Verwaltung muss er gänzlich passen. Aus diesem Grund entschied man, einen neuen Aktenplan einzuführen. Nun sollte dies jedoch nicht im Alleingang geschehen, sondern wohl abgestimmt mit den anderen Verwaltungen im Kreis Herford.

Und so machte sich dann der Rödinghauser Archivar daran, die Kreisverwaltung und die Verwaltungen der Städte und Gemeinden anzuru-

fen und zu fragen, welchen Aktenplan sie denn verwenden würden... Kaum einer der Befragten wusste jedoch, ob der KGSt-Aktenplan oder der Plan des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes einmal eingeführt worden war. Da erkannte der Rödinghauser Archivar, dass er zu einer List greifen musste, um dies herauszufinden. Er bat die Kollegen in den Abteilungen »Zentrale Dienste«, einmal auf ihre Aktenrücken zu sehen, ob da noch irgendwo ein Aktenzeichen stünde. Begann das Aktenzeichen mit einer »0«, lag der Plan des NW Städte- und Ge-

meindebundes zu Grunde, stand da eine »1«, handelte es sich um den KGSt-Plan.

Der hübschen Übersichtlichkeit halber sind die Antworten in Tabellenform wiedergegeben.

Angemerkt sei, dass fast alle Gesprächspartner zu den »Zentralen Diensten«, dem ehemaligen Hauptamt, gehörten. Teilweise kommen die Antworten von Amts- und Fachbereisleitern. Da es nicht darum gehen kann, einzelne Kollegen oder Verwaltungen bloßzustellen, wurden alle Antworten anonymisiert.

Rolf Botzet

Verwaltung eins	KGST	»Was meinen Sie mit Aktenplan?«
Verwaltung zwei	KGST	»Ich habe keinen Aktenplan.«
Verwaltung drei	NW StGB	
Verwaltung vier	KGST-Reste	»Aktenplan – sagt mir so nichts.« (Verbindet mit dem direkten Vorgesetzten) »Ich weiß gar nicht, ob wir so was haben.« (Verbindet mit dem Amtsleiter:) Die KGST-Reste werden kaum mehr benutzt.
Verwaltung fünf	früher KGST	»Wir haben schon seit Jahren nichts mehr benutzt.«
Verwaltung sechs	KGST	Vor ca. 15 Jahren wurde der KGSt-Aktenplan eingeführt. Diese Verwaltung will jetzt den Plan des NW StGB einführen
Verwaltung sieben	KGST	»Ähm. Ich verbinde Sie weiter.« (Der Vorgesetzte:) »Gute Frage. Ich bin überfragt.«
Verwaltung acht	NW StGB	»Unser Aktenplan ist schon 100 Jahre alt.«
Verwaltung neun	NW StGB	»Wir haben da lange nichts mehr aktualisiert.«

- Dr. Claudia **Becker**, Stadtarchiv Lippstadt, claudia.becker@stadt-lippstadt.de
- Dr. Rolf **Botzet**, Gemeinde Rödinghausen, r.botzet@roedinghausen.de
- Dr. Alexander **Dix**, Landesbeauftragter für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht in Brandenburg, dix@lda.brandenburg.de
- Dr. Simone **Epking**, Westfälisches Archivamt (Ep)
- Dr. Ulrich **Fischer**, Archivschule Marburg, u.w.fischer@arcor.de
- Dr. Susanne **Freund**, Institut f. vergleichende Städtegeschichte, FreundSusanne@web.de
- Dr. iur. Lutz **Gollan**, Städte- und Gemeindebund NRW, Lutz.Gollan@nwstgb.de
- Michael **Gosmann**, Stadtarchiv Arnsberg, stadtarchiv@arnsberg.de
- Wilhelm **Grabe**, Kreisarchiv Paderborn, GrabeW@kreis-paderborn.de
- Stephan **Grimm**, Stadtarchiv Gütersloh, stephan.grimm@gt-net.de
- Wolfgang **Günther**, Landeskirchliches Archiv Bielefeld, archiv@lka.ekvw.de
- Hans-Jürgen **Höotmann**, Westfälisches Archivamt (Hö)
- Dr. Volker **Jakob**, Westfälisches Landesmedienzentrum, volker.jakob@lwl.org
- Jutta **Katernberg**, Referentin bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW, poststelle@ldi.nrw.de
- Dr. Gudrun **Klee-Kruse**, Nottuln, KleeKruse@aol.com
- Eckhard **Möller**, Stadtarchiv Harsewinkel/Gemeindearchiv Herzebrock-Clarholz, eckhard.moeller@gt-net.de
- Manfred **Müller**, Stadt Lichtenau, stadt@lichtenau.de
- Barbara **Müller-Heiden**, Oberstufenzentrum Bürowirtschaft u. Verwaltung Berlin, Mueller-Heiden@web.de
- Christian **Nienkemper**, Universität Münster, Kommunalwissenschaftliches Institut, kwi@uni-muenster.de
- Prof. Dr. Janbernd **Oebbecke**, Universität Münster, Kommunalwissenschaftliches Institut, kwi@uni-muenster.de
- Rico **Quaschny**, Stadtarchiv Bad Oeynhausen, r.quaschny@badoeynhausen.de
- Prof. Dr. Norbert **Reimann**, Westfälisches Archivamt (Rei)
- Evelyn **Richter** M. A., Stadtarchiv Geseke, stadtarchiv@geseke.de
- PD Dr. habil. Barbara **Stambolis**, Universität Paderborn, BarbaraStambolis@aol.com
- Dr. Gunnar **Teske**, Westfälisches Archivamt (Ts)
- Lutz **Trautmann** M. A., Gemeinde Hille

Diese Zeitschrift ist – wie alle anderen Publikationen des Westfälischen Archivamtes – auf säurefreiem und alterungsbeständigem Papier gedruckt.

ARCHIVPFLEGE IN WESTFALEN-LIPPE – Im Auftrage des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe – Westfälisches Archivamt – herausgegeben von Norbert Reimann und Wolfgang Bockhorst. – Selbstverlag des Westfälischen Archivamtes. Verlagsleitung: Josef Häming. – Erscheint im April und Oktober eines jeden Jahres.
 Redaktion: Susanne Heil in Verbindung mit Wolfgang Bockhorst, Rickmer Kießling, Gunnar Teske und Katharina Tiemann.
 Zuschriften an das Westfälische Archivamt, Redaktion, 48133 Münster, Telefon: 0251/591 5779 und 3887, Telefax: 0251/591 269, E-Mail: westf.archivamt@lwl.org.
 Satz: Markus Schmitz, Büro für typographische Dienstleistungen, Münster. – Druck: Hermann Kleyer, Münster-Roxel.
 Mit Verfasseramen bezeichnete Artikel stehen in deren Verantwortung. ISSN 0171-4058